



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Die Peacekeeping-Missionen der Vereinten  
Nationen in Somalia und Bosnien-Herzegowina

verfasst von

Arman Bobeta

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaften

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. DDr. Ingfrid Schütz-Müller

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abstract</b> .....	5
<b>1. Einleitung</b>	
1.1. Thema.....	8
1.2. Ziel und Aufbau der Arbeit.....	9
1.3. Forschungsfragen und Hypothesen.....	11
1.4. Methode.....	12
1.5. Theoretischer Rahmen: Konstruktivismus.....	12
<b>2. Peacekeeping der Vereinten Nationen</b>	
2.1. Der Begriff Peacekeeping.....	18
2.2. Friedenssicherung nach der UN-Charta.....	20
2.2.1. Kapitel VI.....	20
2.2.2. Kapitel VII.....	21
2.2.3. Kapitel VI ½.....	22
2.2.4. Kapitel VIII.....	23
2.3. Die Agenda für den Frieden.....	24
2.4. Die drei Generationen des Peacekeepings.....	27
2.4.1. Erste Generation.....	27
2.4.2. Zweite Generation.....	28
2.4.3. Dritte Generation.....	29
2.5. Die Organe der Vereinten Nationen.....	30
2.5.1. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.....	30
2.5.2. Die Generalversammlung.....	34

2.5.3. Generalsekretär.....	36
<b>3. Der UN-Einsatz in Somalia</b>	
3.1. Die Situation in Somalia.....	39
3.1.1. Der Bürgerkrieg und seine Hintergründe – ein Überblick.....	39
3.1.2. Somalia im Fokus der Vereinten Nationen.....	41
3.2. Die UNOSOM I - Mission.....	43
3.2.1. Implementierung mit Hindernissen.....	43
3.2.2. Kurswechsel ohne Erfolg.....	46
3.3. UNITAF – Eine Übergangsmision.....	48
3.3.1. Ein Einsatz unter Kapitel VII der UN-Charta.....	48
3.3.2. Unterschiedliche Erwartungen an die UNITAF.....	50
3.4. Die UNOSOM II - Mission.....	52
3.4.1. „Robustes“ Peacekeeping.....	52
3.4.2. Einsatz und Scheitern der UNOSOM II.....	54
3.4.3. UN-Truppen werden zur Kriegspartei.....	55
3.4.4. Das Ende der UNOSOM II.....	58
3.5. Fazit.....	59
<b>4. Der UN-Einsatz in Bosnien und Herzegowina</b>	
4.1. Der Zerfall Jugoslawiens und der Bosnienkrieg.....	64
4.1.1. Jugoslawien in der Krise – ein Überblick.....	64
4.1.2. Die Abspaltung Sloweniens und Kroatiens.....	65
4.1.3. Die Unabhängigkeit Bosniens und der Kriegsausbruch.....	67
4.2. Das Einschreiten der Vereinten Nationen auf dem Balkan.....	69
4.2.1. Das UN-Waffenembargo.....	69
4.2.2. Eine Peacekeeping-Mission in Jugoslawien ?!.....	70

4.3. Die UNPROFOR in Bosnien und Herzegowina.....	73
4.3.1. Die Situation vor dem UN-Einsatz in Bosnien.....	73
4.3.2. Die UNO weitet die UNPROFOR-Mission nach Bosnien aus.....	75
4.3.3. Ein Einsatz ohne Determiniertheit.....	76
4.3.3.1. „Rückzieher“ bei der Mandatserweiterung.....	76
4.3.3.2. Dualismus prägt die UNPROFOR-Mission.....	79
4.3.4. Das Flugverbot im bosnischen Luftraum.....	81
4.3.5. Die unsicheren Sicherheitszonen der UNO.....	82
4.3.5.1. Die Errichtung von Sicherheitszonen.....	82
4.3.5.2. Die Resolutionen 836.....	84
4.3.6. Die Zusammenarbeit mit der NATO.....	88
4.3.6.1. Die Luftstreitkräfte der NATO.....	88
4.3.6.2. Das Ende der UNPROFOR-Mission.....	89
4.4. Fazit.....	91
<b>5. Schlussfolgerung und Hypothesenüberprüfung.....</b>	<b>96</b>
<b>6. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>100</b>
<b>Lebenslauf.....</b>	<b>108</b>

## **Abstract**

Die hier vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den Peacekeeping-Missionen der Vereinten Nationen in Somalia und Bosnien-Herzegowina. In beiden Fällen beruhte die Aufgabe der Vereinten Nationen einen innerstaatlichen Konflikt zu schlichten. Die UNO, die bis 1990 quasi nur Erfahrungen mit zwischenstaatlichen Konflikten hatte, wurde zu Beginn der 90er vor neuen Herausforderungen gestellt. Diesbezüglich werden in dieser Arbeit die Vorgehensweisen der Vereinten Nationen analysiert. Dabei liegt der Fokus auf den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel die laut UN-Charta im Rahmen einer Peacekeeping-Mission eingesetzt werden können. Daneben werden sowohl die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die Kooperation mit den jeweiligen Konfliktparteien, als auch die Kooperation mit weiteren internationalen Organisationen untersucht. Diese Arbeit verdeutlicht auf welche Probleme die Vereinten Nationen bei den Einsätzen in Somalia und Bosnien und Herzegowina gestoßen sind und welche Fehler im Rahmen dieser Missionen begangen wurden.

This master thesis deals with the peacekeeping missions of the United Nations in Somalia and Bosnia-Herzegovina. In both cases the United Nations had the task to settle a domestic conflict. Having experiences with inter-state conflicts, at the beginning of 1990 the United Nations was facing new challenges. In this regard, this work analyzes the actions undertaken by the United Nations. The focus lies on the use of the available resources that are accorded under the UN-Charter within the framework of a peacekeeping mission. In addition, the collaboration between the Member States, the cooperation with the conflicting parties, as well as the cooperation with other international organizations are being examined. This work illustrates the problems encountered and the mistakes committed by the United Nations during the missions in Somalia and Bosnia-Herzegovina.



---

## **1. EINLEITUNG**

## 1.1. Thema

Die Vereinten Nationen wurden am 26. Juni 1945, am Ende der Konferenz über eine internationale Organisation, mit der Unterzeichnung der Charta<sup>1</sup> gegründet.<sup>2</sup> Nachdem die Welt binnen weniger Jahrzehnte zeuge von zwei Weltkriegen wurde, sollte mit der Gründung der Vereinten Nationen der Frieden einkehren und gesichert werden. Das Ziel der Vereinten Nationen war es,

„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“<sup>3</sup>.

Drei Jahre nach der Unterzeichnung der Charta bot sich die erste Gelegenheit für die Vereinten Nationen auf ihre Worte Taten folgen zu lassen. Die UNTSO (United Nations Truce Supervision Organization) war die erste offizielle Friedensmission. Sie begann am 11. Juni 1948. Es wurden unbewaffnete Beobachter nach Palästina geschickt, um das Waffenstillstandsabkommen zwischen Israel und den arabischen Nachbarn zu überwachen. Zwischen 1948 und 1987 fanden insgesamt 15 Missionen statt. Der häufige Veto-Gebrauch bedingt durch die schwierige politische Situation im Kalten Krieg lähmte aber den Sicherheitsrat. In der Zeit des Kalten Krieges bestanden die Aufgaben der Peacekeepers unter anderem darin für Waffenruhen zu sorgen, die Entwaffnung und Demobilisierung von Streitkräften zu überwachen sowie den Austausch von Kriegsgefangenen zu erleichtern. Die Hälfte dieser Missionen spielte sich im Nahen Osten ab.<sup>4</sup>

Nach dem Ende des Kalten Krieges stieg die Zahl der Missionen stark an. So fanden zwischen 1989 und 1994 mehr Peacekeeping-Missionen statt als in den 40 Jahren zuvor. Die Zahl der „Peacekeepers“ stieg von 11.000 auf 75.000. Mit dem Wandel der

---

<sup>1</sup> Die Charta ist erst am 25. Oktober 1945 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Vgl. Charta der Vereinten Nationen, Einleitung.

<sup>3</sup> ebd Art. 1 Z. 1

<sup>4</sup> Abusara, Adel (2010): UN Peacekeeping Missions between Glorious Past and Uncertain Future. In: Western Balkan Security Observer (n. 16). Belgrade Center for Security Policy, Belgrade. S. 16f



weltpolitischen Situation änderten sich auch die Aufgaben der UN-Peacekeepers. Zu den neuen, dazugekommenen Aufgaben gehörten fortan die Überwachung der Menschenrechte, humanitäre Hilfe, Schutz der Zivilbevölkerung, die Betreuung von und Flüchtlingen, Entwaffnung sowie Demobilisierung und Reintegration.<sup>5</sup>

Während die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung nur bei zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen eingegriffen sind, sahen sie sich ab Anfang der 90er Jahre mit innerstaatlichen Konflikten konfrontiert. Nach dem Zusammenfall Jugoslawiens bekämpften sich auf dem Territorium der damaligen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina Serben, Kroaten und Bosniaken untereinander. In Somalia, wo nach dem Sturz des Präsidenten Siad Barre ein Bürgerkrieg ausgebrochen war, stoßen mehrere Clans aufeinander. Die UNO, die zu dem Zeitpunkt noch keine Erfahrungen mit innerstaatlichen Konflikten hatte, stand vor einer neuen Aufgabe.

## **1.2. Ziel und Aufbau der Arbeit**

Gegenstand der hier vorliegenden Arbeit sind die Peacekeeping Missionen der Vereinten Nationen in Somalia und Bosnien und Herzegowina. In erster Instanz sollen die Vorgehensweisen der Vereinten Nationen analysiert werden. Hierfür werde ich insbesondere auf die Mandatsauslegung der Missionen eingehen. Es geht darum zu untersuchen welche Mandate verabschiedet wurden und wie es zu diesen Entscheidungen gekommen ist. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden inwiefern die Beschlüsse der Vereinten Nationen tatsächlich in den Krisengebieten umgesetzt wurden. Dabei sollen sowohl die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Vereinten Nationen, als auch die Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten näher untersucht werden. Hierfür wird auch die Agenda für den Frieden von Boutros-Ghali herangezogen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil dieser Arbeit ist die Kooperation der Vereinten Nationen mit den regionalen Gruppierungen und Organisationen. Durch die ausführliche Darlegung der Zusammenarbeit zwischen den involvierten Akteuren sollen die aktiven Friedensbemühungen der Parteien und ihr Einfluss auf den Verlauf

---

<sup>5</sup> De Guttry, Andrea (2011): Recent trends in peacekeeping operations run by regional organisations and the resulting interplay with the United Nations system. In: African Journal on Conflict Resolution. Accords Verlag, Durban (Südafrika). S. 36f

der beiden Missionen untersucht werden.

Es gibt mehrere *Gründe* warum ich gerade die beiden Missionen in Somalia und Bosnien und Herzegowina für meine Arbeit ausgesucht habe. Zunächst verbindet diese beiden Einsätze sowohl die Konfliktart, als auch der Misserfolg der UNO. Zwischen 1950 und 1990 sind die meisten Peacekeeping Missionen zum Großteil erfolgreich verlaufen. Mit den Missionen in Somalia und Bosnien zu Beginn der 90er fand der arrivierte Lauf der Vereinten Nationen jedoch ein Ende. UNOSOM und UNPROFOR gehörten zu den ersten ihrer Art, wo es darum ging einen innerstaatlichen Konflikt zwischen mehreren Parteien zu lösen. In beiden Fällen waren die Peacekeeping-Einsätze der Vereinten Nationen aber gescheitert. Interessanterweise unterschieden sich die Missionen in ihrem Ausgang. Während die UNO-Truppen in Somalia komplett resignierten, wurde in Bosnien das Mandat im Rahmen des Dayton-Vertrags an die IFOR übergeben. Neben den Parallelen die diese beiden Missionen aufweisen bieten die Unterschiede, wie der Verlauf und Ausgang der beiden Missionen, als auch die nicht zu missachtende Tatsache, dass UNPROFOR in Europa und UNOSOM in Afrika stattfanden, meiner Ansicht nach den Grundstoff für eine interessante Wissenschaftsarbeit.

Was den *Aufbau der Arbeit* angeht werde ich zunächst auf die Theorie des Konstruktivismus eingehen. In Bezug auf die Vereinten Nationen wird die konstruktivistische Sicht von Michael Barnett und Martha Finnemore analysiert.

In Kapitel zwei liegt der Fokus auf den Vereinten Nationen und dem Peacekeeping. Neben der Begriffserklärung, den verschiedenen Kapiteln der UN-Charta zur Friedenssicherung und den unterschiedlichen Generationen von Peacekeeping, will ich auch auf die Rollen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und die des Generalsekretärs im Rahmen der Peacekeeping-Missionen eingehen. Hier soll ebenfalls untersucht werden wie eine Peacekeeping-Mission im Prinzip eingeleitet wird und wer sie anführt. Darüber hinaus sollen die für diese Arbeit relevanten Punkte der Agenda für den Frieden thematisiert werden.

Die Kapitel drei und vier bilden den empirischen Teil dieser Arbeit. Zunächst gibt es jeweils einen kurzen Einblick auf die Hintergründe der Konflikte. Daraufhin soll untersucht werden wie die UNO in den jeweiligen Missionen vorgegangen ist, d.h.

welche Entscheidungen wurden vom Sicherheitsrat im Rahmen der jeweiligen Mission getroffen, wie sahen die Mandatsauslegungen aus, inwiefern wurden diese umgesetzt und welche Rolle spielte dabei der UN-Generalsekretär. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den regionalen Regierungen bzw. Gruppierungen und den regionalen Organisationen beleuchtet. Zum Schluss des jeweiligen Kapitels sollen die Forschungsfragen anhand eines Fazits beantwortet werden. Diese werden dann in der Schlussfolgerung nochmals aufgegriffen um die Hypothesen zu überprüfen.

### **1.3. Forschungsfragen und Hypothesen**

In dieser Arbeit sollen die folgenden Forschungsfragen beantwortet werden:

- Unter welchem Kapitel der UN-Charta wurden die Peacekeeping-Mission ausgeführt und inwiefern wurden die Vorgaben der UNO in Somalia und Bosnien und Herzegowina umgesetzt?
- Haben Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten die Missionen erschwert oder herrschte prinzipiell Konsens unter den Akteuren?
- Inwieweit wurden Boutros-Ghalis Ideen aus der „agenda for peace“ im Rahmen der Peacekeeping-Missionen in Somalia und Bosnien umgesetzt?
- Welche Rolle haben die Regionalorganisationen und die Regierungen bzw. regionale Gruppierungen bei den Peacekeeping-Missionen gespielt und welchen Anteil hatten sie am (Miss)-Erfolg der Operationen?

Diese Forschungsfragen sollen zur Überprüfung der folgenden Hypothesen beitragen:

- Wenn die Vereinten Nationen von Kapitel VI der UN-Charta auf das Kapitel VII übergehen, um Erzwingungsmaßnahmen gegen die Konfliktparteien vorzunehmen, werden sie unweigerlich selbst zu einer Konfliktpartei.
- Wenn trotz des umfangreichen Handlungsrepertoires, über welches die Vereinten Nationen im Rahmen der Friedenssicherung verfügen, eine Peacekeeping-Mission scheitert, dann ist das hauptsächlich auf das

dilettantische Auftreten und die unzulänglichen Einsatzausführung der Vereinten Nationen zurückzuführen

- Je härter die Vereinten Nationen gegen die Konfliktparteien vorgehen, desto eher geben diese nach und leisten den Forderungen der Vereinten Nationen Folge.

## **1.4. Methode**

Die vorliegende Arbeit ist in einen theoretischen und in einen empirischen Bereich zweigeteilt. Neben der Aufarbeitung des Konstruktivismus (unter Kap. 1.5.), sollen im weiteren theoretischen Teil Peacekeeping, die Charta, die Agenda für den Frieden als auch die einzelne Organe der Vereinten Nationen sowie deren Rolle erläutert und ihr Bezug zum Thema dargestellt werden. Im empirischen Teil werde ich mich auf die zwei Fallbeispiele Somalia und Bosnien und Herzegowina beziehen. Hierbei sollen die herangezogenen Quellen untersucht und wiedergegeben werden. Neben der deutsch- und englischsprachigen Sekundärliteratur über Konstruktivismus, Peacekeeping im Allgemeinen, als auch Peacekeeping im Rahmen der Missionen in Somalia und Bosnien, werde ich mich zu einem bedeutenden Teil auf die Primärquellen der UNO stützen. Zu den Primärquellen zählen die UN-Charta, die einzelnen Resolutionen und Mandatstexte, als auch die Berichte des Generalsekretärs und die Agenda für den Frieden. Daneben bietet unter anderem die Internetseite der UNO zahlreiche Dokumente die für diese Arbeit von Bedeutung sind.

## **1.5. Theoretischer Rahmen: Konstruktivismus**

Die Idee des Konstruktivismus reicht bis ins späte 19. Jahrhundert zurück und spiegelt sich in den Arbeiten von Émile Durkheim wider. Durkheim ging seiner Zeit von der Idee aus, dass kulturelle soziale Wirklichkeiten Gesellschaften zusammenhalten und das gewisse Gesellschaften selbst sozial konstruierte Identitäten erfinden. Auf die Ideen von Durkheim aufbauend befasste sich ein weiterer Soziologe, Max Weber, mit dem Konstruktivismus. Weber setzte den Schwerpunkt auf die Ideen, die seiner

Meinung nach die Weichen dafür stellen welche Interessen am Ende durchgesetzt werden. Darauf beziehend meinte Weber unter anderem, dass der Aufstieg des Kapitalismus indirekt auf die religiösen Ideen des Protestantismus zurückzuführen ist.<sup>6</sup>

In den 1950er Jahren fanden Durkheims und Webers Gedanken über die Auswirkungen sozial konstruierter Kulturen, Normen und Ideen Einzug in die Politikwissenschaft. Ein Durchbruch gelang aber erst Ende der 1980er Jahre. Dies lag unter anderem damit zusammen, dass die meisten Theorien der internationalen Beziehungen zuvor nicht in der Lage waren das Ende des Kalten Krieges vorherzusagen.<sup>7</sup>

Der Konstruktivismus geht von der Annahme aus, dass die politische Welt ein soziales Konstrukt ist. Normen und Werte, die im Kontext institutioneller und sozialer Konditionen entstehen, prägen das Handeln der Akteure. Die Wechselwirkung welche sich aus den Handlungen ergibt konstruiert die Realität innerhalb der die Staaten agieren. Ändern sich die Normen so können sich auch die Handlungen der Akteure ändern.<sup>8</sup> „The natural world is meaningless and indeterminate for human being until we begin to socially construct some shared meanings about it. [...] It is social construction [and not an] obvious organizational landscape that makes the biggest difference in how we ultimately act.“<sup>9</sup> Die konstruktivistische Ansicht, dass die Realität das Resultat von sozialen Konstruktionsprozessen ist und von den Akteuren selbst kreiert und somit auch verändert werden kann, widerspricht der Annahme des Realismus der davon ausgeht, dass die Anarchie des internationalen Systems eine objektive Gegebenheit ist.<sup>10</sup>

Einer der einflussreichsten Politikwissenschaftler des Konstruktivismus, Alexander Wendt, argumentiert in seiner Arbeit „Anarchy is what States make of it. The Social

---

<sup>6</sup> Vgl. Parsons, Craig (2010): Constructivism and Interpretive Theory. In: Marsh, David/Stoker, Gerry: Theory and Methods in Political Science. Palgrave Macmillan Verlag (u.a.), New York. S. 81f

<sup>7</sup> Vgl. Ebd., S.82

<sup>8</sup> Vgl. Lemke, Christian (2008): Internationale Beziehungen; Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München. S. 36

<sup>9</sup> Parsons, Craig (2010): Constructivism and Interpretive Theory. In: Marsh, David/Stoker, Gerry: Theory and Methods in Political Science. Palgrave Macmillan Verlag (u.a.), New York. S. 87

<sup>10</sup> Vgl. Varwick, Johannes/Gareis, Sven B (2006): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 4. Auflage. Budrich Verlag, Opladen. S. 63

Construction of Power Politics“ gegen die Auffassung der Neorealisten und meint, dass Machtpolitik und „self-help“ weder eine logische noch eine kausale Folge der Anarchie sind. In anderen Worten, es lassen sich keine direkten Schlussfolgerungen aus der „Anarchie“ schließen sondern die Wirklichkeit entspricht dem was aus der Interaktion zwischen Staaten resultiert. Es ist die Wechselwirkung zwischen Staaten die also den Rahmen ergibt. Darüber hinaus verhalten sich Menschen gegenüber anderen Akteuren auf der Grundlage der Bedeutungen, die diese Akteure für sie haben. Sich auf Staaten beziehend erklärt Wendt dies mit dem Beispiel, dass Staaten sich gegenüber Feinden anders benehmen als gegenüber befreundeten Staaten. Aus der „Anarchie“ selbst lässt sich jedoch nicht herausschließen wer Feind und wer Freund ist. Das lässt sich allein aus der Interaktion zwischen den einzelnen Staaten herauslesen.<sup>11</sup>

Was die weiter oben erwähnte Kultur anbelangt, so meint Wendt, dass die Kultur in der sich die Staaten befinden von den diskursiven sozialen Praktiken abhängig ist die die Ansicht der Staaten über sich selbst und den anderen Staaten reproduzieren. Kulturen resultieren aus historisch sozialen Prozessen und bilden keine konkreten Gegebenheiten.<sup>12</sup>

Neben der Bedeutung von Regeln und Normen stellt die Identitätsbildung der Akteure ein zentrales Thema des Konstruktivismus da.<sup>13</sup> Die Identität der Staaten wird durch internationale Organisationen beeinflusst. Ausschlaggebend ist hier die Stärke und Verbreitung der Institutionen. Es bilden sich je nach Situation drei unterschiedliche Identitäten.<sup>14</sup> Sind im internationalen Raum fast gar keine Organisationen zugegen, versuchen die Staaten nicht nur ihre eigenen Interessen durchzusetzen, sondern auch zu verhindern, dass andere Akteure ihre Ziele zuvor erreichen. Es bildet sich eine Neid-Identität. Ist nur eine schwache Anzahl an Organisationen präsent, werden Staaten zu Individualisten und arbeiten unabhängig und individuell von anderen

---

<sup>11</sup> Vgl. Wendt, Alexander (1992): Anarchy is What States Make of it. The Social Construction of Power Politics. In: International Organisation, 46 (Spring). S. 394ff

<sup>12</sup> Vgl. Copeland, Dale C. (2006): The constructivist challenge to structural realism: a review essay. In: Constructivism and International Relations.; Alexander Wendt and his critics. Routledge Verlag, Abington, New York. S. 7

<sup>13</sup> Vgl. Lemke, Christian (2008): Internationale Beziehungen; Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München. S. 36

<sup>14</sup> Vgl. Riemer, Andrea K. (2006): Theorien Internationaler Beziehungen und neue methodische Ansätze. Europäischer Verlag der Wissenschaft, Frankfurt am Main. S. 75

Akteuren auf eine Profitmaximierung hin. Existiert eine hohe Dichte an Organisationen, bilden die Staaten eine kollektivistische Identität. In diesem Fall werden andere Staaten nach dem eigenen Interesse gefördert.

Um die Vereinten Nationen etwas genauer aus der konstruktivistischen Sicht zu beleuchten will ich hier auf das Buch „Rules for the World“ von den beiden Konstruktivisten Barnett und Finnemore eingehen.

Die beiden Autoren gehen davon aus, dass die Vereinten Nationen eine internationale Bürokratie sind. Genau wie bei anderen Bürokratien charakterisieren Verfahren und Regeln die Vereinten Nationen. Diese erlauben den VN wiederum sich als System zu etablieren und dabei auch eine soziale Welt zu konstruieren. Aus diesem Gedankengang erschließt sich die Annahme, dass die UNO ein autonomer Akteur in der Weltpolitik ist, welcher über die Macht verfügt Einfluss auf die Interessen der Staaten zu nehmen und diese zu manipulieren.<sup>15</sup>

Die Vereinten Nationen wären nicht autonom und im Stande gewisse Maßnahmen zu ergreifen wenn sie keine entsprechende Autorität innehätten. Die beiden Autoren betrachten Autorität als eine soziale Konstruktion die einem von den anderen verliehen wird. Autorität existiert nur innerhalb der sozialen Beziehungen in der sie konstituiert und legitimiert ist. Im Falle von internationalen Organisationen und somit auch den Vereinten Nationen, lässt sich die Autorität auf vier Quellen zurückführen. Zum einen nennen Barnett und Finnemore die *rationale-legale Autorität*. Diese beruht auf dem Regelwerk welches den Verhaltensrahmen für die internationalen Organisationen vorgibt. Eine weitere Autorität ist die so genannte *abgeleitete Autorität*. Internationale Organisationen erhalten ihre Autorität von den Mitgliedsstaaten. Die Letzteren leiten ihre Autorität an die internationalen Organisationen weiter indem sie ihnen die Verantwortung für bestimmte Aufgaben übergeben. Die Autorität der Vereinten Nationen Peacekeeping-Missionen durchzuführen entsteht zum Beispiel durch das Mandat welches ihr die Mitgliedsstaaten durch den Sicherheitsrat erteilt haben. Meistens werden die Aufgaben an internationale Organisationen weitergeleitet die die Staaten selbst nicht ausführen können. Die abgeleitete Autorität ist so etwas wie eine Autorität auf Leihbasis, da sie nur so lange gültig ist bis die Mitgliedsstaaten keinen Nutzen mehr

---

<sup>15</sup> Vgl. Varwick, Johannes/Gareis, Sven B (2006): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 4. Auflage. Budrich Verlag, Opladen. S.67

davon haben. Eine weitere Autorität ist die *moralische Autorität*. Internationale Organisationen sind (in der Regel) unparteiisch und unpolitisch und setzen sich für die Werte und Interessen der Gemeinschaft ein. Eine internationale Organisation besitzt somit automatisch einen moralischen Vorteil gegenüber eigennützligen Staaten. Ein Akteur hat aber auch die Möglichkeit sich Autonomie gegenüber anderen Staaten zu verschaffen indem er Aktionen unter dem moralischen Schutzschirm einer internationalen Organisation durchführt. Als vierte und letzte Autorität nennen Barnett und Finnemore die *Autorität durch Expertenwissen*. Internationale Organisationen können je nach Fachgebiet auf Experten zurückgreifen die ihr Wissen für das Allgemeinwohl einsetzen. Die Autorität ist dementsprechend durch den Wissensvorsprung und die Wissensdichte begründet.<sup>16</sup>

Es kommt selten vor, dass eine internationale Organisation ihre Autorität nur aus einer der vier genannten Quellen bezieht. Obwohl sich die Autoritätsquellen oft ergänzen kann es auch vorkommen, dass die Quellen im Widerspruch zu einander stehen. So kann es passieren, dass die Vereinten Nationen ihre Autorität auf Unparteilichkeit aufbauend gleichzeitig ihre Augen vor Menschenrechtsverletzungen schließen und somit die moralische Autorität untergraben.<sup>17</sup>

Inwiefern diese Theorie auf die Peacekeeping-Missionen in Somalia und Bosnien und Herzegowina zutrifft soll später in den Kapiteln 3 und 4 untersucht werden.

---

<sup>16</sup> Vgl. Barnett, Michael/Finnemore, Martha (2004): Rules for the world. International organisations in global politics. Cornell University Press Verlag, New York. S. 20ff

<sup>17</sup> Vgl. Ebd., S. 26f





## **2. PEACEKEEPING DER VEREINTEN NATIONEN**

## 2.1. Der Begriff Peacekeeping

Obwohl Friedensmissionen bereits seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges eingesetzt werden existiert keine universell akzeptierte Definition für den Begriff Peacekeeping<sup>18</sup>.

Sowohl internationale Organisationen als auch Regierungen sind sich uneins was genau unter Peacekeeping verstanden werden soll. Teilweise wird die Definition des Begriffs einfach an unterschiedliche militärische Aktionen angepasst um somit das eigene Vorgehen zu legitimieren. So auch als 1983 amerikanische Truppen in Grenada eingefallen sind um die kommunistische Militärjunta umzustürzen. Diese Mission fand unter dem Namen „Caribbean Peace Keeping Force“ statt. Auch die Aufstandsbekämpfung in Tschetschenien war für Russland nichts weiter als eine Peacekeeping-Mission. Hier wird also deutlich, dass manch eine Definition vom Interesse des Initiators abhängt. Selbstverständlich gibt es aber auch weniger subjektive Definitionen wie zum Beispiel die von Paul F. Diehl, wonach Peacekeeping als Einsatz von neutralen und leicht bewaffneten Friedensstreitkräften verstanden werden soll, der, mit Genehmigung des Staates, auf dessen Gebiet die Kräfte eingesetzt werden, eine Verlängerung des Konflikts verhindern und ein sicheres Umfeld zur Streitlösung schaffen soll. Eine weitere interessante Definition wäre die des früheren UN-Untergeneralsekretärs Murrack Goulding. Laut Goulding sind Peacekeeping-Missionen von den Vereinten Nationen gegründete und durchgeführte Operationen, wobei die VN als unparteiischer Akteur mit einem Minimum an Gewalt helfen soll Konflikte unter Kontrolle zu bringen und zu lösen. Leider haben beide Definitionen ihre Makel. Während die Definition von Diehl alle Missionen ausschließt bei der schwere Truppen zum Einsatz gekommen sind, schließt Gouldings Definition die Operationen aus die nicht von den Vereinten Nationen durchgeführt wurden.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Für den Begriff „Peacekeeping“ werden im deutschen Sprachraum neben dem englischen Begriff auch die Begriffe Friedensmissionen oder Friedenssicherungsmissionen verwendet.

<sup>19</sup> Vgl. Bellamy, Alex J./Williams, Paul D./Griffin, Stuart (2010): Understanding Peacekeeping, second edition. Polity-Verlag, Cambridge. S. 14ff

Eine etwas breitere und meiner Meinung nach passendere Definition findet sich im „Historical Dictionary of Multinational Peacekeeping“ wieder. Hier wurde nämlich die Definition des 'American Department of Defense' aufgegriffen. Peacekeeping wird definiert als „military operations, undertaken with the consent of all major belligerents, that are designed to monitor and facilitate implementation of an existing truce agreement in support of diplomatic efforts to reach a political settlement to a dispute“<sup>20</sup>. Hierbei wird Peacekeeping in zwei Kategorien unterteilt.<sup>21</sup> Zum einen gibt es das traditionelle Peacekeeping. Darunter versteht man den Einsatz der Vereinten Nationen, einer regionalen Organisation oder Koalition in einem Gebiet mit der Zustimmung aller beteiligten Parteien. Hierbei sollen Militäroperationen ohne Kampfeinsatz durch äußere Kräfte und mit Zustimmung aller großen Kriegsparteien die Umsetzung eines bestehenden Waffenstillstandsabkommen überwachen bzw. erleichtern und dadurch die diplomatischen Bemühungen um eine politische Lösung unterstützen. Dieser Definition nach liegt die Aufgabe von Peacekeeping-Missionen also nicht darin einen Streit zu schlichten. Peacekeeping dient vielmehr zur Unterstützung eines Verhandlungsprozesses den die internationale Organisation übernimmt welche auch das Mandat für die friedliche Militäroperation hat. Die zweite Kategorie ist das verschärfte Peacekeeping. Zu dieser Art Peacekeeping gehören Militäroperationen die mit der Zustimmung aller Kriegsparteien durchgeführt werden, wo aber die Ausführung der Mission durch die Unnachgiebigkeit eines oder auch mehrerer Kriegsteilnehmer, die schlechte Kontrolle der kriegführenden Parteien, Banditentum und Anarchie erschwert wird. Unter solchen Bedingungen sind die Friedenstruppen berechtigt auf Gewalt, zur eigenen Selbstverteidigung als auch zur Verteidigung der Mission (z.B. die Durchführung eines Waffenstillstandsabkommen überwachen oder die Sicherung humanitärer Hilfe) der sie zugeordnet wurden, zurückzugreifen. Diese Art von Peacekeeping fand in Bosnien-Herzegowina und Somalia statt.

---

<sup>20</sup> Mays, M. Terry (2004): Historical Dictionary of Multinational Peacekeeping. Scarecrow Press-Verlag, Lanham (u.a.). S. 121

<sup>21</sup> Vgl. Ebd., S. xxxviiiif

## 2.2. Friedenssicherung nach der UN-Charta

Nachdem der Völkerbund aufgrund seines instabilen Regelwerks und seiner schwachen strukturellen Organisation gescheitert war, sollte mit der Unterzeichnung der UN-Charta eine neue globale Organisation zur Friedenssicherung geschaffen werden. Den Hauptkern des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen bildeten die Kapitel VI (friedenserhaltende Operationen) und VII (friedenserzwingende Operationen) der UN-Charta.<sup>22</sup>

Diese beiden Kapitel bilden die Rechtsgrundlage für die Peacekeeping-Missionen. Mit der Zeit sah sich die UNO mit immer neueren Konfliktarten konfrontiert. Das „alte“ Sicherheitssystem musste den neuen Aufgaben angepasst werden. Darauf basierend wurde die Charta quasi um ein inoffizielles Kapitel VI ½ erweitert. Daneben wird auch dem Kapitel VIII, welches sich auf die regionalen Abmachungen bezieht, eine bedeutende Rolle für die globale Friedenssicherung zugesprochen.

### 2.2.1. Kapitel VI

*Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten.* Laut Kapitel VI, welcher auf Art. 2, Ziff. 3 der UN-Charta aufbaut, sind die Mitglieder der Vereinten Nationen dazu verpflichtet ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln. Wie aus Art. 33, Abs. 1 hervorgeht, „[sollen] die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, [...] sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl [bemühen]“<sup>23</sup>. Die Mitglieder sollen demnach zunächst versuchen den bestehenden Konflikt unter sich zu lösen ohne, dass sich ein anderes Mitglied einmischet. Dabei hat der Sicherheitsrat laut Art. 34 das Recht Auseinandersetzung oder Krisensituation zu untersuchen und dementsprechend auch Vorschläge zu machen wie man den Streit lösen könnte.

---

<sup>22</sup> Vgl. Varwick, Johannes/Gareis, Sven B (2006): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 4. Auflage. Budrich Verlag, Opladen. S.103f

<sup>23</sup> UN-Charta (1945): Art. 33, Abs. 1.

Letzteres geht aus Art. 36 hervor.<sup>24</sup> Die dritte Handlungsmöglichkeit des Sicherheitsrats besteht darin, die Streitparteien zu einer friedlichen Streitlösung aufzufordern. Da diese Instrumente aber weder über rechtliche Bindungswirkung noch über Zwangscharakter verfügen ist ihr Erfolg sehr gering.<sup>25</sup>

### **2.2.2. Kapitel VII**

*Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen.* Ähnlich wie in Kapitel VI gibt der Sicherheitsrat in Kapitel VII Empfehlungen ab, die zur Lösung eines Konflikts beitragen sollen falls, wie unter Art. 39 angegeben, eine Bedrohung für den Frieden vorliegt. Darüber hinaus kann der Sicherheitsrat Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit vornehmen.<sup>26</sup>

Laut Art. 40 kann der Sicherheitsrat, um die Lage nicht noch weiter zu verschärfen, die Parteien auffordern seinen Maßnahmen zu folgen. Artikel 40 ist eigentlich der letzte Schritt der Vereinten Nationen zur friedlichen Konfliktlösung. Werden die Empfehlungen bzw. Aufforderungen nach Artikel 39 und 40 nicht befolgt, können vom Sicherheitsrat sowohl zivile als auch militärische Zwangsmaßnahmen vorgenommen werden.<sup>27</sup>

Wie unter Artikel 41 angegeben, kann der Sicherheitsrat bestimmte Maßnahmen wie zum Beispiel den Abbruch diplomatischer Beziehungen als auch die Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, der Funkverbindungen oder der Verkehrsverbindungen ergreifen. Es ist immer die Rede von Maßnahmen, denn Begriffe wie Sanktionen oder Embargo werden ausdrücklich in der Charta gemieden.<sup>28</sup> Schlussendlich verbleibt dem Sicherheitsrat, gemäß Artikel 42, die militärische Intervention. „Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der

---

<sup>24</sup> Vgl. Ebd., Art. 34 und Art. 36, Abs. 1

<sup>25</sup> Vgl. Blanck, Kathrin (2005): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer Verlag, Wien, New York. S. 24

<sup>26</sup> Vgl. UN-Charta (1945): Art. 39, New York.

<sup>27</sup> Vgl. Schmidtscher, Karl (2003): Internationale Interventionen und Crisis Response Operations. In: Gärtner, Heinz (Hsg): Internationale Sicherheit; Band 2. Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main. S. 70

<sup>28</sup> Vgl. Ebd., S. 70

internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen.<sup>29</sup>

Alle Mitgliedsstaaten sind laut Artikel 43 der Charta dazu verpflichtet die Vereinten Nationen bei der Sicherung des Weltfriedens zu unterstützen und Truppen für etwaige Einsätze zur Verfügung zu stellen.<sup>30</sup>

Neben Kapitel VI dient auch Kapitel VII als Rechtsgrundlage für Peacekeeping-Missionen denn sobald die Peacekeeping-Truppen zur Selbstverteidigung zu den Waffen greifen agiert die UNO nicht mehr unter Kapitel VI. Der Einsatz wird in dem Fall unter Kapitel VII verabschiedet.<sup>31</sup>

### **2.2.3. Kapitel VI ½**

Als Reaktion auf die neuen innerstaatlichen Konflikte Anfang der 90er Jahre wurden robustere Mandate die sich durch ihr Zwangscharakter auszeichneten für Peacekeeping-Missionen gefordert. Dies führte dazu, dass der Sicherheitsrat den Peacekeeping-Truppen den Gebrauch von Waffengewalt auf der Grundlage des Kapitel VII erlaubte. Diese Mandate wurden aber nie den (friedens erzwingenden) Operationen unter Kapitel VII der UN-Charta zugeteilt. Die UNO sprach in diesen Fällen von einer so genannten Friedenssicherung durch Abschreckung.<sup>32</sup>

Da immer häufiger die Peacekeeping-Missionen einer Mischung zwischen Kapitel VI und VII der Charta entsprachen, entwickelte sich eine Art informelles Kapitel VI ½.

„Diese Einteilung reflektiert den Charakter der Operationen der Friedenssicherung als Maßnahme, die über jene des Kapitel VI der friedlichen Streitbeilegung hinausgehen, ihnen nach Sinn und Zweck zwar vergleichbar sind, die sich aber zusätzlich militärischer Maßnahmen bedienen und daher an die Zwangsmaßnahmen des Kapitel VII [...] erinnern, die jedoch hinsichtlich des Zwangscharakters hinter jenen der Kapitel VII Operationen

---

<sup>29</sup> UN-Charta (1945): Art. 42.

<sup>30</sup> Vgl. Ebd., Art. 43

<sup>31</sup> Vgl. Kathrine, Cox E. (1999): Beyond Self-Defense: United Nations Peacekeeping Operations and the Use of Force. In: Kondoch, Boris (Hrsg.)(2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 184

<sup>32</sup> Vgl. Rossbacher, Dina (2003): Friedenssicherung-am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)-. In: Schriften zur internationalen Politik, Band 7. Dr. Kovac Verlag, Hamburg. S. 22f

zurückbleiben.“<sup>33</sup>

Aus rechtlicher Sicht macht die Idee eines Kapitel VI ½ aber keinen Sinn. Keine Peacekeeping-Mission der UNO kann auf der Rechtsgrundlage eines Artikels basieren - welcher nicht in der Charta verankert ist.<sup>34</sup>

#### **2.2.4. Kapitel VIII**

*Regionale Abmachungen zur Friedenssicherung.* Nach Artikel 52 sollen regionale Organisationen zunächst versuchen einen Streit beizulegen, bevor sie sich an den Sicherheitsrat wenden. Womöglich liegt einerseits der Gedanke dahinter die VN dadurch ein wenig zu entlasten und andererseits wird angenommen, dass die regionalen Organisationen durch ihre Nähe am Geschehnis eine bessere Kenntnis über die Konfliktsituation haben. Dies gilt aber nur im Falle der friedlichen Streitbeilegung. Bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen bedarf es, laut Artikel 53, der Autorisierung des Sicherheitsrats.<sup>35</sup>

Der Sicherheitsrat kann demnach auf Regionalorganisationen zurückgreifen, die, mit der Erlaubnis und unter der Autorität des Sicherheitsrates, und nur des Rates, Durchsetzungsmaßnahmen durchführen.<sup>36</sup> Trotz dieser Regelung gibt es Zwischenfälle bei denen Regionalorganisationen ohne die Erlaubnis des Sicherheitsrates gehandelt haben, wie zum Beispiel die Liga der arabischen Staaten im Libanon 1976 oder auch die ECOMOG in Liberia 1990.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> Rossbacher, Dina (2003): Friedenssicherung-am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)-. In: Schriften zur internationalen Politik, Band 7. Dr. Kovac Verlag, Hamburg. S. 22

<sup>34</sup> Vgl. Kathrine, Cox E. (1999): Beyond Self-Defense: United Nations Peacekeeping Operations and the Use of Force. In: Kondoch, Boris (Hrsg.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 185

<sup>35</sup> Vgl. Varwick, Johannes/Gareis, Sven B (2006): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 4. Auflage. Budrich Verlag, Opladen. S. 111

<sup>36</sup> Vgl. UN-Charter (1945), Art. 53, New York.

<sup>37</sup> Vgl. White, D. Nigel (1996): The UN Charter and Peacekeeping Forces; Constitutional Issues. In: Kondoch, Boris (Hrsg.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 99

Zu den Regionalorganisationen im klassischen Sinne zählen unter anderem die bereits genannte Liga der arabischen Staaten als auch die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU). Mit der Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“ des UN-Generalsekretärs Boutros-Ghali im Jahre 1995 wurde die Definition der regionalen Organisation erweitert. Die Völkerrechtssubjektivität als voraussetzendes Kriterium fiel weg, wodurch die OSZE, die EU und auch die NATO zu den Regionalorganisationen gehörten.<sup>38</sup>

Die Meinungen über eine stärkere Integration von Regionalorganisationen sind gespalten. Während die Befürworter die bereits angesprochene Entlastung der Vereinten Nationen, als auch bessere internationale Arbeitsteilung betonen, sind die Kritiker eher der Ansicht, dass eine stärkere Einbeziehung zu Chaos und Unübersichtlichkeit führen könnte.<sup>39</sup>

### **2.3. Die Agenda für den Frieden**

Am 31. Januar 1992 beauftragte der UN-Sicherheitsrat den damaligen UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali Empfehlungen zur Stärkung der Vereinten Nationen in den Bereichen *peacekeeping*, *preventive diplomacy* und *peacemaking* auszuarbeiten. Die sich nach dem Ende des Ost-West Konflikts verändernde weltpolitische Lage drängte die UNO dazu das Konzept und die Instrumentarien der Friedenssicherung weiterzuentwickeln und den neuen Anforderungen anzupassen. Am 17. Juni 1992 stellte Boutros-Ghali die „Agenda für den Frieden“ vor.<sup>40</sup>

Neben den Begriffen *Preventive diplomacy* (vorbeugende Diplomatie) *Peacemaking* (Friedensschaffung) und *Peacekeeping* (Friedenssicherung bzw. -erhaltung) hat Boutros-Ghali noch ein weiteres Instrument in das Konzept der kollektiven Sicherheit

---

<sup>38</sup> Vgl. Blanck, Kathrin (2005): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer Verlag, Wien, New York. S. 32f

<sup>39</sup> Vgl. Varwick, Johannes/Gareis, Sven B (2006): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 4. Auflage. Budrich Verlag, Opladen. S. 111

<sup>40</sup> Vgl. Rossbacher, Dina (2003): Friedenssicherung-am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)-. In: Schriften zur internationalen Politik, Band 7. Dr. Kovac Verlag, Hamburg. S. 19



eingebunden, nämlich *Peacebuilding* (Friedenskonsolidierung). Boutros-Ghali wiederholt mehrmals in seiner Agenda, dass die Instrumentarien miteinander verbunden sind und, dass sie in einer bestimmten Reihenfolge entsprechend eingesetzt werden.<sup>41</sup> Weil es aber im Interesse dieser Arbeit liegt, sich mit den Instrumenten die in den Kapiteln VI, VI ½ und VII eingesetzt werden auseinanderzusetzen, werde ich hier lediglich auf die Instrumente Peacemaking, Peacekeeping und Peacebuilding aus der Agenda für den Frieden eingehen.

Unter Ziff. 34 der Agenda erklärt Boutros-Ghali, dass Im Rahmen der Friedensschaffung, also *Peacemaking*, mit friedliche Mitteln versucht werden soll den Konflikt zwischen Parteien zu schlichten. Die dazu zur Verfügung stehenden Mittel sind alle unter Kapitel VI der UN-Charta gelistet. Sollte es nicht gelingen das Problem zu lösen, so liege das laut Boutros-Ghali vor allem am unzureichenden Willen der Streitparteien. Daneben zieht er auch eine mögliche Gleichgültigkeit der internationalen Gemeinschaft als Grund für den Misserfolg hinzu. Genau dies gilt es zu vermeiden.<sup>42</sup>

Im Falle eines Scheiterns der friedlichen Mittel sollen Maßnahmen aus Kapitel VII der UN-Charta zum Einsatz kommen. Diese sollen zwar nur in Betracht gezogen werden wenn alle friedlichen Mittel davor gescheitert sind, dennoch sind sie für die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen unabdinglich. Der Gebrauch militärischer Mittel sollte vor allem dann erlaubt sein, wenn der Frieden in Gefahr oder ein Aggressionshandlung existiert. Boutros-Ghali weist unter Ziff. 43 auch darauf hin, dass einem Sonderabkommen zur ständigen Verfügungsstellung der Streitkräfte mit der neuen weltpolitischen Lage<sup>43</sup> nichts mehr im Weg stehen sollte. Er schlägt vor spezielle, schwer bewaffnete Truppen zur Friedensdurchsetzung (peace-enforcement) zu bilden die jederzeit abrufbar sind und präzise Aufgabenstellungen erhalten.<sup>44</sup>

In dieser Agenda wird quasi zum ersten Mal eine Definition des Begriffs *Friedenssicherung* aus der Sicht der UNO festgehalten. Laut Boutros-Ghali

---

<sup>41</sup> Boutros-Ghali, Boutros (1992): An Agenda for Peace; VN-Dok. A/47/277-S/24111

<sup>42</sup> Vgl. Ebd., Ziff. 34

<sup>43</sup> Damit meint Boutros-Ghali wohl vor allem das Ende des Kalten Krieges der den Sicherheitsrat für lange Zeit quasi gelähmt hatte.

<sup>44</sup> Vgl. Ebd., Ziff. 42., 43. und 44.

„[bezeichnet] Friedenssicherung [...] die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort, was bisher mit Zustimmung aller beteiligten Parteien geschah, im Regelfall unter Beteiligung von Militär- und/oder Polizeikräften der Vereinten Nationen und häufig auch von Zivilpersonal. Die Friedenssicherung ist eine Technik, welche die Möglichkeiten für eine Konfliktverhütung wie auch eine Friedensschaffung noch erweitert“<sup>45</sup>. Boutros-Ghali verdeutlicht in seiner Agenda, dass sich aufgrund der zunehmenden Zahl von friedenssichernden Operationen mehr Mitgliedsstaaten im Rahmen der Peacekeeping-Missionen engagieren müssen, vor allem was die Zurverfügungstellung des Militärpersonals angeht.<sup>46</sup>

Der neue Begriff *Peacebuilding* beinhaltet die Maßnahmen die nach einem Konflikt zum Einsatz kommen, um durch Stabilität neue Gewaltausbrüche zu verhindern. Teil dieser Maßnahmen umfasst zum Beispiel die Einrichtung rechtsstaatlicher Institutionen, Demokratieförderung sowie Minenräumungen, Entwaffnung der Streitparteien und die Beseitigung von gesammelten Waffen. Die Agenda für den Frieden trägt wesentlich zur Ausweitung der Optionen für friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI bei. Was auch aus der Agenda hervorgeht ist, dass die genannten Instrumenten nicht eindeutig abgrenzbar sind, sich, von der jeweiligen Situation abhängig, auch überschneiden.<sup>47</sup>

Schlussendlich will ich noch kurz auf die Regionalorganisationen eingehen die auch in Boutros-Ghalis Agenda nicht unerwähnt bleiben. Boutros-Ghali unterstreicht in seiner Agenda, dass „[Regionalorganisationen] einen Beitrag zu leisten haben. Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen könnten viel dazu beitragen, einen internationalen Konsens über das Wesen eines Problems und die zu seiner Lösung erforderlichen Maßnahmen herzustellen“<sup>48</sup>. Des Weiteren betont Boutros-Ghali, dass der Sicherheitsrat alleine die Hauptverantwortung für die Einhaltung des Weltfriedens trägt und, dass Regionalorganisationen von Diensten sind wenn ihre Bemühungen und Ziele mit der

---

<sup>45</sup> Vgl. Ebd., Ziff. 20

<sup>46</sup> Vgl. Ebd., Ziff. 51

<sup>47</sup> Vgl. Blanck, Kathrin (2005): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer Verlag, Wien, New York. S. 37

<sup>48</sup> Boutros-Ghali, Boutros (1992): An Agenda for Peace; VN-Dok. A/47/277-S/24111, Ziff. 65

UN-Charta vereinbar sind und ihre Beziehungen zu den Vereinten Nationen nach Regelungen des Kapitel VIII erfolgen.<sup>49</sup>

## **2.4. Die drei Generationen des Peacekeepings**

Die Einteilung der Peacekeeping-Operationen in verschiedene Generationen erlaubt es bestimmte Unterschiede in Bezug auf den Zwangscharakter als auch auf qualitative Eigenschaften (z.B. Änderung der Aufgabenspektren) zu erfassen. Anhand der Generationen sollen verschiedene Kategorien erstellt werden wobei die Reihenfolge der Generationen nicht unbedingt chronologisch ist. So kann durch mehrfache Mandatserweiterung im Zuge einer Mission eine Operation die als Peacekeeping der ersten Generation begonnen hat im Nachhinein Eigenschaften der dritten Generation aufweisen.<sup>50</sup>

### **2.4.1. Erste Generation**

Die Missionen der ersten oder auch traditionellen Generation umfassen primär militärische Aufgaben. Dazu gehören die Überwachung des Waffenstillstands oder auch Grenzkontrollen durch UN-Blauhelmtuppen, deren Anwesenheit feindselige Handlungen verhindern sollen. Der Einsatz findet in diesem Fall erst dann statt wenn es bereits ein Waffenstillstandsabkommen zwischen den Streitparteien gibt.<sup>51</sup>

Daneben gib es noch weitere wesentliche Merkmale:<sup>52</sup>

- Alle Konfliktparteien müssen mit der Art und den Umfang der Mandatsübung einverstanden sein
- Die UN-Truppen dürfen nur leicht bewaffnet sein und lediglich zur Selbstverteidigung zu den Waffen greifen

---

<sup>49</sup> Vgl. Ebd., Ziff. 63 und 64

<sup>50</sup> Vgl. Rossbacher, Dina (2003): Friedenssicherung-am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)-. In: Schriften zur internationalen Politik, Band 7. Dr. Kovac Verlag, Hamburg. S. 24

<sup>51</sup> Vgl. ebd. S. 24

<sup>52</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 126

- Die Blauhelmtuppen müssen unparteiisch bleiben
- Die Truppen werden freiwillig von den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt

Die Peacekeeping-Operationen der ersten Generation sind aus rechtlichem Standpunkt unter Kapitel VI der UN-Charta eingeordnet und als solche auch anerkannt. Da sie nicht explizit in der UN-Charta genannt werden, sind die Operationen der ersten Generation unter Art. 33 Abs. 1 der UN-Charta als so genannte „andere friedliche Mittel“ zu qualifizieren.<sup>53</sup>

### **2.4.2. Zweite Generation**

Im Vergleich zu der ersten Generation umfassen die Mandate der zweiten Generation ein viel breiteres Spektrum. Die Missionen sind zunehmend multi-dimensional und gehen über militärische Aufgaben hinaus.

Der Generationswechsel zeichnet sich durch die Aufgabenerweiterung aus. Neben den neuen militärischen Aufgaben wie Minenräumung, Entwaffnung von Truppen und Demobilisierung sind neue zivile Aufgaben wie Wahlüberwachung, Durchführung von Verwaltungsarbeiten, Flüchtlingsrückkehr und Beobachtung der Menschenrechtssituation hinzugekommen.<sup>54</sup>

An den Aufgaben, die im Rahmen der zweiten Peacekeeping-Generation stattfinden beteiligen sich neben dem Militär-, dem Polizei- und dem Zivilpersonal häufig auch Einrichtungen der Vereinten Nationen wie das Entwicklungsprogramm (UNDP) oder das Flüchtlingshilfswerk (UNHCR). Anders als bei den Missionen der ersten Generation handelt es in hier um innerstaatliche Missionen.<sup>55</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. Blanck, Kathrin (2005): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer Verlag, Wien, New York. S. 25f

<sup>54</sup> Vgl. Blanck, Kathrin (2005): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer Verlag, Wien, New York. S. 26f

<sup>55</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 127

### 2.4.3. Dritte Generation

Was die Peacekeeping-Missionen der dritten Generation vor allem kennzeichnet ist die Berechtigung der UN-Truppen beschränkte militärische Gewalt zur Durchsetzung eines erteilten Mandats zu gebrauchen. Man spricht deshalb auch von robustem Peacekeeping.<sup>56</sup>

Das Aufgabenspektrum robuster Mandate umfasst unter anderem die Sicherung von Flughäfen, Atomkraftwerken, Embargo-Maßnahmen an Grenzen, humanitären Transporten, Bevölkerungsteilen als auch von Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen selbst. Die Durchführung robuster Peacekeeping-Missionen erweist sich in der Praxis als sehr schwierig. Zum einen besteht die Gefahr, dass die Bevölkerung die Vereinten Nationen nicht mehr als unparteiische Partei wahrnimmt wenn diese einmal zu den Waffen greifen. Zum anderen sind Peacekeeping-Truppen meistens zwischen Konfliktparteien stationiert wodurch sie, in dem Augenblick wo sie selbst Gewalt anwenden müssen, zu einer einfachen Beute für den Feind werden und Geiselnahmen oder Vergeltungsangriffen völlig ausgeliefert sind. Zudem sind die Peacekeeping-Truppen in der Regel für den Ernstfall beschränkt ausgerüstet.<sup>57</sup>

Für diese Art Peacekeeping, die sowohl bei innerstaatlichen als auch bei zwischenstaatlichen Konflikten eingesetzt wird, sind weder ein vereinbarter Waffenstillstand noch das Einverständnis der Konfliktparteien dringend erforderlich. Dadurch entsteht ein Graubereich zwischen friedens erzwingenden (peace-enforcement) und friedlichen Maßnahmen. Dieses Problem lässt sich aber lösen indem man, auf Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen, die erweiterten Aufgaben einer PK-Mission nach Kapitel VII ausdehnt.<sup>58</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. Ebd., S. 128

<sup>57</sup> Vgl. Rossbacher, Dina (2003): Friedenssicherung-am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)-. In: Schriften zur internationalen Politik, Band 7. Dr. Kovac Verlag, Hamburg. S. 28f

<sup>58</sup> Vgl. Blanck, Kathrin (2005): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer Verlag, Wien, New York. S. 27f

## **2.5. Die Organe der Vereinten Nationen**

### **2.5.1. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen**

Nach Art. 23 der UN-Charta setzt sich der Sicherheitsrat aus 15 Mitgliedsstaaten zusammen. Diese 15 Staaten bestehen aus 5 Ständigen Mitgliedern und aus 10 Nichtständigen Mitgliedern die von der Generalsversammlung zu jeweils zwei Jahren gewählt werden. Zu den 5 Ständigen Mitgliedern gehören die USA, Großbritannien, die Republik China, Russland und Frankreich. Gemäß Art. 24 der UN-Charta „übertragen [die] Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt“<sup>59</sup>.

#### **Einfluss und Interesse innerhalb des Rates**

Die 5 ständigen Mitglieder (P5) haben den größten Einfluss im Sicherheitsrat. Im Gegensatz zu den 10 Nichtständigen Mitgliedern verfügen die P5 über ein Vetorecht. Diese können ihr Veto einsetzen wenn sie nicht mit einem Beschluss einverstanden sind. Um aber eine Blockade des SR zu vermeiden wird bei der Erstellung von Resolutionsentwürfen versucht, durch absichtlich ungenaue Formulierungen und Mehrdeutigkeit über Meinungsdivergenzen hinwegzutäuschen, um doch einen Entschluss treffen zu können.<sup>60</sup> Bei Entscheidungsfindungen spielen oft die nationalen Interessen eine ausschlaggebende Rolle. Vor allem die Amerikaner geben ganz offen zu, die Vereinten Nationen in ihrem eigenen Interesse auszunutzen.<sup>61</sup>

Eine solche Aussage kann auch nur jemand machen der sich seiner Übermacht bewusst ist. Und es scheint wirklich so als stünden die Amerikaner über allen anderen Mitgliedern der P5. So meint auch Wolfram, dass die USA nicht alle Entscheidungen bestimmen, dennoch aber den größten Einfluss auf Entscheidungen des Rates

---

<sup>59</sup> UN-Charta (1945): Art. 24, Abs. 1, New York.

<sup>60</sup> Wolfram, Matthias (2012): Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; Die Mandatierung von Militäreinsätzen. Nomos Verlag, Baden-Baden. S. 156

<sup>61</sup> Vgl. Ebd., S. 157

haben.<sup>62</sup>

### **Politische Kompetenzen des Sicherheitsrats**

Die zentralen politischen Kompetenzen des Sicherheitsrats, die sich auf Friedens- und Sicherheitsfragen beziehen, sind in der UN-Charta in den Kapiteln VI, VII und VIII verankert. Im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung unter Kapitel VI, hat der Sicherheitsrat das Recht, jede Streitsituation die eine Gefahr für die internationale Sicherheit birgt zu untersuchen. Der Sicherheitsrat handelt hier unabhängig davon, ob eines der Streitparteien davor mit dem Rat in Kontakt getreten ist. Bei solchen Vorgehen kann der Sicherheitsrat dafür entweder Hilfsorgane heranziehen oder zum Beispiel auf „*Fact-Finding*“-Missionen zurückgreifen. Daneben kann der Rat auch die Rolle des Vermittlers übernehmen und Methoden oder Verfahren vorschlagen um einem Konflikt ein Ende zu setzen. In diesem Fall hat der Sicherheitsrat aber kein Recht den Frieden zu erzwingen.<sup>63</sup>

Unter Kapitel VII, Maßnahmen der kollektiven Sicherheit, ist der Spielraum des Sicherheitsrats weitaus größer. Stellt der Sicherheitsrat gemäß Art. 39 der Charta einen möglichen Friedensbruch fest, kann er auf unterschiedliche Weise diesbezüglich vorgehen.<sup>64</sup>

- Dem Art. 40 der UN-Charta entsprechend, kann der Rat die Streitparteien dazu auffordern vorläufigen Maßnahmen wie zum Beispiel einem Truppenabzug oder dem Beschluss eines Waffenstillstandabkommens Folge zu leisten.
- Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, kann der Sicherheitsrat weitere Schritte zur Wiedereinkehr des internationalen Friedens empfehlen. Werden diese Empfehlungen nicht befolgt so hat das weitreichende Auswirkungen.
- Zunächst kann der Sicherheitsrat gemäß Art. 41 Maßnahmen nichtmilitärischen Charakters veranlassen. Die Mitgliedstaaten sind aufgrund

---

<sup>62</sup> Vgl. Ebd., S. 216

<sup>63</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 101ff.

<sup>64</sup> Vgl. Ebd., S. 106ff.

von Art. 25 dazu verpflichtet diese Maßnahmen zu befolgen. Der Rat entscheidet dann welche Maßnahmen in Frage kommen. Dazu gehören beispielsweise der Abbruch diplomatischer oder Unterbrechung wirtschaftlicher Beziehungen.

- Geht der Sicherheitsrat von der Annahme aus, dass nichtmilitärische Maßnahmen unzureichend sein könnten, hat der Rat die Möglichkeit militärische Zwangsmaßnahmen in Form von Luft- oder Landstreitkräften anzuordnen. Dieser Einsatz setzt jedoch voraus, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat, aufgrund eines Sonderabkommens, eigene Streitkräfte zur Verfügung stellen. Ein solches Abkommen ist bislang noch nicht zustande gekommen.

Seit 1987 hat der Sicherheitsrat weitaus mehr Entscheidung unter Kapitel VII getroffen und mehr Friedenssicherungseinsätze und Zwangsmaßnahmen autorisiert, als jemals zuvor. Darüber hinaus hat der Rat ein Kriegsverbrechertribunal geschaffen, um Personen die an ethnischen Säuberungen wie zum Beispiel in Jugoslawien oder Ruanda beteiligt waren zu bestrafen.<sup>65</sup>

Der Sicherheitsrat hat einen bedeutenden Einfluss auf Regionalorganisationen, die im Rahmen regionaler Abmachungen unter Kapitel VIII der UN-Charta erwähnt werden. Dem Sicherheitsrat untergeordnet, dienen sie gewissermaßen als Durchführungsorgane von Zwangsmaßnahmen und sollen somit in das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen eingebunden werden.<sup>66</sup>

### **Resolutionen, Mandate und „Fact-Finding“-Missionen**

- **UN-Resolutionen** sind schriftlich festgehaltene Meinungen und Willen der Organe der Vereinten Nationen. Grundsätzlich setzt sich solch eine Resolution aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil, die Präambel, umfasst die Überlegungen

---

<sup>65</sup> Vgl. Mingst, Karen A. (2007): The United Nations in the 21st Century (3rd ed.). Westview Verlag, Boulder, Col. S. 28

<sup>66</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 113f



nach denen Maßnahmen ergriffen oder Richtlinien beschlossen werden. Im zweiten, dem so genannten operativen Teil, sind neben den Meinungen der UN Organe auch die zu treffenden Maßnahmen festgehalten.<sup>67</sup>

Der Sicherheitsrat stimmt über die Resolutionen ab. Damit ein Resolutionsentwurf angenommen wird müssen 9 der 15 Mitglieder des SR dafür stimmen. Falls eins der 5 Ständigen Mitglieder sein Veto einsetzt wird die Resolution nicht angenommen. Enthält sich eines der Ständigen Mitglieder seiner Stimme gilt das nicht als Veto.

- Jede Peacekeeping-Mission der UNO beruht auf der Grundlage eines *Mandats* des Sicherheitsrates. Abhängig von der Art des Konfliktes und den Herausforderungen die ein Einsatz darstellt, sind die Mandate von Mission zu Mission unterschiedlich.<sup>68</sup>

Unabhängig von der Mission aber beinhaltet jedes Mandat drei spezifische Elemente die für eine Peacekeeping-Operation unabdingbar sind:<sup>69</sup>

- Zunächst wird die Grundlage für die internationale Legitimität eines Einsatzes geklärt.
- Des Weiteren wird der Auftrag einer Peacekeeping-Operation festgelegt.
- Schlussendlich liefert ein Mandat eine Rückzugsstrategie falls bestimmte Ereignisse auftreten.

Was den zweiten Punkt anbelangt so sorgt dieser oft für viel Gesprächsstoff bzw. Streit zwischen Parteien. Oft lässt das Mandat des Sicherheitsrates ein Maß an Interpretationsraum zu. So ist Wolfram der Ansicht, dass „das Mandat [...] meist das Ergebnis eines schwierigen politischen Verhandlungsprozesses ist und daher einen formalen Kompromiss zwischen den Verhandlungspositionen darstellt, [der dem Sicherheitsrat] oft bewusst einen Interpretationsspielraum [zulässt]“<sup>70</sup>. Es ist aber genau dieser „Spielraum“ der im Nachhinein oft dazu führt, dass es bei der

---

<sup>67</sup> Vgl. United Nations Security Council: <http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/> (20. August 2014)

<sup>68</sup> Vgl. UN Department of Peacekeeping Operations (DPKO) (2008): United Nations Peacekeeping Operations; Principles and Guidelines. New York. S. 16

<sup>69</sup> Mays, M. Terry (2004): Historical Dictionary of Multinational Peacekeeping. Scarecrow Press-Verlag, Lanham (u.a.). S. Ivif.

<sup>70</sup> Wolfram, Matthias (2012): Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; Die Mandatierung von Militäreinsätzen. Nomos Verlag, Baden-Baden. S. 127f

Ausführung der Mission zu Komplikationen kommt, wodurch der Konflikt noch mehr verschärft wird.

- **„Fact-Finding“ Missionen** dienen dazu genauere Informationen über die Situation in Krisengebieten zu gewinnen. Kurz vor den Kriegsausbrüchen in Somalia und Bosnien-Herzegowina hat die Generalversammlung im Dezember 1991, ganz ohne Abstimmung, die „Declaration on Fact-Finding by the United Nations in the Field of the Maintenance of International Peace and Security“ als Anhang an die UN Resolution 46/59 verabschiedet.

Wie daraus hervorgeht, können neben dem Sicherheitsrat sowohl die Generalversammlung, als auch der Generalsekretär „Fact-Finding“ Missionen einleiten. Alle drei Organe sind dazu verpflichtet auf das „Fact-Finding“ zurückzugreifen wenn es als geeignet dafür erscheint den internationalen Frieden und die Sicherheit zu wahren. Das Ziel und die Aufgaben einer solchen Mission müssen präzise vorgegeben sein. Staaten in denen eine „Fact-Finding“ Mission ausgeführt wird, sind dazu verpflichtet mit den Vereinten Nationen zu kooperieren. Theoretisch darf ein Staat sich einer „Fact-Finding“ Mission auch widersetzen. In dem Fall müssen der UNO triftige Gründe für die Verweigerung geliefert werden.<sup>71</sup>

## 2.5.2. Die Generalversammlung

Zwar liegt laut Art. 24 der UN-Charta die Hauptverantwortung für die Sicherung des Weltfriedens beim Sicherheitsrats, dennoch befasst sich auch die Generalversammlung mit den Fragen des Friedens und der Sicherheit und kann Empfehlungen äußern. Der Hauptunterschied zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung, wie er aus der Charta hervorgeht, liegt darin, dass die Beschlüsse des Rates für alle Mitglieder

---

<sup>71</sup> Vgl. Resolution der Generalversammlung Res. 46/59-Annex:  
[http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/46/59](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/46/59) (Zugriff: 20. August 2014)

verbindlich, während die Beschlüsse der Generalversammlung nicht mehr als einfache Empfehlungen sind.<sup>72</sup>

Wie aus Art. 11 der Charta hervorgeht, hat die Generalversammlung die Möglichkeit „sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (...) [zu] befassen und in Bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten“<sup>73</sup>. Ist die GV der Ansicht, dass eine Situation den Weltfrieden gefährdet wird der Sicherheitsrat davon in Kenntnis gesetzt, wobei die GV, ab dem Zeitpunkt wo sich der Rat mit einer Streitigkeit befasst, jegliches Empfehlungsrecht verliert.<sup>74</sup>

1950 erfuhr die Generalversammlung eine beachtliche Kompetenzerweiterung. Als Reaktion auf die Vetoblockade des Sicherheitsrats durch die UdSSR, wurde mit der Resolution 377<sup>75</sup> die Charta quasi umgeändert. Diese Resolution brachte der Generalversammlung einen größeren Einfluss auf dem Gebiet der Friedenssicherung ein. So kann im Falle einer Blockade des Sicherheitsrats die Generalversammlung zu einer Notsondertagung zusammentreten und Maßnahmen gegen eine Streitpartei empfehlen. Anders als der Rat kann die Generalversammlung aber keine Zwangsmaßnahmen verordnen.<sup>76</sup>

Mit dem Ende des Kalten Krieges (und dem damit einhergehenden Rückgang des Veto-Gebrauchs) verlor die Generalversammlung innerhalb der Vereinten Nationen jedoch wieder an Bedeutung und der Sicherheitsrat rückte wieder ins Zentrum des Geschehens.<sup>77</sup>

Wenn auch ihre Handlungsmöglichkeit eher eingeschränkt war, hat die GV einen Bedeutenden Einfluss auf das Peacekeeping der UNO gehabt. Neben der „United Nations Emergency Force“ (UNEF1) 1956 im Sinai, stellte die GV auch die „United

---

<sup>72</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 43

<sup>73</sup> UN-Charta (1945): Kapitel IV, Art. 11, Abs. 1. New York.

<sup>74</sup> Vgl. ebd Kapitel IV, Art. 11 (Abs. 3) und Art. 12 (Abs. 1)

<sup>75</sup> Die „Uniting for Peace“ Resolution 377A

<sup>76</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 44f

<sup>77</sup> Vgl. Mingst, Karen A. (2007): The United Nations in the 21st Century (3rd ed.). Westview Verlag, Boulder, Col. S. 33

Nations Security Force in West New Guinea“ (UNSF) 1962 auf die Beine. Die UNSF-Mission war quasi der Wegbereiter für spätere Missionen bei denen ebenfalls Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung in Kombination eingesetzt wurden. Des Weiteren übernahm die Generalversammlung auch die Mandatierung der Operationen der Vereinten Nationen im Kong (ONUC) Anfang der 1960er Jahre. Viele Aspekte des Peacekeeping die später vom Sicherheitsrat gefördert wurden, gehen auf die Ideen und Maßnahmen der Generalversammlung zurück.<sup>78</sup>

### **2.5.3. Der Generalsekretär**

Dem Generalsekretär obliegen sowohl administrative als auch politische Funktionen. Als oberster Verwaltungsbeamter koordiniert der Generalsekretär die Arbeit des Sekretariats und der restlichen Hauptorgane, mit Ausnahme des Internationalen Gerichtshofs. Daneben ist er für die Vorbereitung des Haushaltsplans und der Tagesordnung unter anderem des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zuständig.<sup>79</sup>

Was die politischen Funktionen anbelangt, wurden dem Sicherheitsrat, neben der Möglichkeit, aus eigener Initiative, „Fact-Finding“ Missionen in Konfliktgebiete zu entsenden, noch weitere Aufgaben im Rahmen des Peacekeepings zugeteilt. So kann beispielsweise der Sicherheitsrat dem Generalsekretär die vollständige Vorbereitung einer Mission überlassen. Darüber hinaus hat Letzterer auch die Möglichkeit, unter dem Mandat des Sicherheitsrats, Peacekeeping-Missionen selbst durchzuführen.<sup>80</sup>

Ein weiteres politisches Initiativrecht des Generalsekretärs wurde in der UN-Charta unter Art. 99 festgelegt. Demnach trägt der Generalsekretär die Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens. Seine Aufgabe ist es, den Sicherheitsrat über jegliche

---

<sup>78</sup> Vgl. White, D. Nigel (1996): *The UN Charter and Peacekeeping Forces; Constitutional Issues*. In: Kondoch, Boris (Hrgs.) (2007): *International Peacekeeping*. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 91ff

<sup>79</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): *Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik*. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 161f

<sup>80</sup> Vgl. White, D. Nigel (1996): *The UN Charter and Peacekeeping Forces; Constitutional Issues*. In: Kondoch, Boris (Hrgs.) (2007): *International Peacekeeping*. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 97f

Friedensbedrohung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus übt der Generalsekretär selbst eine vorbeugende Diplomatie aus. Dies bedeutet, dass er versucht durch alleinige Verhandlungen einen Konfliktfall vor dessen Eskalation zu lösen.<sup>81</sup>

Generell lässt sich aber der Einfluss des Generalsekretärs der Vereinten Nationen nicht lediglich auf seine Funktionen reduzieren. Denn der Einfluss ist von Sekretär zu Sekretär unterschiedlich. „Jede Amtszeit weist ein durch die völkerrechtlichen Kompetenzen des Amtes, die weltpolitische Großwetterlage und die persönlichen Eigenschaften des Generalsekretärs bestimmtes Profil auf.“<sup>82</sup> Welche Rolle der Generalsekretär im Entscheidungsprozess spielt ist zu einem wichtigen Teil von der Autorität und dem Ansehen des Generalsekretärs abhängig.<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup> Vgl. Unser, Günther (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt. Taschenbuch-Verlag, München. S. 163

<sup>82</sup> Fröhlich, Manuel (2005): Die UNO-Generalsekretäre. In: APuZ, Ausgabe: 22/2005. S. 19

<sup>83</sup> Wolfram, Matthias (2012): Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; Die Mandatierung von Militäreinsätzen. Nomos Verlag, Baden-Baden. S. 145

---

### **3. DER UN-EINSATZ IN SOMALIA**

## 3.1. Die Situation in Somalia

### 3.1.1. Der Bürgerkrieg und seine Hintergründe - ein Überblick

Nachdem der somalische Präsident Abdirashid Ali Shermarke<sup>84</sup> 1969 einem Attentat zum Opfer gefallen war wurde ein Staatsstreich inszeniert aus dem der General Mohamed Siad Barre als neuer Präsident hervorging. Nach der Niederlage im Ogadenkrieg gegen Äthiopien 1978 verschlechterte sich die politische und wirtschaftliche Lage in Somalia was zur Bildung regierungsfeindlicher Bewegungen führte. Im Nordosten des Landes formierte sich die „Somali Salvation Democratic Front“ (SSDF). Im Nordwesten wurde die „Somali National Movement“ (SNM) gebildet die sich ab 1981 in einem Guerillakrieg mit der Regierung befand. Im Zentrum des Landes bildete sich der „United Somali Congress“ (USC).<sup>85</sup>

1991 wurde das Regime des langjährigen Diktators Siad Barre gestürzt worauf dieser von der Bildfläche verschwand. Somalia war zu dem Zeitpunkt ein von Armut, Hungersnot und Krieg gezeichnetes Land. Unterschiedliche Clans, die Jahrzehnte zuvor sowohl im Kolonialkrieg gegen die Briten, als auch gegen Äthiopien und Kenia gemeinsam gekämpft hatten<sup>86</sup>, standen sich Anfang der 90er im Krieg um die Nachfolge von Siad Barre gegenüber.

In der Hauptstadt Mogadishu hatte die USC die Macht übernommen. Auch nachdem Siad Barre aus der Stadt geflüchtet war kehrte kein Frieden in Mogadishu ein. Grund dafür waren die Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Clans innerhalb der USC. Ali Mahdi Mohamed, der zum Abgal Clan gehörte, wurde Ende Januar 1991 zum Interimspräsidenten ernannt. Dies missfiel dem militärischen Führer der USC, General Mohamed Farah Aidid, der seinerseits vom Habar Gedir Clan abstammte. Was folgte war ein Kampf innerhalb der USC Bewegung um die Vormachtstellung in

---

<sup>84</sup> Er war zweiter seines Amtes seit der Unabhängigkeit Somalias 1960

<sup>85</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 9ff

<sup>86</sup> Vgl. Makinda, Samuel M. (1998): Somalia, lessons from UN experience. In: Woodhouse, Tom (Hrsg.) (1998): Peacekeeping and Peacemaking. Macmillan-Verlag, Basingstoke (u.a.). S. 169

der Hauptstadt.<sup>87</sup>

Aber nicht nur in der Hauptstadt sondern auch in anderen Regionen fanden Kämpfe statt was eine Spaltung des Landes zur Folge hatte. Mitte Mai rief die SNM im Norden des Landes die Gründung der Republik Somaliland aus, führte das Scharia-Gesetz ein und lehnte jegliche Schlichtungsgespräche ab<sup>88</sup>.

Im Süden stieß zwischen März und April die USC auf die neu gegründete „Somali National Front“ (SNF). Vor allem die Stadt Kismayo war stark umkämpft. Bei den Gefechten im Süden wurden Landwirtschaftsgebiete zerstört. Getreidespeicher wurden von den Rebellen leergeräumt und die dort ansässige Bauernbevölkerung verjagt. Die Kämpfe und Plünderungen in dieser Region des Landes waren der wohl größte Auslöser für die Hungersnot in Somalia.<sup>89</sup>

In den Jahren 1991 und 1992 war Somalia in eine Art Teufelskreis der Anarchie und Armut gefallen.<sup>90</sup> Das Land war in Zwölf Zonen aufgeteilt die von den verschiedenen Clans kontrolliert wurden.<sup>91</sup> Zu den wichtigsten Kriegsherren, die mit der Zeit zu so genannten „warlords“ geworden waren, gehörten unter anderem Ali Mahdi und Farah Aidid.<sup>92</sup> Friedensversuche, wie zum Beispiel die erste Versöhnungskonferenz in Djibouti im Sommer 1991, scheiterten an den divergierenden Interessen der Clans<sup>93</sup>.

Stattdessen wurde in den Straßen Somalias weiter um die Vormachtstellung in den Städten gekämpft. Vor allem in Mogadishu kamen tausende Menschen bei den Clan-Kämpfen um. In Somalia existierte keine anerkannte Regierung die imstande war wieder Ordnung einzuführen.

---

<sup>87</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 12 und Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 50

<sup>88</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 50

<sup>89</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 13

<sup>90</sup> Vgl. Makinda, Samuel M. (1998): Somalia, lessons from UN experience. In: Woodhouse, Tom (Hrsg.) (1998): Peacekeeping and Peacemaking. Macmillan-Verlag, Basingstoke (u.a.). S. 169

<sup>91</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 83

<sup>92</sup> Vgl. Ebd., S. 83

<sup>93</sup> Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 51



### 3.1.2. Somalia im Fokus der Vereinten Nationen

Trotz der landesweiten Kampfhandlungen und der Hungersnot von der über 4 Millionen Menschen in Somalia betroffen waren, war bis 1992 kein internationales Interesse an dem afrikanischen Land zu erkennen.<sup>94</sup> Dies steht womöglich mit der Tatsache in Verbindung, dass die internationale Aufmerksamkeit zu dieser Zeit vor allem auf Europa gerichtet war, wo sich gleich zwei große Vorfälle ereigneten, nämlich der Zerfall der UdSSR und der Kriegsausbruch auf dem Balkan.

Nichtsdestotrotz darf man nicht vergessen, dass die UNO bereits Jahre zuvor in Somalia präsent war. Als Ende der 80er eine halbe Million Menschen aufgrund des herrschenden Bürgerkrieges auf der Flucht waren, leisteten UN-Agenturen humanitäre Hilfe. Nachdem später der Krieg auch die Hauptstadt erreicht hatte schloss die UNO ihre Büros. Im August 1991 kehrte die UN wieder nach Somalia zurück. Der zweite Aufenthalt in Mogadishu war aber nicht von langer Dauer da kurz darauf im November die Kämpfe zwischen den USC-Anhängern ausbrachen. Dennoch versuchte die UN mit Fonds und örtlichen Mitarbeitern einige Projekte am Leben zu erhalten.<sup>95</sup>

Erst zu Beginn des Jahres 1992 richteten sich die Blicke der internationalen Gemeinschaft auf die Geschehnisse in Somalia. Nachdem der somalische Übergangspräsident Artek Ghalib darum gebeten hatte die Konfliktsituation in Somalia in die UN-Agenda aufzunehmen und ein Eingreifen der Vereinten Nationen sowohl von der Generalversammlung, als auch von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) gefordert wurde, entsandete man James Jonah nach Somalia.<sup>96</sup> Davor drückten auch die Arabische Liga und die Afrikanische Gruppe gegenüber dem Sicherheitsrat ihre Besorgnis bezüglich der Situation in Somalia aus.<sup>97</sup> Unter-Generalsekretär Jonah begab sich nach Mogadishu wo er mit den beiden Clan-Anführern, Mahdi und Aidid, über den Schutz von Hilfslieferungen und einem Waffenstillstand verhandelte. Beide

---

<sup>94</sup> Vgl. Pöpcke, Henrike (2004): Die friedens- und sicherheitspolitische Rolle des Generalsekretärs im Wandel. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 231f

<sup>95</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 15f

<sup>96</sup> Vgl. Pöpcke, Henrike (2004): Die friedens- und sicherheitspolitische Rolle des Generalsekretärs im Wandel. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 234

<sup>97</sup> Vgl. Snoussi, Ahmed (21. Januar 1992) S/23448 und Sanoussi, Abidine Zainoul (23. Januar 1992)S/23469

Seiten waren zum damaligen Zeitpunkt gewillt die Hilfe der UN in Anspruch zu nehmen.<sup>98</sup> Obwohl Aidid kurze Zeit später seine Meinung änderte hinderte dies nicht den Sicherheitsrat die erste Resolution betreffend Somalia zu verabschieden. Im Rahmen der Resolution 733 verhängte der Sicherheitsrat, unter Berufung auf Kapitel VII der UN-Charta, ein bindendes Waffenembargo über Somalia.<sup>99</sup> Darüber hinaus wurde der Generalsekretär gebeten die Organisation der afrikanischen Einheit und die Liga der arabischen Staaten bei der Förderung der Waffenruhe miteinzubeziehen.<sup>100</sup> Die Resolution trug jedoch nicht zu einer Verbesserung der Lage in Somalia bei. In Mogadishu standen sich Mahdi und Aidid weiterhin in einem erbitterten Kampf gegenüber.

Auf die Verabschiedung der ersten Resolution folgte wenige Tage später eine Einladung an Mahdi und Aidid. Der Generalsekretär Boutros-Ghali hatte sie für Anfang Februar, mit dem Ziel ein Waffenstillstandsabkommen auszuhandeln, ins UN-Hauptquartier bestellt.<sup>101</sup> Die Einladung hatte einen unvorhersehbaren Einfluss auf die Situation in Somalia. Mit dem Vorhaben den beiden Clan-Anführern die Einladung persönlich zu überbringen, flog UN-Koordinator, Brian Wannop, Anfang Februar nach Mogadishu und verschlimmerte dadurch die ganze Situation.<sup>102</sup> „No clan leaders or elders were invited to discussions with Aideed and Ali Mahdi about proposed peace talks in New York. That the UN apparently accorded the clans little standing made it easier for Ali Mahdi to launch attacks against the smaller clans, which he did the day after the UN issued invitations to the peace talks.“<sup>103</sup> Am 9. Februar forderte der somalische Verteidigungsminister Mousa Islam, dass die Vereinten Nationen eine Peacekeeping-Mission nach Somalia entsenden.<sup>104</sup>

---

<sup>98</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 116

<sup>99</sup> Vgl. Resolution 733 (23. Januar 1992) des UN-Sicherheitsrat, P. 5

<sup>100</sup> Vgl. Ebd., P. 3

<sup>101</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 117

<sup>102</sup> Vgl. Adibe, Clement (1995): UNIDIR/95/30. Disarmement and conflict resolution problem, Managing arms in peace processes: Somalia. Genf. S. 27

<sup>103</sup> Clark, Jeffrey (1993): Debacle in Somalia. Foreign Affairs, Vol. 72, N. 1: America and the World 1992/93., S. 219. Zitiert nach: Adibe, Clement (1995): UNIDIR/95/30. Disarmement and conflict resolution problem, Managing arms in peace processes: Somalia. Genf. S. 28

<sup>104</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 57

In New York wurden schließlich zwischen dem 12. Und 14. Februar Verhandlungen mit Mahdi und Aidid abgehalten aus denen eine Absichtserklärung über einen Waffenstillstand resultierte. Im Beisein der UNO, der Organisation für Afrikanische Einheit, der Arabischen Liga und der Organisation Islamische Konferenz wurde am 3. März in Mogadishu das Waffenstillstandsabkommen unterschrieben. Darüber hinaus stimmten beide Parteien der Entsendung von unbewaffneten UN-Experten die die Einhaltung des Waffenstillstands überwachen sollten zu. Trotz der Vereinbarung war Aidid, im Gegensatz zu Mahdi, der UNO gegenüber skeptisch denn er befürchtete, dass sein Rivale seine Position mit Hilfe der Vereinten Nationen sichern könnte.<sup>105</sup> Ende März entsandte der UN-Generalsekretär neben dem technischen Team, dessen Aufgabe die Ausarbeitung eines Plans zur Umsetzung des Waffenstillstands und der Schutz der humanitären Hilfslieferung war, noch weitere 25 UN-Beobachter in die Hauptstadt.<sup>106</sup>

Die Vereinten Nationen begingen schon zu Beginn ihres Einsatzes in Somalia den ersten großen Fehler. Um eine Peacekeeping-Mission einzurichten müssen alle Konfliktparteien einem Einsatz zustimmen. Die Vereinten Nationen aber setzten sich nur mit Mahdi und Aidid in Verbindung. Einigungsgespräche mit den anderen Clans wurden gar nicht gesucht. Zwar könnte man argumentieren, dass sich die ersten Einsätze zunächst nur auf Mogadishu bezogen hatten und somit die Einigung mit den beiden größten Clans im Vordergrund stand. Dennoch kam das einer Aufwertung gegenüber den anderen Gruppierungen in Somalia gleich. Die Vereinten Nationen trugen dadurch direkt zur Konfliktverschärfung unter den Clans bei.

## **3.2. Die UNOSOM I – Mission**

### **3.2.1. Implementierung mit Hindernissen**

Obschon noch immer Banditen in Mogadishu ihr Unwesen trieben, Waffen weiterhin im Umlauf waren und hier und da noch Schüsse fielen, hatte sich die Situation in der

---

<sup>105</sup> Vgl. Ebd., S. 57

<sup>106</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 117

Hauptstadt nach dem Waffenstillstandsabkommen beruhigt. Das neue positive politische Klima war für Boutros-Ghali Anlass genug eine etwas komplexere UN-Mission für Somalia in Erwägung zu ziehen, um der humanitären Notlage von der Millionen von Somalier betroffen waren entgegenzuwirken. In seinem Bericht an den Sicherheitsrat erklärte der Generalsekretär, dass für die Umsetzung eines Plans die Präsenz der Vereinten Nationen auf dem Feld erhöht werden müsste. Hierfür wären sowohl unbewaffnetes UN-Zivilpersonal als auch bewaffnete und trainierte UN-Soldaten notwendig. Für die Sicherheit sollten zunächst 500 Mann eingesetzt werden. Davor müsste man sich aber noch mit den zwei Konfliktparteien genauer beraten.<sup>107</sup>

Drei Tage nach diesem Bericht rief der Sicherheitsrat im Rahmen der Resolution 751 die UNOSOM ins Leben. Ein Bezug zu Kapitel VII der UN-Charta wie in der vorherigen Resolution gab es diesmal nicht. Die von Boutros-Ghali vorgeschlagenen 50 UN-Beobachter wurden unter die Leitung des Sonderbeauftragten gestellt, der noch vom Generalsekretär ernannt werden sollte.<sup>108</sup> Darüber hinaus wurde Boutros-Ghali ersucht den Einsatz von UN-Sicherheitstruppen mit den Parteien in Mogadishu zu besprechen.<sup>109</sup>

Anfang Mai reiste der Algerier Mohammed Sahnoun als UN-Sonderbeauftragte nach Somalia mit der Anweisung die Entsendung der 50 UN-Beobachter vorzubereiten und die Konfliktparteien von einem 500 Mann starken Peacekeeping-Einsatz zu überzeugen.<sup>110</sup>

Der Einsatz der Vereinten Nationen in Mogadishu wurde von Aidid und Mahdi akzeptiert. Andere Bewegungen hingegen sprachen sich gegen die UN-Mission aus. Dadurch ließ sich aber die UNO von ihrem Vorhaben nicht abbringen. Bei der Umsetzung der Resolution kam es zu Verzögerungen, wodurch die UN-Beobachter erst am 5. Juli in der Hauptstadt eintrafen.<sup>111</sup>

Grund der Verzögerung waren die schwierigen Verhandlungen mit den beiden großen

---

<sup>107</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (21. April 1992): S/23839

<sup>108</sup> Vgl. Resolution 751 (24. April 1992) des UN-Sicherheitsrats, P. 3.

<sup>109</sup> Vgl. Ebd., P. 5

<sup>110</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 118

<sup>111</sup> Vgl. Florjantschitz, Alexandra (2004): „Peacekeeping“ im „Failed State“- Der UNO Einsatz in Somalia. Graz. S. 49

Konfliktparteien. Der Interimspräsident Mahdi hatte gleich zu Beginn sein Einverständnis für den Einsatz der UN-Beobachter gegeben. Die Besprechungen mit General Aidid waren hingegen schwieriger. Zunächst hatte Aidid dem Einsatz zugestimmt, dann war er wieder dagegen. Schlussendlich konnte er vom UN-Sonderbeauftragten Sahnoun doch noch umgestimmt werden.

Aber nicht nur die politische Umsetzung der Resolution geriet in Verzögerung, auch die finanzielle Unterstützung verlief nicht nach Plan.

Von den für die humanitären Hilfsgüter im Januar vorgesehenen 117 Millionen Dollar lagen im Juli erst 41 Millionen zur Verfügung.<sup>112</sup> Für Boutros-Ghali lag das daran, dass sich die internationale Gemeinschaft viel mehr mit anderen Krisen als mit der Situation in Somalia beschäftigte.<sup>113</sup> Als Reaktion darauf sagte er, dass „while preoccupation with crisis in other parts of the world was understandable, it was also the duty of the United Nations to live up to its global responsibilities and respond effectively to the situation in Somalia, where millions of people were facing the threat of death“<sup>114</sup>.

Die 50 UN-Beobachter die anfänglich in Mogadishu stationiert waren hatten fast gar keinen Einfluss auf die Geschehnisse in der Stadt. Die Truppe war viel zu klein, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Die Rebellen hingegen waren sehr gut bewaffnet und hielten sich nicht wirklich an den Waffenstillstand. Darüber hinaus wurde dieser nur mit Mahdi und Aidid ausgehandelt. Im Rest des Landes wurde weiterhin ununterbrochen gekämpft. Immer mehr Menschen waren von der Hungersnot betroffen, tausende waren schon verhungert, weitere tausende wurden im Krieg getötet.

---

<sup>112</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 22

<sup>113</sup> Vgl. Ebd., S. 22

<sup>114</sup> Ebd., S.22

### 3.2.2 Kurswechsel ohne Erfolg

Ende Juli beschrieb Boutros-Ghali Somalia als „a country without central, regional or local administration, and without services. (...) Throughout the country, there are incredible scenes of hunger, disease and dying children“<sup>115</sup>.

Für die UNO war es aufgrund der komplexen und gefährlichen Situation in Somalia unmöglich eine effektive Präsenz aufzubauen. Der Generalsekretär war sich dessen bewusst. Aufgrund des Massenverhungerns und der Tatsache, dass der Konflikt in Somalia eine Gefahr für den Frieden in der ganzen Region darstellte, war eine Gegenmaßnahmen aber unabdingbar. Aus diesem Grund schlug Boutros-Ghali einen Richtungswechsel vor. Die UNO müsste sich der Situation in Somalia anpassen und seine Anstrengungen verstärken. Der Generalsekretär erklärte, dass man durch eine dezentralisierte Herangehensweise die Wirksamkeit der humanitären Einsätze steigern würde.<sup>116</sup>

Aufgrund des Bürgerkriegs zwischen den Clans und der dadurch kompletten Teilung Somalias, war es für die UNO nicht möglich aus der Hauptstadt agierend alle Teile des Landes zu erreichen. Deshalb schlug Boutros-Ghali vor UN-Blauhelme in vier Zonen (Mogadishu-Zentrum, Kismayo-Süden, Bossasso-Nordosten und Berbera-Nordwesten) zu positionieren, von wo aus sie Aufgaben wie Abrüstung, Demobilisierung, Soforthilfe und Beobachtung des Waffenstillstands nachgehen würden<sup>117</sup>.

Am 27. Juli kam der Sicherheitsrat den Vorschlägen des Generalsekretärs durch die Resolution 767 nach. Der Generalsekretär sollte „vollen Gebrauch von allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Vorkehrungen [...] machen, und namentlich auch dringend eine Luftbrücke [einrichten], mit dem Ziel, die Anstrengungen zu erleichtern, welche die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen unternehmen, um die humanitäre Versorgung der betroffenen Bevölkerung in Somalia, die von massenhaftem Hungertod bedroht ist, zu

---

<sup>115</sup> Boutros-Ghali, Boutros (22. Juli 1992): S/24343, Par. 24

<sup>116</sup> Vgl. Ebd.

<sup>117</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 26f

beschleunigen“<sup>118</sup>. In der Resolution wurde das Kapitel VII nicht erwähnt was bedeutete, dass die UNO weiterhin unter Kapitel VI der UN-Charta operierte und somit auf ein Einverständnis der Parteien angewiesen war. Dementsprechend musste Sahnoun mit General Aidid so lange verhandeln, bis letzterer am 12. August schließlich doch noch vom Einsatz der 500 UN-Sicherheitssoldaten überzeugt werden konnte<sup>119</sup>.

Die 500 UN-Blauhelme die sich aus pakistanischen Soldaten zusammensetzte und deren Einsatz Mahdi und Aidid zugestimmt hatten, wurden erst Mitte September mit Hilfe der Amerikaner in Mogadishu stationiert.<sup>120</sup> Erst Ende November konnten die UN-Sicherheitssoldaten die Kontrolle über den Flughafen in Mogadishu übernehmen, was auf die logistischen und finanziellen Probleme der UNO und der mangelnden Bereitschaft der zwei großen Konfliktparteien mit der UNO zusammenzuarbeiten, zurückzuführen war<sup>121</sup>.

Um dem langsamen Voranschreiten der UNO-Mission und den ganzen Problemen entgegenzuwirken schlug Boutros-Ghali bereits Ende August vor, neben den bereits geplanten 500 Soldaten noch weitere 3.000<sup>122</sup> Sicherheitssoldaten nach Mogadishu zu entsenden. Darüber hinaus empfahl er auch die Errichtung von vier Einsatzzonen mit jeweils einem Hauptquartier.<sup>123</sup> Der Sicherheitsrat kam auch diesen beiden Vorschlägen mit der Resolution 775 nach.<sup>124</sup> Aidid und Sahnoun erfuhren von dieser Entscheidung auf Umwegen.<sup>125</sup>

Sahnoun war mit der Vorgehensweise des Generalsekretärs nicht einverstanden. Der UN-Sonderbeauftragte war der Ansicht, dass eine größere militärische Intervention erst mit den Anführern der Bewegungen geklärt werden sollte. Im Oktober legte

---

<sup>118</sup> Resolution 767 (27. Juli 1992) des UN-Sicherheitsrats, P. 2

<sup>119</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegsgerichtliche Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 119

<sup>120</sup> Vgl. Klingenburg, Konrad (1996): Stolperstein statt Meilenstein – Das Scheitern der robusten Peacekeepingoperation der Vereinten Nationen in Somalia. In: Erhart, Hans-Georg/Klingenburg, Konrad (Hrsg.) (1996): UN-Friedenssicherung 1985-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden S. 93

<sup>121</sup> Vgl. Hernegger, Dieter (1998): Konfliktmanagement der Vereinten Nationen nach dem Kalten Krieg: Irak, Kambodscha, Somalia und die Implikationen. Wien (u.a.). S. 103

<sup>122</sup> Boutros-Ghali, Boutros (24. August 1992): S/24480, Par. 37

<sup>123</sup> Vgl. Ebd., Par. 31

<sup>124</sup> Vgl. Resolution 775 (28. Juni 1992) des UN-Sicherheitsrats, P. 2 und 5

<sup>125</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegsgerichtliche Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 120

Sahnoun sein Amt als UN-Sonderbeauftragter nieder nachdem er die Bürokratie und die Verzögerungen der Vereinten Nationen öffentlich kritisiert hatte. Er wurde vom Iraker Ismat Kittani ersetzt.<sup>126</sup>

Ende Oktober bezog Aidid klar Position und gab an, dass er die UN-Blauhelme in Mogadishu nicht mehr dulden würde. Darüber hinaus traute er der territorialen Ausweitung der UNOSOM-Mission nicht, welche für ihn immer mehr den Eindruck einer Landesbesetzung machte.<sup>127</sup>

Die UNO hatte die Grenze ihrer Möglichkeiten die sie unter Kapitel VI der UN-Charta besaß erreicht. Es wurde immer offensichtlicher, dass die 500 UN-Blauhelme im somalischen Bürgerkrieg ohne eine zentrale Regierung die Verteilung humanitärer Hilfsgüter nicht sichern konnten<sup>128</sup>. Durch die Unstimmigkeiten innerhalb der Organisation und den Misserfolge der UNOSOM verlor die UNO an Glaubwürdigkeit. Die Vereinten Nationen waren gezwungen ihre Vorgehensweise in Somalia neu zu überdenken.

### **3.3. UNITAF – Eine Übergangsmision**

#### **3.3.1 Ein Einsatz unter Kapitel VII der UN-Charta**

Die Situation in Somalia blieb auch nach der Implementierung der UNOSOM-Mission katastrophal. Die stationierten Truppen konnten weder für die Sicherheit der Hilfslieferungen noch für die Sicherheit des Personals sorgen. Noch immer waren Millionen von Menschen ohne Nahrung und sauberes Wasser und die Kämpfe zwischen den Clans forderten weiterhin viele Opfer. Am 24. November wurde der UN-Generalsekretär vom Sicherheitsrat damit beauftragt eine Lösung für die bestehende Situation zu finden.

---

<sup>126</sup> Vgl. Makinda, Samuel M. (1998): Somalia, lessons from UN experience. In: Woodhouse, Tom (Hrsg.) (1998): Peacekeeping and Peacemaking. Macmillan-Verlag, Basingstoke (u.a.). S. 172

<sup>127</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S. 121 und 175

<sup>128</sup> Vgl. Mager, Simone (2003): Die Pendel-Politik der Vereinten Nationen. Ibidem-Verlag, Stuttgart. S. 72



Nur wenige Tage später präsentierte Boutros-Ghali seine fünf Vorschläge:<sup>129</sup>

1. Weiter an der friedenserhaltenden UNOSOM-Mission festhalten und versuchen die Zustimmung der Konfliktparteien für den Einsatz von 4.200 UN-Blauhelmen zu erhalten.
2. Das Militärpersonal aus der UNOSOM zurückziehen und die Verhandlungen mit den Konfliktparteien den humanitären Hilfsorganisationen überlassen.
3. Stärke in Mogadishu demonstrieren und gegebenenfalls Gewalt einsetzen um den Konfliktparteien ihre Grenzen aufzuzeigen.
4. Mit der Erlaubnis des Sicherheitsrats würde eine Gruppe von Mitgliedsstaaten landesweite Erzwingungsmaßnahmen in Somalia vornehmen.
5. Eine Durchsetzungsoperation unter der Führung der Vereinten Nationen

Von den ersten zwei Punkten war der Generalsekretär selbst nicht wirklich überzeugt. Obwohl die UNOSOM seine Erwartungen nicht erfüllt hatte, war er weiterhin fest davon überzeugt, dass eine Lösung in Somalia nur durch noch mehr Militärpersonal herbeigeführt werden kann.<sup>130</sup> Er favorisierte eher die drei anderen Vorschläge und meinte dementsprechend, dass „because no Government existed in Somalia that could request the United Nations to intervene, all three options would require the Security Council to make a determination under Chapter VII of the Charter that the Somali crisis posed a threat to international peace and security. It could then authorize military action under article 42 [...]“<sup>131</sup>

Schlussendlich griff der Sicherheitsrat den vierten Vorschlag des Generalsekretärs in der Resolution 794 auf. Daraus erfolgte die Operation UNITAF. Bezugnehmend auf Kapitel VII ermächtigte der Sicherheitsrat sowohl den Generalsekretär als auch die Mitgliedsstaaten die zur Kooperation bereit waren „alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen.“<sup>132</sup>

„The United Nations for the first time in its history authorized a group of Member States to use military force not under United Nations command for humanitarian ends

---

<sup>129</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (29.November 1992) S/24868

<sup>130</sup> Vgl. Ebd., S. 3

<sup>131</sup> Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 31

<sup>132</sup> Resolution 794 (3. Dezember 1992) des UN-Sicherheitsrats, P. 10

in an internal conflict [...].<sup>133</sup> Demnach waren die Vereinten Nationen weder für das Kommando noch für die Organisation der UNITAF-Soldaten zuständig, blieben aber weiterhin mit der UNOSOM-Mission in Mogadishu präsent.<sup>134</sup>

### **3.3.2. Unterschiedliche Erwartungen an die UNITAF**

Die USA hatte sich dafür bereit erklärt die Führung der UNITAF-Operation zu übernehmen. Von den für diese Mission eingesetzten 37000 Soldaten waren zwei Drittel US-Soldaten, der Rest setzte sich aus 20 weiteren Ländern zusammen. Alle Truppen unterstanden dem Kommando der Amerikaner. Die UNITAF-Operation sollte als Übergangsmision für den weiteren Einsatz der UNO in Somalia dienen. Die ersten Truppen trafen Anfang Dezember in Mogadishu ein.

Nachdem die UNITAF sowohl den Flughafen als auch den Hafen und die US-Botschaft eingenommen hatte, bewegten sich die Truppen ins Innere des Landes. Es gelang ihnen Versorgungszentren zu errichten von wo aus weitere Regionen mit Hilfsgütern beliefert wurden. In den Hungergebieten sank die Sterblichkeitsrate. Schließlich fand die Hungersnot in Somalia Anfang April ihr Ende.<sup>135</sup>

Seitens der Rebellen regte sich kein Widerstand. Sogar General Aidid hatte sich zur Kooperation bereiterklärt.<sup>136</sup>

Trotz des scheinbaren Erfolgs der UNITAF gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen den USA und den Vereinten Nationen bzw. dem UN-Generalsekretär bezüglich der Mandatsauslegung.

Der amerikanische Präsident George Bush hatte bereits zu Beginn der UNITAF-Operation von einem schnellen Einsatz gesprochen. Bush wollte seine Soldaten noch

---

<sup>133</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 33

<sup>134</sup> Vgl. Ebd., S. 33

<sup>135</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 74

<sup>136</sup> Vgl. Florjantschitz, Alexandra (2004): „Peacekeeping“ im „Failed State“- Der UNO Einsatz in Somalia. Graz. S. 64

vor dem Amtseintritt<sup>137</sup> Clintons aus Somalia nach Hause bringen. Ihre Aufgabe sei die hungernden zu versorgen. Zu den Waffen würden sie nur im Falle der Selbstverteidigung greifen.<sup>138</sup>

Boutros-Ghali hingegen sah auch die Wiederherstellung der Sicherheit als eine Aufgabe der UNITAF. Dazu gehörte nicht nur die Entwaffnung von Rebellen, sondern auch der Wiederaufbau wirtschaftlicher und administrativer Infrastrukturen sowie Minenräumungseinsätze.<sup>139</sup>

Sowohl der Übergang zu einem härteren Einsatz unter Kapitel VII der UN-Charta, als auch die an die Amerikaner gerichteten Erwartungen im Rahmen der UNITAF-Operation, entsprachen den Maßnahmen die Boutros-Ghali in der Agenda für den Frieden verfasst hatte.

Der UN-Generalsekretär war auch nicht mit dem Abzugsdatum der Amerikaner einverstanden. „Bevor sich nicht ersten Erfolge bei der Entwaffnung und einer politischen Lösung einstellen würden, wäre er nicht bereit, den Übergang zu UNOSOM II in die Wege zu leiten.“<sup>140</sup> Gleichzeitig versuchten die Amerikaner, ohne sich wirklich mit der UNO abzusprechen, ihre humanitäre Mission so schnell wie möglich abzuschließen.<sup>141</sup>

Schlussendlich wollte Boutros-Ghali einen weiteren Konflikt vermeiden und gab nach. Er war sich bewusst, dass die Beteiligung der Amerikaner an größeren Einsätzen unabdingbar sei. Zudem wollte er sich nicht ihre Unterstützung für spätere Fälle verspielen.<sup>142</sup>

Zum Ende des UNITAF-Einsatzes verschärfte sich die Situation in Somalia wieder. Trotz der überwundenen Hungersnot wurden im Frühjahr Waffenstillstände nicht

---

<sup>137</sup> George Bush hatte die Wahlen vom 3. November gegen Bill Clinton verloren. Der Amtseintritt war für den 20. Januar 1993 vorgesehen.

<sup>138</sup> Vgl. Pöpcke, Henrike (2004): Die friedens- und sicherheitspolitische Rolle des Generalsekretärs im Wandel. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 259f

<sup>139</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 75

<sup>140</sup> Pöpcke, Henrike (2004): Die friedens- und sicherheitspolitische Rolle des Generalsekretärs im Wandel. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 262

<sup>141</sup> Vgl. Ebd., S. 163

<sup>142</sup> Vgl. Ebd., S. 164

eingehalten und es kam erneut zu Kämpfen.<sup>143</sup> Zuvor hatten die Konfliktparteien ohne zu zögern Abmachungen akzeptiert da sie wussten, dass die Amerikaner bald abziehen würden und sie keiner zur Umsetzung der Abkommen nötigen würde.<sup>144</sup> Die Abmachungen hatten also reell gesehen keinen Wert. Dazu kam noch, dass der Einsatz der UNITAF zu einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse zwischen den Konfliktparteien geführt hatte und der Einsatztruppe vorgeworfen wurde parteilich gehandelt zu haben.<sup>145</sup> Die UNOSOM II, die am 4. Mai 1993 die UNITAF ablöste, übernahm somit ein weitaus chaotischeres Somalia als es zuvor schon war. Das schlechte Ansehen der UNITAF innerhalb der somalischen Bevölkerung färbte automatisch auf die UNOSOM II ab.

### **3.4. Die UNOSOM II - Mission**

#### **3.4.1. „Robustes“ Peacekeeping**

Nach dem Abzug der UNITAF sah sich der Sicherheitsrat gezwungen vom Weg des traditionellen Peacekeepings abzuweichen. Es wurde in Erwägung gezogen auf „robusteres“ Peacekeeping zurückzugreifen, ähnlich wie es der UN-Generalsekretär in seinem Bericht im November 1992 unter Option 5 vorgeschlagen hatte. Boutros-Ghali vertrat bereits vor dem Abzug der UNITAF die Ansicht, dass letztere es verfehlt hatte ein sicheres Umfeld zu schaffen. Ohne dieses seien humanitäre Operationen zum Scheitern verurteilt. Dementsprechend schlug er vor, dass die UNOSOM II in Somalia flächendeckend eingesetzt wird und sich das Mandat der Mission auf das Kapitel VII der UN-Charta bezieht.<sup>146</sup>

Für die vom Generalsekretär vorgeschlagene 28.000 Mann starke Truppe<sup>147</sup>, waren

---

<sup>143</sup> Vgl. Florjantschitz, Alexandra (2004): „Peacekeeping“ im „Failed State“- Der UNO Einsatz in Somalia. Graz. S. 65

<sup>144</sup> Vgl. Hernegger, Dieter (1998): Konfliktmanagement der Vereinten Nationen nach dem Kalten Krieg: Irak, Kambodscha, Somalia und die Implikationen. Wien (u.a.). S. 107

<sup>145</sup> Vgl. Florjantschitz, Alexandra (2004): „Peacekeeping“ im „Failed State“- Der UNO Einsatz in Somalia. Graz. S. 66

<sup>146</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 42

<sup>147</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (3. März 1993) S/ 25354, P. 71.

bezüglich der neuen Mission ganz klare Aufgaben vorgesehen:<sup>148</sup>

1. Die Einhaltung von Abkommen, wie zum Beispiel der Unterbindung von Feindseligkeiten, zu überwachen.
2. Die erneute Aufnahme von Kampfhandlungen verhindern, wenn nötig auch durch aktives Eingreifen.
3. Die schweren Geschütze der verschiedenen Gruppierungen unter Kontrolle halten.
4. Nichtautorisierte Waffen beschlagnahmen.
5. Sicherheit der für die humanitären Hilfslieferungen wichtigen Häfen und Flughäfen gewähren.
6. Das Personal, die Anlagen und die Ausrüstungen der Vereinten Nationen, sowie anderer Organisationen verteidigen und bei Angriffen auf robuste Maßnahmen zurückgreifen, um die Angriffe zu unterbinden.
7. Die Minenräumung fortführen.
8. Bei der Rückführung von Flüchtlingen innerhalb Somalias Hilfe leisten.

Mit der Resolution 814 vom 26. März wurde das UNOSOM Mandat unter Kapitel VII der UN-Charta verlängert. Die Vorschläge des UN-Generalsekretärs aufgreifend versah der Sicherheitsrat die UNOSOM II mit einem breit gefächerten Aufgabenspektrum. Im Gegensatz zur UNOSOM I war die UNOSOM II ermächtigt Gewalt zur Friedensdurchsetzung anzuwenden.<sup>149</sup> Unter der Führung des UN-Generalsekretärs bestand das Ziel der „robusteren“ Peacekeeping-Mission darin, „dem Volk Somalias humanitäre und sonstige Hilfe beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft und bei der Förderung einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung [...] zu gewähren“<sup>150</sup>.

Zum ersten Mal war eine Mission unter Kapitel VII dem UN-Generalsekretär unterstellt. Es bot sich für Boutros-Ghali die Möglichkeit das von ihm entwickelte

---

<sup>148</sup> Vgl. Ebd., P. 57

<sup>149</sup> Vgl. Florjantschitz, Alexandra (2004): „Peacekeeping“ im „Failed State“- Der UNO Einsatz in Somalia. Graz. S.66

<sup>150</sup> Resolution 814 (26. März 1993) des UN-Sicherheitsrats, P. A4.

„peace-enforcement“<sup>151</sup> auszubüchtern.<sup>152</sup>

Der amerikanische Admiral Jonathan Howe wurde zum neuen Sonderbeauftragten ernannt. Der Türke Cevik Bir war oberster Befehlshaber der UN-Truppen. Erstmals waren auch die Amerikaner mit eigenen Soldaten an einer Peacekeeping-Mission beteiligt. Insgesamt stellten dreißig Länder hierfür ihre Soldaten zur Verfügung. Daneben entsandte die USA zwei eigene Truppenkontingente, nämlich die „Joint Task Force“ und die „Quick Reaction Force“. Sie standen unter der Führung der US-Regierung und waren nicht Teil der UNOSOM II. Ihre Aufgabe bestand darin letztere zu unterstützen.<sup>153</sup>

### **3.4.2. Einsatz und Scheitern der UNOSOM II**

Einen Monat nach der Missionsübernahme kam es Anfang Juni zum ersten Aufeinandertreffen zwischen den UN-Soldaten und somalischen Kämpfern. Zuvor hatten Mahdi und elf weitere somalische Gruppierungen dem Sonderbeauftragten Howe vorgeschlagen, von nun an ausschließlich mit ihnen zu verhandeln ohne die SNA<sup>154</sup> in die Gespräche zu involvieren. Daneben wurde der UNO nahegelegt Aidid die Kontrolle über den Radiosender „Radio Mogadishu“, den dieser für die eigene Propaganda ausnutzte, zu entreißen. Am 5. Juni machten sich pakistanische UN-Truppen, in Begleitung von US-Soldaten, auf den Weg ein Waffenlager, welches sich in der Nähe des Radiosenders befand, zu inspizieren. Über das, was sich in der Folge abgespielt hatte, existieren zwei Versionen. Gemäß Aidids Pressemitteilung hatten die UNOSOM-Soldaten die Station am frühen Morgen gestürmt. Dabei hätten sie Mitarbeiter abgeführt und die Station zerstört. Als sich die Bevölkerung deswegen zu einem spontanen Protest zusammengefunden hatte, schossen UNOSOM-Soldaten auf die Menge. Die UNOSOM schilderte den Vorgang ganz anders. Nach der Inspektion

---

<sup>151</sup> Boutros-Ghali nennt unter Kapitel IV seiner Agenda für den Frieden Peace-enforcement (dt: Friedenserzwingung) als Teil des „Peacemaking“ Verfahrens. Peace-enforcement wird häufig auch als eine robustere Form des Peacekeepings definiert.

<sup>152</sup> Vgl. Makinda, Samuel M. (1998): Somalia, lessons from UN experience. In: Woodhouse, Tom (Hrsg.) (1998): Peacekeeping and Peacemaking. Macmillan-Verlag, Basingstoke (u.a.). S. 173

<sup>153</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 44

<sup>154</sup> Zur SNA, der Somali, National Alliance, gehörten die Aidid-treuen Anhänger der USC.

seien die Soldaten von Kämpfern der SNA, die sich unter die Zivilisten gemischt hatten, angegriffen worden. Zudem sei später das Hauptquartier der UN ins Visier der Angriffe genommen und UN-Soldaten in Mogadishu gejagt worden. Am Ende zählte die UN 24 tote pakistanische Soldaten.<sup>155</sup>

Gleich am nächsten Tag folgte unter Resolution 836 die Reaktion der Vereinten Nationen auf den Angriff. Mit Bezug auf Kapitel VII der UN-Charta wurde der Generalsekretär befugt „alle erforderlichen Maßnahmen gegen alle diejenigen zu ergreifen, die für die [...] genannten bewaffneten Angriffe verantwortlich sind, einschließlich derjenigen Personen, die öffentlich zu solchen Angriffen aufgehetzt haben, um die effektive Autorität der Operation in ganz Somalia herzustellen, sowie sicherzustellen, dass diese Handlungen untersucht und die Verantwortlichen dingfest gemacht und in Haft genommen und danach vor Gericht gestellt, abgeurteilt und bestraft werden“<sup>156</sup>.

Im Gegensatz zu Mahdi hatte Aidid stets die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen erschwert bzw. abgelehnt. Es war offensichtlich, dass Aidids Macht vor allem auf dem Chaos in Somalia aufbaute. Dementsprechend hegten die Vereinten Nationen die Vermutung, dass Aidid sie mit seinem Angriff provozieren und damit den Abbau militärischer und politischer Spannungen blockieren wollte<sup>157</sup>. Umso unverständlicher sind die Entscheidungen die in der Resolution 837 verabschiedet wurden. Indem die Vereinten Nationen nämlich zur Verfolgung der Hintermänner des Angriffs aufriefen wurden die UN-Truppen zu einem aktiven Akteur im somalischen Konflikt was zu noch mehr Unruhen zwischen den Parteien führte.

### **3.4.3. UN-Truppen werden zur Kriegspartei**

Nach der Resolution vom 6. Juni schien es, als ob die humanitäre Aufgabe der UNO kaum mehr eine Rolle spielen und die UNOSOM II sich nur noch auf die Verhaftung von General Aidid konzentrieren würde.

Mehrere militärische Aktionen wurden ab 12. Juni gegen Aidid und seine Kämpfer in

---

<sup>155</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S 130ff

<sup>156</sup> Resolution 837 (6. Juni 1993) des UN-Sicherheitsrats, P. 5.

<sup>157</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 88

die Wege geleitet. Bei den Konfrontationen kam es jedes Mal zu zahlreichen Opfern. Am 17. Juni wurde das Hauptquartier von Aidid angegriffen. Dabei starben 60 somalische Kämpfer. Aidid selbst konnte fliehen. Es fanden Sturmangriffe und Hausdurchsuchungen statt. Aidid und seine SNA-Anhänger antworteten mit Gegenangriffen. Dabei wurden sowohl das Hauptquartier der UNO als auch der Flughafen zur Zielscheibe.<sup>158</sup>

Anfang Juli kontaktierte General Aidid den ehemaligen Präsidenten der USA, Jimmy Carter, mit der Bitte den Konflikt zu schlichten. Weder die Amerikaner noch die UNO waren aber daran interessiert. Einige Tage später sollten sich die SNA-Anhänger treffen, um über eine neue Annäherung an die UNOSOM zu debattieren.<sup>159</sup>

Nachdem die UNOSOM den Treffpunkt zwischen dem General und seinen Kommandeuren ausgemacht hatte beschossen sie mit Kampfhubschraubern das Gebäude. Aidid konnte ihnen aber ein weiteres Mal entkommen. Ein Erneuter Angriff auf Aidid fand im August statt. Die amerikanische „Delta Force“ wurde in den Süden der somalischen Hauptstadt beordert, wo sie Aidid fassen sollte. Außer der Verhaftung des Financiers vom General, Osman Ato, konnte aber kein weiterer Erfolg vermerkt werden. Anfang Oktober war die „Delta Force“ an einer weiteren Mission beteiligt, diesmal in Zusammenarbeit mit dem zweiten amerikanischen Truppenkontingent „Task Force“. Beim Eingriff im Olympic Hotel konnten zwei Unterführer geschnappt werden. Als sich die Truppen wieder zurückziehen wollten kam es zu Gefechten mit den Rebellen. Nach einem mehrstündigen Kampf gelang den Soldaten die Flucht. Dieser Einsatz kostete 300 Aidid-treuen Männern das Leben. Auf der anderen Seite gab es 7 malaysische und knapp über 80 amerikanische Tote zu vermerken.<sup>160</sup>

Das aggressive auftreten der UNOSOM II erntete von vielen Seiten große Kritik. Den Vereinten Nationen wurde vorgeworfen sich zu einer gewalttätigen Kriegspartei gewandelt zu haben, die sich, ihre anfänglichen Aufgaben außer Acht lassend, nach militärischer Rache sehnte. Mehrere internationale Organisationen wie *Amnesty International* oder auch *African Rights* warfen den UN-Soldaten

---

<sup>158</sup> Vgl. Ebd., S. 90

<sup>159</sup> Vgl. Herrmann, Ron H. (1997): Der kriegsgerichtliche Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995. Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. S 133

<sup>160</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 91



Menschenrechtsverletzungen vor. Stark vertreten war auch die Meinung, dass die Truppen für die humanitäre Hilfeleistung ungeeignet waren.<sup>161</sup>

Daneben gab es auch Kritik aus den eigenen Reihen. Italien kritisierte den Militäreinsatz und wies darauf hin, dass sie trotz präziser Kenntnisse über den Standort von Aidid weder Anordnung erhalten hatten den General festzunehmen, noch die Amerikaner selbst eingegriffen sind,<sup>162</sup>.

Weitere Unstimmigkeiten zwischen Italien und der UNO bestanden darin, dass Italien nicht mit den Angriffen gegen Aidid einverstanden war. Aufgrund ihrer direkten Beziehungen zu den Anführern der beiden größten Gruppierungen, war der italienische General Bruno Loi davon überzeugt, dass er die Entwaffnung der Truppen von Aidid durch Verhandlungen erreichen konnte. Die Vereinten Nationen zeigten sich verärgert nachdem die Italiener ihre Kontakte genutzt und die Wiedererrichtung eines Checkpoints ausgehandelt hatten. Dadurch hatte die UNO nämlich einen Grund weniger Aidid anzugreifen. Abgesehen von den Italienern waren auch viele islamische Staaten mit dem harten Durchgreifen der Amerikaner nicht wirklich einverstanden. Darüber hinaus waren einige Länder dabei, wie zum Beispiel Frankreich, die nicht mit ihrer Rolle innerhalb der Kommandostruktur der UNOSOM II zufrieden waren.<sup>163</sup>

Auch der UN-Generalsekretär Boutros-Ghali blieb nicht frei von Kritik. Ihm wurde vorgeworfen, dass er durch Leitung der Gewaltangriffe seine Unparteilichkeit, die für ihn als Verhandlungsperson unabdingbar ist, aufs Spiel gesetzt hatte. Davon abgesehen, konnten Aidids Anhänger den UN-Einsatz unter Leitung Boutros-Ghalis von vornherein nicht als neutral gutheißen. Boutros-Ghali hatte nämlich 1991, damals noch als ägyptischer Außenminister, versucht Aidid davon zu überzeugen Mahdi als Präsidenten anzuerkennen.<sup>164</sup>

Dass Boutros-Ghali selbst nicht viel von Unparteilichkeit hielt, verriet seine Aussage

---

<sup>161</sup> Vgl. Klingenburg, Konrad (1996): Stolperstein statt Meilenstein – Das Scheitern der robusten Peacekeepingoperation der Vereinten Nationen in Somalia. In: Erhart, Hans-Georg/Klingenburg, Konrad (Hrsg.) (1996): UN-Friedenssicherung 1985-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden S.106f

<sup>162</sup> Vgl. Ebd., S. 106, Fußnote 47.

<sup>163</sup> Vgl. Makinda, Samuel M. (1998): Somalia, lessons from UN experience. In: Woodhouse, Tom (Hrsg.) (1998): Peacekeeping and Peacemaking. Macmillan-Verlag, Basingstoke (u.a.). S. 176f

<sup>164</sup> Vgl. Ebd., S. 175

Anfang Oktober, kurz vor seiner Afrikareise. In Bezug auf Aidid sagte der UN-Generalsekretär: „Dieselben, die für Somalias Zusammenbruch die Verantwortung tragen, trachten jetzt danach, Somalias Rettung zu verhindern und alles zu zerstören, was bislang erreicht worden ist.“<sup>165</sup> Solchen Aussagen in der Öffentlichkeit waren sicherlich nicht von Vorteil für zukünftige Verhandlungen mit Aidid.

Seit der Resolution 837 vom 6. Juni bis hin zum September waren die humanitären und politischen Ziele der UNOSOM II in den Hintergrund gerückt.<sup>166</sup>

Der Tod weiterer US-Soldaten Anfang Oktober markierten die Wende im Einsatz der UNOSOM II. Das nationale Interesse der Staaten trat in den Vordergrund. Die jeweilige Bevölkerung war gegen einen längeren Einsatz in Somalia und für die einzelnen Regierungen standen die nationalen Wahlen auf dem Spiel.<sup>167</sup>

### **3.4.4. Das Ende der UNOSOM II**

Anfang Oktober änderte die USA schlagartig ihre Politik und setzte alles daran ihre Truppen aus Somalia bis April 1994 abzuziehen. Der Abzug der amerikanischen Truppen veranlagte auch die UN-Mitglieder ihre Soldaten wieder nach Hause zu bringen. Die UNO hatte keine andere Wahl als mitzuziehen.<sup>168</sup>

Am 18. November wurde der Generalsekretär mit der Aufgabe betraut einen Plan für die humanitären und politischen Aktivitäten vorzustellen.<sup>169</sup> Zwar war die UNO laut Resolution 886 noch immer unter Kapitel VII der UN-Charta tätig, doch es war unübersehbar, dass die UNO keine weiteren peace-enforcement-Einsätze durchführen würde.

Anfang Januar präsentierte Boutros-Ghali seinen Bericht und lieferte drei Optionen. Die erste Option bestand darin, mit dem Mandat weiterzufahren wie bisher. Da weitere Truppen benötigt wurden aber niemand mehr bereit war diese zur Verfügung

---

<sup>165</sup> Boutros-Ghali, Boutros (2000): Hinter den Kulissen der Weltpolitik. Discorsi-Verlag, Hamburg. S.137

<sup>166</sup> Vgl. Makinda, Samuel M. (1998): Somalia, lessons from UN experience. In: Woodhouse, Tom (Hrsg.) (1998): Peacekeeping and Peacemaking. Macmillan-Verlag, Basingstoke (u.a.). S. 175

<sup>167</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 91

<sup>168</sup> Vgl. Ebd., S. 104

<sup>169</sup> Vgl. Resolution 886 (18. November 1993) des UN-sicherheitsrats, P. 4.

zu stellen, schloss der UN-Generalsekretär diese Option sogar selbst aus. Stattdessen befürwortete er die zweite Option. Diese war frei von Zwangsmaßnahmen. Auch die dafür benötigte Truppenanzahl war sehr gering.<sup>170</sup>

Der Sicherheitsrat nahm den Vorschlag vom UN-Generalsekretär an. Mit der Resolution 897 fand die UNOSOM II wieder zum traditionellen Peacekeeping zurück. Die neuen Aufgaben der UN-Truppen drehten sich nur noch um die humanitären Hilfslieferungen.<sup>171</sup>

Mit dem immer kleiner werdenden Kontingent an ausländischen Truppen fiel Somalia in ihr altes Bild zurück. Die somalische Polizei, die von den Vereinten Nationen formiert wurde, war machtlos gegen die Clans. Man vergriff sich an den Ausrüstungen die von den Amerikanern zurückgelassen wurden. Der Bürgerkrieg in Somalia war wieder ein rein somalischer.<sup>172</sup>

Eine politische Konfliktlösung schien aussichtslos. Es fielen weiterhin UN-Truppen den Angriffen von Banditen zum Opfer. Einige wurden als Geisel genommen. Die Kämpfe zwischen den Gruppierungen verloren nicht an Intensität. Am Ende kapitulierte der UN-Sicherheitsrat da es keine Aussicht auf politische Fortschritte gab. Darüber hinaus fehlte es den Vereinten Nationen an Soldaten und Geld. Noch vor dem in der Resolution 954 geplanten Abzugsdatum, verließen die letzten ausländischen Truppen Somalia am 3. März 1995.<sup>173</sup>

### **3.5. Fazit**

Der Misserfolg in Somalia beruhte zu einem Großteil auf den unrealistischen Erwartungen einiger UN-Akteure, der falschen Einschätzung bezüglich eigener Kapazitäten, der schwierigen Lage in Somalia aber auch der „Missachtung“ quasi der eigenen Charta. Zunächst muss man sagen, ist der Einsatz in Somalia ein ideales Beispiel für eine so genannte Pendelpolitik. Begonnen wurde die Mission UNOSOM I Ende April 1992 unter Kapitel VI der UN-Charta. Bereits im Juli wurde das Mandat

---

<sup>170</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (6. Januar 1994): S/1994/12, P. 55 und 56

<sup>171</sup> Vgl. Florjantschitz, Alexandra (2004): „Peacekeeping“ im „Failed State“- Der UNO Einsatz in Somalia. Graz. S S. 70

<sup>172</sup> Vgl. Krech, Hans (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Dr. Köster-Verlag, Berlin. S. 105

<sup>173</sup> Vgl. Ebd., S. 113f

geändert. Zwar agierte man weiterhin unter Kapitel VI, dennoch gab der Sicherheitsrat die Anweisungen alle zur Verfügung stehenden Mittel zu gebrauchen um die humanitäre Versorgung zu sichern. Diese Aufforderung war alles andere als eindeutig und hätte sich genauso gut auf Kapitel VII berufen können. Später blieb der UNO keine andere Wahl als nach dem Einsatz der UNITAF ihre Friedensmission unter Kapitel VII fortzuführen. Das robuste Peacekeeping brachte aber nicht den gewünschten Erfolg. Die Vereinten Nationen mussten bereits im Oktober 1993 einsehen, dass ihre Politik in Somalia gescheitert war. Obwohl sie daraufhin wieder auf das traditionelle Peacekeeping umgestiegen war, wurden die Resolutionen weiterhin unter Kapitel VII der UN-Charta verabschiedet. Auf die Frage, ob die Vorgaben aus den Resolutionen richtig umgesetzt wurden, kann man nur schwer eine Antwort geben. Das liegt vor allem daran, dass die Mandatsauslegungen, wie am obigen Beispiel klar zu erkennen ist, zum Teil sehr vage waren. Für einen Soldaten der die Anweisung „alle zur Verfügung stehenden Mittel zu gebrauchen“ befolgen muss, sind die Grenzen zwischen erlaubtem und unerlaubtem nicht eindeutig zu erkennen. Wie ich aber bereits im zweiten Kapitel (siehe S. 28 und 31) darauf hingewiesen habe, wird das mit Absicht vom Sicherheitsrat so praktiziert. Eine ungenaue Formulierung soll über Meinungsdivergenzen hinwegtäuschen, damit am Ende doch noch ein Entschluss getroffen werden kann. Dennoch ist es hier und da zu Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten gekommen.

Die Vorstellungen und Erwartungen des Sicherheitsrats, als auch die des UN-Generalsekretärs, spiegeln sich in den Mandatsauslegungen wieder. Dabei wurden aber die Gegebenheiten vor Ort, die Renitenz der Mitgliedsstaaten und die Grenzen der eigenen Möglichkeiten nicht in Betracht gezogen, weshalb die Mandate auch nur schwer umsetzbar waren.

Auch die mangelhafte Herangehensweise der UN-Akteure und die teilweise Nichteinhaltung einiger Verordnungen der UN-Charta hatten zum Misserfolg der UNOSOM-Mission beigetragen. Gleich zu Beginn wurde das Gespräch ausschließlich mit den Clan-Anführern Aidid und Mahdi gesucht. Sie beide wurden ins UN-Hauptquartier eingeladen. Dadurch signalisierte man allen anderen Clans, dass sie keine Rolle beim Friedensprozess spielen würden. Daraus ergab sich zwangsläufig eine Abneigung gegenüber zukünftigen Friedensgesprächen mit den Vereinten

Nationen und die Ablehnung beschlossener Verordnungen. Auch im weiteren Verlauf des Einsatzes verhandelte die UNO meistens nur mit Aidid und Mahdi. Dadurch verstieß sie aber gegen die eigene UN-Charta. Für Operationen die unter Kapitel VI der UN-Charta fallen ist das Einverständnis von allen beteiligten Parteien erforderlich. Für die UNO reichte es aber wenn der General und der Interimspräsident ihre Zustimmung gaben, obwohl in Somalia ein Dutzend Clans im Bürgerkrieg involviert waren. Dabei war sich der UN-Generalsekretär dessen auch bewusst: „Above all, the ability of peace-keepers to function depends upon the consent of all the parties involved in the conflict. In Somalia, with more than a dozen factional leaders to consult, this consent was extraordinarily difficult to obtain and maintain.“<sup>174</sup> Trotzdem hat es die Übereinstimmung mit den Konfliktparteien in Somalia nie gegeben. Genauso inexistent wie die Übereinstimmung, war ein dauerhafter Waffenstillstand, eine Grundvoraussetzungen für das Peacekeeping. Die zuteil schwach bewaffneten UN-Blauhelme wurden einfach inmitten des Bürgerkrieges stationiert und waren somit den Konfliktparteien schutzlos ausgeliefert. Da es keinen Waffenstillstand gab konnten die UN-Blauhelme auch nicht für dessen Einhaltung sorgen. Die Gegebenheiten waren schlicht und einfach unpassend für eine einfache Friedensmission.

Für Boutros-Ghali schien der Einsatz in Somalia wie geschaffen dafür seine Agenda für den Frieden erstmals in die Praxis umzusetzen. Wie in der Agenda angegeben, ist man in Somalia auf ein robusteres Peacekeeping umgestiegen nachdem alle Friedensversuche gescheitert und die Clans zur Kooperation nicht gewillt waren. Das „Peace-enforcement“, wie es Boutros-Ghali in seiner Agenda nannte, kam zum Einsatz. Dementsprechend war dieser Teil der Agenda sehr wohl realisierbar. Das Problem war aber, dass mit dem aggressiven Auftreten kein Frieden erreicht werden konnte. Im Gegenteil, die Kämpfe verschärften sich, die UNO wurde selbst zur Konfliktpartei, war nicht mehr unparteilich. Dabei ist die Unparteilichkeit eine Grundvoraussetzung für einen Peacekeeping-Mission. Einige andere Vorstellungen aus der Agenda konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Es gelang den Vereinten Nationen nicht die Streitparteien erfolgreich im großen Rahmen zu entwaffnen. Vor allem in Mogadishu blühte der Waffenhandel. Die UN-Soldaten hatten sogar bei

---

<sup>174</sup> Boutros-Ghali, Boutros (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York. S. 25

ihrem Abzug teilweise ihre Waffen und Ausrüstungen hinter sich gelassen und damit den Waffenhandel mit neuen Gewehren versorgt. Boutros-Ghalis Plan, dass die UNITAF gewisse Maßnahmen umsetzen würden, die in der Agenda für den Frieden festgehalten waren, ging nicht auf. Eines dieser Maßnahmen war die Einrichtung rechtsstaatlicher Institutionen. Es hat weder vor dem Einsatz der UNOSOM, noch nach dem Einsatz der UNOSOM eine Regierung in Somalia gegeben.

Dass es keine Regierung in Somalia gab lag auch an der chaotischen Clan-Situation. Es war unmöglich eine von allen Gruppierungen anerkannte Regierung aufzustellen mit der die UNO hätte zusammenarbeiten können. Darüber hinaus wurde die UNO oft in ihrem Vorhaben durch die Clans, vor allem durch General Aidid, gebremst. Bei Entscheidungen die unter Kapitel VI der UN-Charta ausgeführt werden sollten, suchte die UNO die Zustimmung Aidids. Es dauerte teilweise Monate bis man ihn überzeugen konnte zuzustimmen, wobei dieser später seine Aussage dann doch noch revidierte. Dadurch wurden die Friedensversuche verlangsamt. Die Clans respektierten weder Waffenstillstandsabkommen, noch sonstige Abmachungen was die Vereinten Nationen vor unlösbare Probleme stellte. Die Regionalorganisationen, die zu Beginn noch in den Resolutionen miteinbezogen wurden, spielten keine ausschlaggebende Rolle beim UN-Einsatz in Somalia. Zwar nahmen sie an einigen Gesprächen teil, hatten aber keinen prägnanten Einfluss auf die Geschehnisse im Rahmen der UNOSOM-Operationen.

---

#### **4. DER UN-EINSATZ IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

## **4.1. Der Zerfall Jugoslawiens und der Bosnienkrieg**

Jugoslawien bestand von 1945 bis Anfang der 90er Jahre aus 6 Republiken: Kroatien, Serbien, Slowenien, Montenegro, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina. Josip Broz Tito war seit dem Ende des 2. Weltkrieges bis zu seinem Tod am 4. Mai 1980 Staatschef Jugoslawiens. Er war die Personifizierung des Wir-Gefühls auf dem das Land aufbaute. Tito gelang es den Vielvölkerstaat mit seinen unterschiedlichen Religionen, Kulturen und Ethnien friedlich zusammenzuhalten. Dieser Frieden hatte aber seinen Preis, nämlich die fortwährende politische und ökonomische Dezentralisierung des Landes.

### **4.1.1. Jugoslawien in der Krise – ein Überblick**

Bereits in den 1960er Jahren übten vor allem die reicheren Republiken Druck auf die Zentrale aus. Man fühlte sich aufgrund des Lastenausgleichs zwischen den wohlhabenderen und den ärmeren Republiken stark benachteiligt. Die Zentrale gab nach und es folgten ökonomische Reformen wodurch die Republiken in ihrer Autorität gestärkt wurden. In den Folgejahren wurde den Teilrepubliken auch ein größerer politischer Spielraum gewährt. Repräsentanten der einzelnen Republiken besetzten wichtige Machtorgane des Bundes. Anfang der 1970er Jahre kam es zu weiteren Verfassungsänderungen wodurch die Zentrale weiter an politischer Macht verlor bzw. diese an die Republiken übergab.<sup>175</sup>

Im wirtschaftlich schwachen und politisch dezentralisierten Jugoslawien ließen sich zwei politische Strömungen erkennen die unterschiedlicher nicht sein konnten. Nicht nur, aber vor allem in Slowenien gab es die, die sich für die politische und wirtschaftliche Liberalisierung einsetzten. Dagegen setzten sich zumeist Politiker aus Serbien für die eine Rezentralisierung ein. Im Mittelpunkt der Polemik stand die Verfassung von 1974. Diese hatte nicht nur die Schwächung der Bundesorgane als Folge, sondern führte auch das Konsensprinzip bei Entscheidungsfindungen ein. Darüber hinaus wurde sowohl den sechs Republiken als auch den zwei Autonomen

---

<sup>175</sup> Vgl. Calic, Marie-janine (1995): Der Krieg in Bosnien-Hercegovina. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main. S. 31f



Provinzen Vojvodina und Kosovo in Serbien eine weitreichende Selbstständigkeit eingeräumt. Serbien sah sich dadurch stark benachteiligt.<sup>176</sup>

Auf wirtschaftlicher Ebene spitzte sich die Situation soweit zu, dass sich einige Teilrepubliken quasi nach innen zentralisierten und gleichzeitig nach einer Ausdehnung der Dezentralisierung verlangten. Anstatt auf billigere Waren aus den anderen Republiken zurückzugreifen, ließ man teure Waren aus anderen Ländern importieren. Innerhalb der Republiken bildeten sich nationale Industrien.<sup>177</sup>

Nach dem Tod Titos am 4. Mai 1980 verschlechterte sich die Gesamtsituation in Jugoslawien. Das Land war weder fähig sich aus der politischen noch aus der wirtschaftlichen Krise zu befreien. Nationalistische Bewegungen erwachten fast in allen Teilrepubliken. Akteure wie Slobodan Milosevic in Serbien oder Franjo Tudjman in Kroatien profitierten von der Armut und Verzweiflung der Menschen und katapultierten sich mit ihren nationalistischen Ideologien an die politische Spitze ihrer jeweiligen Republiken. Tito, die einzige Figur die fähig war Jugoslawien zusammenzuhalten und den Nationalismus zu unterdrücken, hatte keinen Nachfolger. Anfang der 90er Jahre trat das ein was sich bereits seit einigen Jahrzehnten angekündigt hatte, nämlich der Zerfall Jugoslawiens.

#### **4.1.2. Die Abspaltung Sloweniens und Kroatiens**

Am 22. Januar 1990 fand der 14. Parteitag der jugoslawischen kommunistischen Partei statt. Nachdem Sloweniens Vorschläge bezüglich freier Wahlen und einem Mehrparteiensystem niedergestimmt wurden, verließ sowohl die slowenische als auch die kroatische Delegation aus Protest den Kongress. Kurze Zeit später fanden in Slowenien und Kroatien die ersten freien Wahlen statt. Damit war das Ende Jugoslawiens besiegelt.

Am 8. April 1990 finden in Slowenien die ersten Mehrparteienwahlen statt. Mit fast 60% der Stimmen gewinnt Milan Kucan die Wahlen. Die Zentrale reagiert darauf mit

---

<sup>176</sup> Vgl. BPB (2008): Der Zerfall Jugoslawiens und dessen Folgen. <http://www.bpb.de/apuz/31042/der-zerfall-jugoslawiens-und-dessen-folgen?p=1> (Zugriff: 30. August 2014)

<sup>177</sup> Vgl. Ehiro, Sanja (2012): Der Wiederaufbauprozess in Bosnien-Herzegowina am Fallbeispiel Mostar. Wien. S. 59

Boykottversuchen. Ende 1990 findet in Slowenien ein Referendum über die Unabhängigkeit des Landes statt. 88% stimmen für eine Unabhängigkeit. Diese wird schließlich am 25. Juni 1991 ausgerufen.<sup>178</sup>

Wie nicht anders zu erwarten war, stemmte sich Belgrad gegen die Abspaltung Sloweniens. Einige Tage nach der slowenischen Unabhängigkeitserklärung marschierten Truppen der jugoslawischen Volksarmee, die quasi in serbischer Hand war, in Slowenien ein. Die slowenischen Kämpfer erwiesen sich als sehr standhaft. Nach nur zehn Tagen zogen die Soldaten der Volksarmee sieglos wieder ab. Das Vorgehen der Volksarmee wurde international kritisiert. Das war aber nicht der Grund für den Rückzug. Vielmehr kann man davon ausgehen, dass sich Serbien mittlerweile taktisch nach Kroatien orientierte, das zur gleichen Zeit wie Slowenien seine Unabhängigkeit von Jugoslawien erklärt hatte. Darüber hinaus, lebte, im Gegensatz zu Slowenien, in Kroatien eine große Zahl von Serben in der Krajina Region. Die Serben und somit auch die Volksarmee gingen die Situation ganz nach dem großserbischen Motto „Serbien sei überall dort, wo Serben wohnen und wohnten“<sup>179</sup> an.

In Kroatien fanden 1990 die ersten Mehrparteienwahlen statt. Hier ging die HDZ<sup>180</sup> Partei unter Franjo Tudjman als die stärkste des Landes hervor. Darauf folgte ein Jahr später das Referendum über die Unabhängigkeit Kroatiens. Das Resultat war das gleiche wie in Slowenien. Als Unabhängiges Land entwarf Kroatien eine neue Verfassung. In dieser wurden aber nur die Kroaten erwähnt. Von den Serben, die 12% der Bevölkerung Kroatiens ausmachten, war zunächst gar keine Rede. Diese waren ihrerseits damit beschäftigt eigene Autonome Gebiete in Kroatien zu gründen wie die SAO Krajina<sup>181</sup> in. Schließlich kam es zu ersten Zusammenstößen zwischen der kroatischen Polizei und den ansässigen Serben. Ab Juni 1991 entwickelte sich in Kroatien ein nicht ganz einfach zu definierbarer Krieg. Man kann hierbei nicht gänzlich von einem Bürgerkrieg sprechen, da die serbischen Milizen, die sich in der

---

<sup>178</sup> Vgl. Schmidt, Martin (2008): Die Rolle der USA im Zerfallsprozess der jugoslawischen Föderation. Wien. S. 26

<sup>179</sup> Der Zerfall Jugoslawiens; Zur Jugoslawischen Geschichte. In: Politik und Unterricht (2008), LpB (Hrsg). Heft 3/97, S. 6-12. Baden-Württemberg. [http://www.politikundunterricht.de/3\\_97/puu973e.htm](http://www.politikundunterricht.de/3_97/puu973e.htm) (Zugriff: 2. Oktober 2014)

<sup>180</sup> Hrvatska demokratska zajednica (deutsch: Kroatische Demokratische Union)

<sup>181</sup> Srpska autonomna oblast (deutsch: Serbisches Autonomes Gebiet)

Zwischenzeit an der kroatisch-serbischen Grenze formiert hatten, von Belgrad aus unterstützt wurden. Ziel war es die serbischen Gebiete in Kroatien mit Serbien zu verbinden. Trotz der unzähligen Waffenstillstände die zwischen den Parteien ausgehandelt wurden, beruhigte sich die Lage erst im Januar 1992 nachdem die UNO die umkämpften Gebiete zu „UN-Protected Areas“ erklärt hatte.<sup>182</sup>

Noch während zuvor in Kroatien gekämpft wurde trafen sich Tudjman und Milosevic um über eine Aufteilung Bosniens und Herzegowinas zu diskutieren. Für beide war klar, dass Bosnien kein Eigenständiger Staat werden sollte.<sup>183</sup>

### **4.1.3. Die Unabhängigkeit Bosniens und der Kriegsausbruch**

Um 1991 lebten in Bosnien und Herzegowina 4,2 Millionen Menschen. Davon waren über 40% Muslime, knapp 30% Serben und 17% Kroaten.<sup>184</sup> Mit den Unruhen die in den Nachbarstaaten herrschten war es nur eine Frage der Zeit bis die Situation auch in Bosnien eskalieren würde.

Aus den ersten freien Wahlen in Bosnien 1990 gingen drei nationalistische Parteien als Sieger hervor: die muslimische Partei (SDA), die bosnisch-serbische Partei (SDS) und die bosnisch-kroatische Partei (HDZ). Zwar bildeten die Parteien eine Koalitionsregierung, dennoch hatten sie unterschiedliche Interessen. Die serbische SDS wollte, dass Bosnien weiterhin als Teil Jugoslawiens verbleibt. Die SDA sowie die HDZ sahen aber darin die Gefahr, dass allein Milosevic von Belgrad aus das Sagen in einem dritten Jugoslawien haben würde. Deshalb waren beide Parteien für die Unabhängigkeit Bosniens. Im Gegensatz zur SDA wollte die HDZ ein föderalisiertes Bosnien um alleine über die zum Großteil von Kroaten bewohnten Gebiete zu herrschen.<sup>185</sup>

---

<sup>182</sup> Vgl. Schmidt, Martin (2008): Die Rolle der USA im Zerfallsprozess der jugoslawischen Föderation. Wien. S. 29ff

<sup>183</sup> Vgl. Pilz, Christian (2010): Integrative Konfliktbearbeitung am Beispiel des Konflikts in Bosnien und Herzegowina. Erfolgreicher oder gescheiterter Friedensprozess? Wien. S. 31f

<sup>184</sup> Vgl. Calic, Marie-janine (1995): Der Krieg in Bosnien-Hercegovina. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main. S.42

<sup>185</sup> Vgl. Schmidt, Martin (2008): Die Rolle der USA im Zerfallsprozess der jugoslawischen Föderation. Wien. S. 35f

So wie die politische Landschaft zerstückelt war, wurde auch das Land latent den drei Ethnien entsprechend eingeteilt. So entstanden 1991, unter der Führung der SDS, mehrere Autonome Serbische Gebiete.<sup>186</sup> Serbische Nationalisten bewaffneten die eigenen Zivilisten und brachten administrative sowie exekutive Aufgabenbereiche unter ihre Kontrolle.<sup>187</sup> Die Kroaten gingen ähnlich wie die Serben vor, so, dass bis Sommer 1992 gleich fünf serbische und zwei kroatische Autonome Gebiete in Bosnien und Herzegowina entstanden waren.<sup>188</sup>

Am 29. Februar und 1. März wurde in Bosnien und Herzegowina über die Unabhängigkeit des Landes gestimmt. An dieser Abstimmung nahmen quasi nur die kroatische und die muslimische Bevölkerung Bosniens teil. Die bosnischen Serben enthielten sich der Wahl aus Protest. Am Ende wählten 63% des Landes mit 99% der Stimmen ein unabhängiges Bosnien. Knapp einen Monat später wurde Bosnien als souveräner Staat von der EG und den USA anerkannt.<sup>189</sup>

Kurz nach der internationalen Anerkennung begannen die ersten Gefechte im Land. Bereits Ende April herrschte Krieg in ganz Bosnien. Sowohl die bosnischen Serben, als auch die bosnischen Kroaten waren bestens für diesen Krieg vorbereitet. Die Serben übernahmen einen Großteil ihrer Waffen von der JVA die sich im Mai 1992 aus Bosnien zurückgezogen hatte. Bis zu den Zähnen bewaffnet und gut organisiert gelang es den serbischen Kämpfern binnen kürzester Zeit zwei Drittel Bosniens einzunehmen. Die bosnischen Kroaten hatten ihrerseits eine eigene Truppe gegründet, den so genannten HVO, den kroatischen Verteidigungsrat. Anfangs nur eine Miliz, wurde die Truppe später durch Soldaten der kroatischen Armee sowie Polizeikräften verstärkt. Parallel zu den Armeen ist auch eine Vielzahl von separaten, paramilitärischen Gruppierungen im Bosnienkrieg entstanden was auf eine Privatisierung des Krieges deutet.<sup>190</sup>

Zur Zeit des Kriegsausbruchs besaß Bosnien und Herzegowina keine Staatsarmee. Aus der Not bildeten sich vielerorts kleine paramilitärische Gruppen. Erst später

---

<sup>186</sup> Vgl. Calic, Marie-janine (1995): Der Krieg in Bosnien-Hercegovina. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main. S. 88

<sup>187</sup> Vgl. Ebd. S. 88f

<sup>188</sup> Vgl. Ebd. S. 89

<sup>189</sup> Vgl. Duzic, Kenan (2010): EU – Krisenprävention am Westbalkan. Wien. S. 81

<sup>190</sup> Vgl. Alijagic, Adnan (2014): Die neue Kriegsführung. Disserta-Verlag, Hamburg. S. 12f

wurde die Armee „ARBIH“ gebildet und war 1993 bereits 80.000 Mann stark. Aber auch die war dem Feind aufgrund der mangelnden Ausrüstung stark unterlegen und konnte deshalb nur selten Erfolge erzielen.<sup>191</sup>

Betrachtet man also die Situation zu Beginn des Krieges so kann man ganz klar sagen, dass das Waffenembargo der UNO am 25. September 1991 vielmehr den Bosniaken als den serbischen oder kroatischen Truppen geschadet hat.

## **4.2. Das Einschreiten der Vereinten Nationen auf dem Balkan**

### **4.2.1. Das UN-Waffenembargo**

Nachdem sich Österreich, Ungarn und Kanada im September 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrates bezüglich des Konflikts in Jugoslawien gewandt hatten<sup>192</sup> wurde am 25. September der Sicherheitsrat einberufen, um sich erstmals mit der Situation auf dem Balkan auseinanderzusetzen.

Die UNO sprach in Bezug auf den Jugoslawienkonflikt von vornherein von einer Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Wie aus dem Brief des damaligen jugoslawischen Repräsentanten hervorgeht, war man über das Treffen erfreut. Jugoslawien teilte nämlich die Sorgen der Vereinten Nationen, dass die Krise eine große Gefahr internationalen Ausmaßes bürge und man guter Hoffnung war, dass die UNO wieder für Frieden sorgen würde.<sup>193</sup>

Am 25. September wurde dann auch die Resolution 713 einstimmig verabschiedet. Aus dieser geht hervor, dass der Sicherheitsrat „[...] nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen [beschlossen hatten], dass alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Jugoslawien sofort ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien verhängen werden,

---

<sup>191</sup> Vgl. Ehiro, Sanja (2012): Der Wiederaufbauprozess in Bosnien-Herzegowina am Fallbeispiel Mostar. Wien. S. 70f

<sup>192</sup> Dies ist vermerkt im Dokument: Repertoire of the practice of the Security Council; Pacific Settlements of Disputes (Chapter VI), 1989-1992. Part 1, S. 843. <http://www.un.org/en/sc/repertoire/settlements.shtml> (Zugriff: 5. Oktober 2014)

<sup>193</sup> Vgl. Repertoire of the practice of the Security Council; Actions with Respect to Threats to the Peace, Breaches of the Peace, and Acts of Aggression (Chapter VII), 1989-1992. Part 1, S. 884. <http://www.un.org/en/sc/repertoire/actions.shtml> (Zugriff: 5. Oktober 2014)

bis der Sicherheitsrat nach Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Jugoslawiens einen gegenteiligen Beschluß faßt“<sup>194</sup>. Darüber hinaus wurde der Generalsekretär gebeten die jugoslawische Regierung zu Unterstützen und dem Sicherheitsrat in naher Zukunft einen genaueren Bericht über die Lage in Jugoslawien vorzulegen.<sup>195</sup>

Mit dem Waffenembargo wollte die UNO wohl verhindern, dass noch mehr Öl ins Feuer gegossen wird. Diese Entscheidung sollte sich im Nachhinein als verhängnisvoll für die Bosniaken herausstellen denn das Embargo hatte einen ungleichen Einfluss auf die einzelnen Kriegsparteien. Wie weiter oben bereits erwähnt, konnten sich die bosnischen Serben die Waffen der ehemaligen Volksarmee unter den Nagel reißen. Die Kroaten ihrerseits wurden von Außerhalb mit Nachschub versorgt. Allein die Bosniaken litten wirklich unter dem Embargo da sie alleine auf sich gestellt waren, ohne Verbündete auf dem Balkan.

Sogar nach der Unabhängigkeit Bosniens und Kroatiens 1992 wurde das Waffenembargo vom 25. September gegen die neuen Staaten nicht aufgehoben. Es wurde ihnen dadurch das Recht auf Selbstverteidigung untersagt was aus völkerrechtlicher Sicht ein Problem darstellte.<sup>196</sup>

#### **4.2.2. Eine Peacekeeping-Mission in Jugoslawien?!**

Wie vom Sicherheitsrat beantragt lieferte der damalige UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar am 24 November 1991 einen Bericht über den Konflikt in Jugoslawien an den SR. Nicht der Generalsekretär selbst sondern sein persönlicher Gesandter Cyrus Vance traf sich in Begleitung vom Untergeneralsekretär Goulding unter anderem mit Slobodan Milosevic und Franjo Tudjman zunächst in Jugoslawien und später in Genf.<sup>197</sup>

Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, waren alle beteiligten Parteien für einen

---

<sup>194</sup> Vgl. Resolution 713 (25. September 1991) vom UN-Sicherheitsrat, Par. 6.

<sup>195</sup> Vgl. Ebd., Par. 3.

<sup>196</sup> Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 83

<sup>197</sup> Vgl. Cuéllar, Javier Pérez De (24. November 1991): S/23239, S. 1

baldigen Einsatz einer Peacekeeping-Mission in Jugoslawien. Ein bereits vorbereitetes Konzept eines möglichen PK-Einsatzes sowie einige Forderungen wurden ihnen präsentiert. Zu den Forderungen gehörten ein Waffenstillstand der für alle Parteien gelten sollte, die Aufhebung der Blockaden aller JNA-Kasernen in Kroatien, der Abzug der Volksarmee aus Kroatien als auch das Erleichtern humanitärer Hilfslieferungen. Alle Parteien erklärten sich bereit, die Forderungen in naher Zukunft zu erfüllen.<sup>198</sup>

Am 27. November 1991 machte der Sicherheitsrat nochmal deutlich, dass eine Peacekeeping-Mission ohne dem Nachkommen der Vereinbarungen vom 24. November nicht möglich sei.<sup>199</sup>

Anfang Dezember 1991 trafen sich erneut die gleichen Personen in Jugoslawien. Diesmal war aber auch der Präsident der bosnischen Republik Alija Izetbegovic zugegen. Vor Ort wurden wieder Ideen darüber wie eine mögliche Peacekeeping-Mission ausschauen könnte vorgelegt. Vance gab den Anwesend zu verstehen, dass eine Peacekeeping-Mission nichtsdestotrotz von den Parteien selbst abhängt und inwieweit sie den Forderungen vom 24. November nachkommen. Zu dem Zeitpunkt sind die Voraussetzungen nicht wie versprochen von den jugoslawischen Parteien zur Gänze erfüllt worden. Vor allem konnte von einem Waffenstillstand überhaupt keine Rede sein. Obwohl der Generalsekretär über die humanitäre Krise in Jugoslawien wusste riet er dem Sicherheitsrat keine Peacekeeping-Mission zu entsenden so lange die Forderungen nicht erfüllt waren.<sup>200</sup>

Zwei Monate später wurde Javier Pérez de Cuéllar durch den neuen Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali ersetzt. Dessen Bericht vom 15. Februar 1992 war quasi der Startschuss für eine Friedensmission in Krajina wo sich Serben und Kroaten gegenüberstanden.

Obwohl im Vorfeld alle Parteien sich für einen Einsatz in Jugoslawien bereit erklärt hatten, gab es im Nachhinein Bedenken gegen eine Peacekeeping-Mission sowohl Seitens der Kroaten als auch der Serben.

---

<sup>198</sup> Vgl. Ebd.

<sup>199</sup> Vgl. Resolution 721 (27. November 1991) des UN-Sicherheitsrats, Par. 2.

<sup>200</sup> Vgl. Cuéllar, Javier Pérez De (11. Dezember 1991): S/23280

So war der Anführer der Serben in Kroatien, Milan Babic, nicht damit einverstanden, dass die UNO von einer Mission in „Kroatien“ spricht, da in der Einsatzregion Serben lebten deren Ziel die Unabhängigkeit war. Andererseits fürchtete der kroatische Präsident Tudjman, dass durch den UN-Einsatz die lokalen kroatischen Gemeindeverwaltungen entmachtet werden und die Kroaten an Autorität in der Region einbüßen.<sup>201</sup>

Kurze Zeit später erklärte Tudjman in einem Brief an den UN-Sicherheitsrat aber, dass er doch vollends für einen UN-Einsatz sei.<sup>202</sup> Auf serbischer Seite wurde die Aussage Babics als irrelevant erklärt.<sup>203</sup> Diese plötzlichen Sinneswandel und die Verstöße gegen Verordnungen und Abmachungen gestalteten sich bereits im Vorfeld der Mission als ein Problem. Es war schlichtweg kein Verlass auf die Politiker und Generäle in Jugoslawien was die Vorbereitung und Durchführung einer UN-Mission beeinträchtigte. Auch im späteren Verlauf der UNPROFOR-Mission in Bosnien sollte diese negative Verhaltensweise seitens der Kriegsparteien bestehen bleiben.

Auch Boutros-Ghali war sich der Risiken eines UN-Einsatzes auf dem Balkan bewusst. Er wusste, dass die Meinungen der involvierten Parteien trotz des Einverständnisses in Bezug auf den Missionsverlauf auseinandergingen. „They differ in certain respects on where it should be deployed and what its functions should be.“<sup>204</sup>

Weiter meinte er: „[To achieve] a political settlement (...), it requires not only a working cease-fire but also a clear und unconditional acceptance of the plan by all concerned, with equally clear assurances of their readiness to cooperate in its implementation.“<sup>205</sup>

Ob das der Fall sein würde, war sich der Generalsekretär nicht wirklich sicher denn es war nicht zu leugnen, „ [that] there remain a number of unanswered questions about

---

<sup>201</sup> Vgl. Gray, Christine (1996): Host-State Consent and Unites Nations Peacekeeping in Yugoslavia. In: Kondoch, Boris (Hrgs.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 148f

<sup>202</sup> Vgl. Ebd. S. 149

<sup>203</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (15. Februar 1992): S/23592, S. 3

<sup>204</sup> Ebd. S. 6

<sup>205</sup> Ebd. S. 7



the extent to which the Force will in practice receive the necessary cooperation“<sup>206</sup>.

Trotz dieser Bedenken gab Boutros-Ghali dem Sicherheitsrat die Empfehlung eine Peacekeeping-Mission zu entsenden. Dieser kam der Sicherheitsrat im Rahmen der Resolution 743 vom 21. Februar 1992 auch nach.

Für die UNPROFOR-Mission in Kroatien, die zunächst 12 Monaten dauern sollte, waren 13.340 Personen aus dem Militärbereich, 530 Polizisten und fast genau so viel Zivilpersonal vorgesehen.<sup>207</sup> Die Aufgabe der Friedensmission war es als Übergangseinrichtung für Frieden und Sicherheit zu sorgen damit eine Lösung für die Jugoslawienkrise ausgehandelt werden kann.<sup>208</sup> Obwohl die Resolution 713 an die Resolution 743 gebunden wurde und somit ein Bezug zu Kapitel VII der UN-Charta gegeben war, ist die UNPROFOR in Kroatien nie über den Rahmen einer Peacekeeping-Mission der ersten Generation hinausgegangen.<sup>209</sup>

Wenngleich die Mission auf „kroatischem“ Gebiet stattfand war das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Sarajevo stationiert. Es dauerte aber nicht lange bis der Konflikt auch in der Hauptstadt sowie in weiteren Teilen Bosnien und Herzegowinas ausgebrochen war und die UNO zur Hilfe gerufen wurde. Dementsprechend wurde Parallel zur UNPROFOR in Kroatien eine UNPROFOR<sup>210</sup> in Bosnien und Herzegowina gebildet.

### **4.3. Die UNPROFOR-Mission in Bosnien und Herzegowina**

#### **4.3.1. Die Situation vor dem UN-Einsatz in Bosnien**

Nachdem in Bosnien und Herzegowina im April der Krieg ausgebrochen war riefen

---

<sup>206</sup> Ebd. S. 7

<sup>207</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (19. Februar 1992): S/23592/Add1., S. 1

<sup>208</sup> Vgl. Resolution 743 (21. Februar 1992) des UN-Sicherheitsrats, Par. 5.

<sup>209</sup> Vgl. Economides, Spyros u. Taylor, Paul (2007): Former Yugoslavia. In: Berdal, Mats (Hrsg. /u.a.) (2007): United Nations Interventionism, 1991-2004. Cambridge univ.-Verlag, Cambridge. S. 70f

<sup>210</sup> Weil die erste UNPROFOR in Kroatien zum Einsatz kam wurde die UNPROFOR in Bosnien auch UNPROFOR II genannt. Da in dieser Arbeit der Fokus aber nur auf der Mission in Bosnien und Herzegowina liegt, erlaube ich mir die Nummerierung beiseitezulassen und durchgehend den Begriff UNPROFOR zu benutzen.

die Vereinten Nationen am 7. April 1992, im Rahmen der Resolution 749, alle Parteien dazu auf die Waffen niederzulegen und sich um eine friedliche Lösung des Konflikts zu bemühen.<sup>211</sup>

Wie nicht anders zu erwarten wurde dem Appell der UNO keine Folge geleistet. Die Kämpfe zwischen bosnischen Serben, Kroaten und Muslimen setzten sich fort. Am 23. bzw. 24. April beantragten Österreich und Frankreich eine Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats um über die Situation und mögliche Vorgehensweisen in Bosnien und Herzegowina zu diskutieren.<sup>212</sup> Die UNO musste handeln. Wenige Tage später reiste der Untergeneralsekretär Marrack Goulding auf Anordnung des GS Boutros Boutros-Ghali nach Bosnien und Herzegowina, um sich vor Ort über die Lage und die Möglichkeit einer eventuellen Peacekeeping-Mission zu erkunden.<sup>213</sup>

Wie aus dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat hervorging befand sich die Hauptstadt Sarajevo Ende April unter Beschuss durch serbische Truppen. Auch in anderen Teilen des Landes wurde gekämpft. Teilweise waren Soldaten von außerhalb am Krieg in Bosnien beteiligt. So ging man davon aus, dass in der Stadt Mostar Mitglieder der kroatischen Armee in den Kämpfen gegen die JNA verwickelt waren. Darüber hinaus waren sich internationale Beobachter einig, dass die Serben in Bosnien und Herzegowina darauf zielten ethnisch gesäuberte Regionen zu schaffen.<sup>214</sup>

Angesicht dieser Tatsachen war der bosnische Präsident Alija Izetbegovic für einen schnellen UN-Einsatz in Bosnien und Herzegowina. Er verlangte nach einer 10.000-15.000 Mann starken Friedenserzwingungsmission (peace-enforcement) die durch Luftstreitkräfte unterstützt werden sollte. Goulding erklärte Izetbegovic, dass zum einen für eine solche Mission mehr Soldaten benötigt würden und zum anderen der Sicherheitsrat dies nicht genehmigen würde. Izetbegovic schlug daraufhin den Einsatz von ungefähr 7.000 Soldaten vor die jegliche Verkehrsverbindungen freihalten und den Flughafen in Sarajevo schützen sollten. Goulding verwies den bosnischen

---

<sup>211</sup> Vgl. Resolution 749 (7. April 1992) des UN-Sicherheitsrats, Punkt 6.

<sup>212</sup> Vgl. Repertoire of the practice of the Security Council; Pacific Settlements of Disputes (Chapter VI), 1989-1992. Part 1, S. 845.

<http://www.un.org/en/sc/repertoire/settlements.shtml> (Zugriff: 28. Oktober 2014)

<sup>213</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (12. Mai 1992): S/23900, S. 1

<sup>214</sup> Vgl. Ebd. S. 2f

Präsidenten auf die dafür benötigte Einigung mit den anderen Kriegsparteien was, wie Izetbegovic auch selbst einsah, aussichtslos war.<sup>215</sup>

Laut Boutros-Ghali würde es die Möglichkeit für eine Peacekeeping-Mission nur dann geben wenn es zu einem Abkommen zwischen den Parteien kommen würde: „Any successful peace-keeping operation has to be based on some agreement between the hostile parties. Such an agreement can range from a simple cease-fire to a comprehensive settlement of their dispute. Without an agreement of some sort, a workable mandate cannot be defined and peace-keeping is impossible.“<sup>216</sup>

#### **4.3.2. Die UNO weitet die UNPROFOR-Mission nach Bosnien aus**

Mitte Mai zeigte sich der Sicherheitsrat weiterhin besorgt über die Situation in Bosnien und Herzegowina und verlangte, dass die JNA und die kroatische Armee sich nicht in den Krieg in Bosnien einmischen und ihre Truppen aus dem Land zurückziehen.<sup>217</sup> Die Forderungen des Sicherheitsrates blieben jedoch unerfüllt. Mit den anhaltenden Kämpfen verschlimmerte sich auch die humanitäre Situation der Menschen in Bosnien und Herzegowina. Die Lieferung von humanitären Hilfsgütern wurde vor allem dadurch erschwert, dass der Flughafen in Sarajewo serbischen Angriffen ausgesetzt war.

Ende Mai entschied sich der Sicherheitsrat zu handeln und verhängte, agierend unter Kapitel VII der UN-Charta, Sanktionen gegen Serbien. Darüber hinaus wurde der Generalsekretär ersucht Schritte zu prüfen die die sichere Lieferung humanitärer Hilfsgüter gewährleisten würden. Im Zusammenhang dazu sprach der Sicherheitsrat von der Errichtung einer Sicherheitszone welche die Hauptstadt und dessen Flughafen umfassen sollte.<sup>218</sup>

Ein paar Wochen später gelang es der UNO ein Abkommen mit den Repräsentanten der drei Ethnien in Bosnien zu treffen. Laut Bericht des Generalsekretärs wurde der UNO die Kontrolle und Sicherung des Flughafens in Sarajewo zugeteilt wodurch die

---

<sup>215</sup> Vgl. Ebd. S., 4f

<sup>216</sup> Ebd. S. 8

<sup>217</sup> Vgl. Resolution 752 (15. Mai 1992) des UN-Sicherheitsrats, Par. 3 und 4.

<sup>218</sup> Vgl. Resolution 757 (30. Mai 1992) des UN-Sicherheitsrats.

humanitäre Hilfslieferung gesichert werden sollte. Darüber hinaus würden die Vereinten Nationen auch die Entsorgung von Luftabwehrwaffen überwachen. Den Schätzungen des UNPROFOR-Befehlshabers Satish Nambiar nach wurden 1.000 Soldaten, 60 Militärbeobachter sowie weiteres Zivilpersonal für diese Mission benötigt. Diese Aufgabe stellte eine Erweiterung des UNPROFOR-Mandats dar und benötigte dementsprechend eine Zusage durch den Sicherheitsrat. Boutros-Ghali seinerseits war sich der Risiken dieser Mission bewusst. Ihr Erfolg war vom Willen der Kriegsparteien, vor allem dem der Serben, abhängig. Dennoch sah er diese Mission aufgrund der humanitären Lage in Bosnien und Herzegowina als notwendig, weshalb er dem Sicherheitsrat die Erweiterung des UNPROFOR-Mandats empfahl.<sup>219</sup>

Am 8. Juni 1992 folgte der Sicherheitsrat dem Rat des Generalsekretärs und weitete das UNPROFOR-Mandat aus<sup>220</sup>, obwohl es einen Monat zuvor noch hieß, dass Bosnien ungeeignet für eine Peacekeeping-Mission der Vereinten Nationen sei.<sup>221</sup>

Zu den neuen Aufgaben der UN-Truppen gehörten ab diesem Zeitpunkt die Organisation und Sicherheit innerhalb des Flughafens von Sarajewo, die Überwachung und Kontrolle von Anlagen und lokalem Zivilpersonal und die Entsendung humanitärer Hilfe nach Bosnien.<sup>222</sup>

### **4.3.3. Ein Einsatz ohne Determiniertheit**

#### **4.3.3.1. „Rückzieher“ bei der Mandatserweiterung**

Die Vereinten Nationen sahen sich bereits kurze Zeit nach dem Beginn der UNPROFOR-Mission in Bosnien mit Problemen konfrontiert.

Die Situation im Land verschlechterte sich. Immer häufiger war die Rede von ethnischen Säuberungen. Darüber hinaus wurden Hilfslieferungen blockiert. Letzteres

---

<sup>219</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (6. Juni 1992): S/24075.

<sup>220</sup> Vgl. Resolution 758 (8. Juni 1992) des UN-Sicherheitsrats.

<sup>221</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (12. Mai 1992): S/23900, S. 1

<sup>222</sup> Vgl. Economides, Spyros u. Taylor, Paul (2007): Former Yugoslavia. In: Berdal, Mats (Hrsg. /u.a.) (2007): United Nations Interventionism, 1991-2004. Cambridge univ.-Verlag, Cambridge. S. 71

gab der UNO zum Anlass über eine mögliche Gewaltanwendung nachzudenken.<sup>223</sup>

Vor allem aus den islamischen Ländern kam die Aufforderung an den Präsidenten des Sicherheitsrats Maßnahmen die unter Kapitel VII der UN-Charta fallen in die Wege zu leiten.<sup>224</sup> So schrieb unter anderem der Ständige Vertreter der Vereinigten Arabischen Emirate den Präsidenten des Sicherheitsrats an, „requesting an urgent meeting of the Council to be convened under the deteriorating situation in Bosnia and Herzegovina which posed a threat to international peace and security, and to adopt appropriate measures under Chapter VII of the Charter“<sup>225</sup>.

Am 13. August forderte schließlich der Sicherheitsrat im Rahmen der Resolution 770 und unter Kapitel VII der Charta agierend die Staaten auf, „alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Absprache mit den Vereinten Nationen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Sarajewo und in allen anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas, wo sie gebraucht werden, durch die zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere Stellen zu erleichtern“<sup>226</sup>.

Die Aufforderung „alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen“ war als Aufruf zur Gewaltanwendung (use of force) zu verstehen da diese Forderung unter Kapitel VII der UN-Charta erfolgte<sup>227</sup>. Das war das erste Mal, dass Gewaltanwendung in Bezug auf humanitäre Hilfsverteilung genehmigt wurde.<sup>228</sup>

Unter Kapitel VII kann der Sicherheitsrat Entscheidungen treffen die den UN-Truppen die Gewaltausübung erlauben.<sup>229</sup> Maßnahmen dürfen dann auch ohne Einwilligung der Konfliktparteien ergriffen werden. Dazu bekamen die Resolution 770 und die darin festgehaltenen Forderungen durch die Integrierung von Kapitel VII einen verbindlichen Charakter. Theoretisch hätten sich also alle UNO-

---

<sup>223</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): *The United Nations and Mandate Enforcement*. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 78

<sup>224</sup> *Repertoire of the practice of the Security Council; Pacific Settlements of Disputes* (Chapter VI), 1989-1992. Part 1, S. 848ff

<sup>225</sup> Ebd., S. 849

<sup>226</sup> Resolution 770 (13. August 1992) des UN-Sicherheitsrats, Par. 2.

<sup>227</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): *The United Nations and Mandate Enforcement*. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 78

<sup>228</sup> Vgl. Ebd., S. 78

<sup>229</sup> Vgl. Gray, Christine (1996): *Host-State Consent and United Nations Peacekeeping in Yugoslavia*. In: Kondoch, Boris (Hrsg.) (2007): *International Peacekeeping*. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 160

Mitgliedsstaaten an die Resolution 770 halten müssen.

Eine wirkliche Handlungsbereitschaft seitens der UNO-Mitglieder war aber trotz dieser Resolution nicht zu sehen. Zum einen waren die USA und einige europäischen Großmächte nicht bereit die dafür notwendigen Truppen zur Verfügung zu stellen.<sup>230</sup> Zum anderen wurde die oben erwähnte Aufforderung einen Monat später im Rahmen der Resolution 776 auf dezente Weise quasi widerrufen.

Am 10. September präsentierte Boutros-Ghali dem Sicherheitsrat seinen Bericht über die Situation in Bosnien und Herzegowina und schlug darin dem Rat eine neue Mandatserweiterung der UNPROFOR in Bosnien vor. Die neue Rolle der UN-Truppen sollte darin bestehen, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der humanitären Hilfsverteilung in Bosnien und Herzegowina zu unterstützen und ihm auch Schutz zu bieten wenn dieser es für notwendig hielt. Darüber hinaus hatten die UN-Truppen ab diesem Zeitpunkt an ein Recht auf Selbstverteidigung, falls bewaffnete Personen sie an ihrer Mandatsausübung hindern.<sup>231</sup>

In seiner Resolution 776 nahm der Sicherheitsrat, mit Bezug auf die Resolution 770, den Vorschlag der Mandatserweiterung des Generalsekretärs an.<sup>232</sup> Das Kapitel VII wurde aber in der Resolution 776 diesmal nicht wiederholt. Es war demnach nicht ganz eindeutig, ob die Vereinten Nationen einen Rückzieher gemacht hatten oder weiterhin das Mandat unter Kapitel VII erweitern wollten. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Missionsvorgaben absichtlich vage gehalten wurden, um nicht die Mitgliedsstaaten davor abzuschrecken ihre Soldaten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde nicht erklärt inwiefern sich das Recht auf Selbstverteidigung überhaupt vom „use of force“-Recht unterscheidet.

Es kam zu Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern. Die Chinesen waren über die Konsequenzen einer Mandatserweiterung wie sie in der Resolution 776 vorgegeben war besorgt, weshalb sich das Permanente Mitglied der UNO den Resolutionen 770 und 776 enthielt:

---

<sup>230</sup> Boulden, Jane (1999): *The United Nations and Mandate Enforcement*. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 78

<sup>231</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (10. September 1992) S/25450, Par. 3 und 9.

<sup>232</sup> Vgl. Resolution 776 (14. September 1992) des UN-Sicherheitsrats, Par. 2.

„We are concerned that linking this resolution (776) with resolution 770 (1992) will change the non-mandatory nature of UNPROFOR as the United Nations peacekeeping operation. On the one hand, this resolution recognizes that UNPROFOR should observe the normal rules of engagement of United Nations peacekeeping operation in implementing its new mandate, namely to use force only in self-defence. On the other hand, the resolution approves the use of force in self-defence when troops are blocked by armed force. We are concerned that UNPROFOR will run the risk of plunging into armed conflict.“<sup>233</sup>

#### **4.3.3.2. Dualismus prägt die UNPROFOR-Mission**

Das zaghafte Vorgehen der UNPROFOR, die Zweifel unter einigen Mitgliedern und die unklaren Missionsvorgaben führten dazu, dass die Truppen der Vereinten Nationen von den Konfliktparteien immer weniger ernst genommen wurden. Die Präsenz der UN-Truppen schreckte die Konfliktparteien nicht ab.

Bei der Mandatsumsetzung fehlte es von vornherein an einer gemeinsamen Strategie zur Verteidigung des Auftrags. Die 7.500 Mann starke UN-Truppe war schlecht bewaffnet was verdeutlicht, dass die Vereinten Nationen sich nicht auf militärische Zusammenstöße vorbereitet hatten. Es bestanden keine Intentionen die Auslieferung der Hilfsgüter im Notfall mit Militäreinsatz zu erzwingen. Bosnische Serben, die auf die Vertreibung der Muslime aus waren, machten sich die Unparteilichkeit und Zurückhaltung der UNPROFOR-Soldaten zu Nutze und verhinderten nach Bedarf die Auslieferung der Güter an den muslimischen Teil der Bevölkerung.<sup>234</sup>

Gleichzeitig stellten die Serben die Absichten der UNO in Frage. Sie warfen den UN-Truppen vor die Muslime mit Waffen zu versorgen. Die UN-Soldaten wurden zum Feind erklärt worauf die Zahl der Angriffe auf die Blauhelme zunahm.<sup>235</sup>

Indem die Vereinten Nationen schlecht bewaffnete Soldaten ohne genaue Vorgaben in das Kriegsgebiet entsendet hatten, wurden die UN-Blauhelme selbst zu Geiseln der Serben. Man traf nur ungern neue Entscheidungen aus Angst vor serbischen

---

<sup>233</sup> U.N. Dokument (14. September 1992): Provisional Verbatim Record. S/PV. 3114. S. 12

<sup>234</sup> Vgl. Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 137ff

<sup>235</sup> Vgl. Economides, Spyros u. Taylor, Paul (2007): Former Yugoslavia. In: Berdal, Mats (Hrsg. /u.a.) (2007): United Nations Interventionism, 1991-2004. Cambridge univ.-Verlag, Cambridge. S. 81

Vergeltungsschlägen gegen die eigenen Soldaten vor Ort. Obendrein legte die prekäre Situation die Unstimmigkeiten zwischen den UN-Mitgliedsstaaten zu Tage. Länder wie Frankreich, Holland oder Spanien, die Soldaten in Bosnien stationiert hatten, waren darauf bedacht ihre Leute auf dem Konfliktgebiet zu schützen. Wohingegen die USA, die keine eigenen Truppen für die UNPROFOR-Mission zur Verfügung gestellt hatten, von vornherein auf Militäreinsätze in Form von Luftangriffen insistierten.<sup>236</sup>

Das Verhalten der beiden Seiten war auch auf die jeweiligen innenpolitischen Interessen zurückzuführen. Die USA befand sich Ende 1992 im Präsidentschaftswahlkampf. Die Rede der Bush Administration über robusteres Eingreifen war eher eine Taktik um im Wahlkampf zu punkten.<sup>237</sup> Gleichzeitig war die amerikanische Wirtschaft zu diesem Zeitpunkt schwach, weshalb man die Last, die eine Stabilisierung der Region mit sich bringen würde, nicht auf sich nehmen wollte, da dies öffentlich schwer zu rechtfertigen gewesen wäre.<sup>238</sup> Daraus erklärt sich die Abneigung gegen den Einsatz von US-Bodentruppen in Bosnien. Darüber hinaus darf man nicht vergessen, dass die Amerikaner zur gleichen Zeit bereits tausende Soldaten in Somalia stationiert hatten. Die Europäer ihrerseits waren nach dem Vertrag von Maastricht mit dessen Ratifizierung und dem europäischen Einigungsprozess beschäftigt, weshalb man für einen Krieg nicht bereit war und dementsprechend nach alternativen zum robusten Einsatz suchte.<sup>239</sup> Das P5 Mitglied Russland war seinerseits aus Sympathie zu den bosnischen Serben gegen eine harte Vorgehensweise<sup>240</sup>.

---

<sup>236</sup> Vgl. Kaufman, Joyce P. (2002): NATO and the Former Yugoslavia; Crisis, conflict, and the Atlantic Alliance. Rowman&Littlefield-Verlag. Oxford (u.a.). S. 80

<sup>237</sup> Vgl. Economides, Spyros u. Taylor, Paul (2007): Former Yugoslavia. In: Berdal, Mats (Hrgs. /u.a.) (2007): United Nations Interventionism, 1991-2004. Cambridge univ.-Verlag, Cambridge. S. 85

<sup>238</sup> Vgl. Kaufman, Joyce P. (2002): NATO and the Former Yugoslavia; Crisis, conflict, and the Atlantic Alliance. Rowman&Littlefield-Verlag. Oxford (u.a.). S. 84

<sup>239</sup> Vgl. Ebd. S. 83

<sup>240</sup> Vgl. Economides, Spyros u. Taylor, Paul (2007): Former Yugoslavia. In: Berdal, Mats (Hrgs. /u.a.) (2007): United Nations Interventionism, 1991-2004. Cambridge univ.-Verlag, Cambridge. S. 85



#### 4.3.4. Das Flugverbot im bosnischen Luftraum

Nachdem berichtet wurde, dass die Flugzeuge der bosnischen Serben die Hilfsflüge (der Vereinten Nationen) nicht nur verfolgt sondern auch als Deckung für eigene militärische Angriffe ausgenutzt hatten, schlug Frankreich vor ein Flugverbot für Militärflugzeuge im bosnischen Luftraum zu erlassen.<sup>241</sup>

Der Sicherheitsrat kam Anfang Oktober dem Vorschlag nach und beschloss „ein Verbot militärischer Flüge im Luftraum von Bosnien und Herzegowina zu verhängen, wobei dieses Verbot auf Flüge der Schutztruppe der Vereinten Nationen oder andere Flüge zur Unterstützung der Einsätze der Vereinten Nationen, einschließlich der humanitären Hilfe, keine Anwendung [fand]“<sup>242</sup>.

Der Sicherheitsrat nannte keine Durchsetzungsmaßnahmen um die Einhaltung des Verbots zu garantieren. Man verpflichtete sich lediglich im Falle eines Verstoßes Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Die Zurückhaltung der UNO war auf einen Kompromiss zwischen den USA und den beiden europäischen Alliierten Frankreich und Großbritannien zurückzuführen. Während die USA Erzwingungsmaßnahmen befürwortete, fürchteten die europäischen Länder deren Auswirkung auf ihre Truppen in Bosnien. Die Diskrepanz zwischen der Herangehensweise der USA und den europäischen Ländern erschwerte dem Sicherheitsrat auch in den Folgezeit Entscheidungen zu treffen.<sup>243</sup>

Die Serben ihrerseits verstießen über Monate hinweg gegen das verhängte Flugverbot. Mitte März 1993 setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, dass zunächst am 11. März bosnische Serben vom Flughafen in Banja Luka abgeflogen sind und das in Bosnien verhängte Flugverbot verletzt haben. Weiter berichtete der Generalsekretär, dass am 13 März wieder serbische Militärflieger das Flugverbot ignoriert und dazu die Dörfer Osatica und Gladovici bombardiert

---

<sup>241</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): The United Nations and Mandate Enforcement. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 79

<sup>242</sup> Resolution 781 (9. Oktober 1992) des UN-Sicherheitsrats, Par. 1

<sup>243</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): The United Nations and Mandate Enforcement. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 79

hatten.<sup>244</sup>

Der Sicherheitsrat entschied sich daraufhin entschlossener durchzugreifen. Anders als bei der Resolution 781 wurde die Resolution 816 unter Kapitel VII der UN-Charta verabschiedet. Dabei dehnte der Sicherheitsrat nicht nur das Flugverbot aus, sondern ermächtigte gleichzeitig die Mitgliedstaaten, bei Verstoß des ausgedehnten Flugverbots, die notwendigen Maßnahmen, entweder durch regionale Organisationen oder einzelstaatlich, zu ergreifen damit das Verbot eingehalten wird<sup>245</sup>. Gleichzeitig wurde die NATO, die bereits im Dezember ihre Dienste zur Erzwingung des Flugverbots angeboten hatte, vom Sicherheitsrat mit der neuen Aufgabe betraut<sup>246</sup>.

### **4.3.5. Die unsicheren Sicherheitszonen der UNO**

Bereits im November 1992 hatte der Sicherheitsrat den damaligen Generalsekretär Boutros-Ghali gebeten zu prüfen, ob es möglich wäre Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina zu errichten.<sup>247</sup> Die erste Sicherheitszone sollte aber erst im April 1993 auf Anordnung des Sicherheitsrates entstehen.

#### **4.3.5.1. Die Errichtung von Sicherheitszonen**

Im März 1993 waren mehrere Städte und Dörfer im Osten Bosnien und Herzegowinas den immer brutaler werdenden Angriffen der bosnischen Serben ausgeliefert. Vor allem in der Stadt Srebrenica, wo auch Menschen aus den umliegenden Dörfern Zuflucht gefunden hatten, herrschte eine humanitäre Notlage. Die Stadt war von den Serben umzingelt die jegliche Hilfslieferung blockierten. Trotz allem gelang es dem französischen UNPROFOR-Kommandeurs in Bosnien, General Philipp Morillon, sich Zugang zu der Stadt zu verschaffen. Er verlangte das Ende der serbischen Blockade und verließ die Stadt erst wieder nachdem die Serben die Hilfslieferungen für die

---

<sup>244</sup> Vereinte Nationen (1995): Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1993; Sicherheitsrat, Offizielles Protokoll: Achtundvierzigstes Jahr. New York. S. 3f

<sup>245</sup> Vgl. Resolution 816 (31. März 1993) des UN-Sicherheitsrats, Par. 1 und 4.

<sup>246</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): The United Nations and Mandate Enforcement. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 80

<sup>247</sup> Vgl. Resolution 787 (16. November 1992) des UN-Sicherheitsrats, Par. 19.

bosnischen Muslime eingewilligt hatten. Am 18. April traf die bosnische Regierungsarmee mit den bosnischen Serben eine Vereinbarung über unter anderem die Entmilitarisierung der Enklave sowie einen Waffenstillstand.<sup>248</sup> Damit war das Problem in Srebrenica aber nicht gelöst.

Am 16. April erklärte schließlich der Sicherheitsrat, sich auf Kapitel VII der UN-Charta beziehend, die Stadt Srebrenica und die umliegenden Gebiete zur Sicherheitszone. Der Rat verurteilte mit Nachdruck alle Verstöße gegen das Völkerrecht und verlangte von den serbischen paramilitärischen Einheiten die Angriffe auf die Stadt zu unterlassen und das Gebiet um Srebrenica zu räumen. Daneben wurde der Generalsekretär mit den Aufgaben betraut die Lage innerhalb der Sicherheitszone genau zu verfolgen und die Präsenz der UN-Schutztruppen in Srebrenica zu verstärken.<sup>249</sup>

Die Resolution 819 brachte aber keine großen Veränderungen mit sich. Ohne genaue Erzwingungsmaßnahmen war die Effizienz der Sicherheitszonen allein von der freiwilligen Zustimmung der Konfliktparteien abhängig.<sup>250</sup>

Für weitaus mehr Veränderung sorgte später der Bericht der UN-Delegation vom 30. April 1993, die auf Erkundungsmission in die Enklave entsendet wurde. Neben den unmenschlichen Verhältnissen die in Srebrenica herrschten, berichtete man auch darüber, dass die Serben die Autorität von UNPROFOR missachten würden. Des Weiteren hielt die UN-Delegation ein intensiveres Peacekeeping für möglich und gab die Empfehlung für die Errichtung von weiteren Sicherheitszonen ab. Am 6. Mai kam der Sicherheitsrat dieser Empfehlung nach und erklärte mit der Resolution 824 die Städte Sarajewo, Zepa, Tuzla Bihac und Gorazde zu Sicherheitszonen.<sup>251</sup>

Während die Bildung von Sicherheitszonen für viele als das einzig richtige erschien, nannte ein britischer Hochrangiger die Aktion einen großen Irrtum, denn die Verteidigung der Sicherheitszonen wurde allein den UN-Truppen, die dieser Arbeit aber nicht gewachsen waren, überlassen. Darüber hinaus wurde die Entscheidung

---

<sup>248</sup> Vgl. Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 244

<sup>249</sup> Vgl. Resolution 819 (16. April 1993) des UN-Sicherheitsrat, Par. 1, 2, 4 und 6.

<sup>250</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): The United Nations and Mandate Enforcement. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 81

<sup>251</sup> Vgl. Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 244

über die Sicherheitszonen im UN-Hauptquartier gefällt. Dabei hat man versäumt sich mit den politischen und militärischen Führungskräften die diese Entscheidung später durchführen sollten zu beraten. Die Sicherheitszonen waren viel mehr eine politische als eine militärische Entscheidung.<sup>252</sup>

#### **4.3.5.2. Die Resolutionen 836**

In seinem Memorandum über die Sicherheitszonen am 19. März 1993 empfahl der Ständige Vertreter Frankreichs Merimee das bestehende UNPROFOR-Mandat umzuändern. Die neue Resolution sollte explizit die Gewährleistung der Sicherheit der Zonen zum Ausdruck bringen. Dies setzte gleichzeitig voraus, dass im Rahmen der neuen Aufgabenstellung ausdrücklich die Möglichkeit zum Rückgriff auf Gewaltanwendung, wann immer dies für notwendig erschien, miteinbezogen werden würde.<sup>253</sup>

Für die möglichen Einsatzvarianten die der Vertreter vorgeschlagen hatte wurden je nach Mission zwischen 8.000 und 40.000 Männer benötigt. Ziel sollte es sein den Aggressor nicht nur abzuschrecken sondern sich ihm wenn nötig in den Weg zu stellen. Um eventuellen Angriffen begegnen zu können waren laut Merimee ein Eingreifverband von 3.000 Mann sowie Luftstreitkräfte nötig. Die Beteiligung der USA und Russlands an den UN-Truppen war hierfür unabdingbar.<sup>254</sup>

Verglichen mit dem Einsatz in Somalia waren in Bosnien und Herzegowina weitaus weniger Blauhelme stationiert. Mit dem Vorschlag Merimees wurde zum ersten Mal in Erwägung gezogen ein größeres Kontingent nach Bosnien zu schicken. Es war offensichtlich, dass die dortige Situation mit knapp 8.000 Soldaten nicht zu lösen war.

Die Amerikaner ihrerseits aber schlugen, unter der neuen Clinton Administration, ihre so genannte „lift and strike“ Taktik vor. „Lift“ hieß, dass das Embargo gegen die bosnischen Muslime aufgehoben würde, wobei man unter „strike“ die Bombardierung

---

<sup>252</sup> Vgl. Kaufman, Joyce P. (2002): NATO and the Former Yugoslavia; Crisis, conflict, and the Atlantic Alliance. Rowman&Littlefield-Verlag. Oxford (u.a.). S 101

<sup>253</sup> Vgl. Merimee, Jean-Bernard (19. Mai 1993): French memorandum relative to safe areas. S/25800.

<sup>254</sup> Vgl. Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 245

der bosnischen Serben verstand. Aus Angst vor möglichen Vergeltungsangriffen gegen das UN-Personal, waren die Europäer aber strikt gegen diese Strategie.<sup>255</sup>

Schlussendlich folgte aber mit der Resolution 836 am 4. Juni doch noch die Mandatserweiterung unter Kapitel VII der UN-Charta. Diese neue Resolution wurde vor allem auf Druck der neuen US Administration, als auch der beiden damaligen Ratsmitglieder Pakistan und Venezuela verabschiedet und zeugte vom gespannten Verhältnis zwischen Mitgliedern bezüglich der Bosnienpolitik.<sup>256</sup>

Die UNPROFOR hatte als Aufgabe Angriffe abzuschrecken<sup>257</sup> und wurde deshalb ermächtigt „zur Selbstverteidigung als Antwort auf Bombardierungen der Sicherheitszonen durch eine der Parteien oder als Antwort auf bewaffnete Einfälle in die Zonen oder im Falle einer vorsätzlichen Behinderung der Bewegungsfreiheit der Truppe oder geschützter humanitärer Konvois in den Zonen oder in deren Umgebung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung von Gewalt“<sup>258</sup>. Des Weiteren wurde allen Mitgliedern erlaubt „durch regionale Organisation oder Abmachung tätig werdend, unter Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Abstimmung mit dem Generalsekretär und der Truppe in den Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina und in deren Umgebung aller erforderlichen Maßnahmen [zu] ergreifen [...], unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die Truppe bei der Erfüllung ihres [...] festgelegten Mandats zu unterstützen“<sup>259</sup>. Über den Eingreifverband zu dem Merimée in seinem Memorandum geraten hatte war in der Resolution 836 kein Wort. Genau so wenig stand in der Resolution, dass die UN-Truppen die Zonen verteidigen sollten.<sup>260</sup> Ihre Aufgabe war es lediglich unter Selbstschutz Angriffe auf die Sicherheitszonen abzuschrecken<sup>261</sup>.

Generalsekretär Boutros-Ghali war sich über die Situation in der sich die Vereinten

---

<sup>255</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): *The United Nations and Mandate Enforcement*. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 82

<sup>256</sup> Vgl. Berdal, Mats (2004): *Bosnia*. In: Malone, David M.: *The UN Security Council*. Lynne Rienner-Verlag, London. S. 455

<sup>257</sup> Vgl. Resolution 836 (4. Juni 1993) des UN-Sicherheitsrats, Par. 5.

<sup>258</sup> Ebd., Par. 9.

<sup>259</sup> Ebd., Par. 10.

<sup>260</sup> Vgl. Berdal, Mats (2004): *Bosnia*. In: Malone, David M.: *The UN Security Council*. Lynne Rienner-Verlag, London. S. 455

<sup>261</sup> Vgl. Chesterman, Simon (2004): *You the people; The United Nations, transitional administration and state building*. Oxford Univ. -Verlag, Oxford. S. 108.

Nationen befanden bewusst und hielt selbst die Sicherheitszonen für nicht sicher.<sup>262</sup> Wenige Tage nach der Verabschiedung der Resolution 836 veröffentlichte der Generalsekretär dennoch einen Bericht über die zur Umsetzung der Resolution erforderlichen Maßnahmen.

Nach einer militärischen Analyse war man zum Entschluss gekommen, dass 34.000 Männer benötigt wurden um die vorgegeben Aufgaben zu erfüllen. Boutros-Ghali erklärte aber, dass zu Beginn auch eine 7.600 Mann starke Truppe ausreichen würde um die Resolution umzusetzen. Zwar konnte man mit dieser so genannten „light option“ nicht zur Gänze für die Sicherung der Sicherheitszonen garantieren, doch hatte diese Zahl den Vorteil, dass sie am ehesten dem Umfang der Ressourcen und Truppen entsprach. Man war davon überzeugt, dass man mit dieser Anzahl an Soldaten den Feind abschrecken konnte. Dazu konnten die Truppen auch auf die Unterstützung der NATO aus der Luft rechnen.<sup>263</sup>

Wie sich später zeigen sollte konnten die Kampfflugzeuge, die keine Luftangriffe sondern lediglich zur Luftnahunterstützung bzw. zur Selbstverteidigung der UN-Soldaten flogen, nur vom Generalsekretär selbst angeordnet werden. Letzterer weigerte sich über Monate hinweg Luftanschläge anzufordern da er an der Unparteilichkeit der UNO festhalten wollte und Vergeltungsangriffe der bosnischen Serben fürchtete. Das ging so weit, dass manch UNPROFOR-Kommandeur noch vor dem Ende seines Mandats aus Frust zurücktrat. Dabei wären die Luftangriffe durch jegliche Missachtung von Resolution 836 legitimiert gewesen.<sup>264</sup> Dass die bosnischen Serben die Vorgaben der UNO seit Beginn des Krieges nicht respektierten war ein Fakt das niemand bestreiten konnte.

Anstatt einen möglichen Wandel hin zum robusteren Peacekeeping in Erwägung zu ziehen, hielten die Vereinten Nationen am klassischen Peacekeeping-Verfahren fest.<sup>265</sup> Dabei war man sich von vornherein im Klaren, dass die bereitgestellten Truppen nicht in der Lage sein würden die Sicherheitszonen vor Angriffen zu

---

<sup>262</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (2000): Hinter den Kulissen der Weltpolitik. Discorsi-Verlag, Hamburg. S. 109

<sup>263</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (14. Juni 1993) S/25939.

<sup>264</sup> Vgl. Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 247f

<sup>265</sup> Vgl. ebd., S. 247

Verteidigen. Dazu hat Boutros-Ghali die „light option“ von 7.600 Mann auch nur deshalb vorgeschlagen, weil man ihm zuvor erklärt hatte, dass niemand 34.000 Soldaten bewilligen würde.<sup>266</sup> Diese „Option“ so scheint es, entsprach nicht den militärischen Mindestanforderungen sondern vielmehr der Mindestbereitschaft seitens der involvierten Staaten.<sup>267</sup> Die Mitglieder missachteten regelrecht die in der „Agenda for peace“ festgehaltenen Aufforderung Truppen zur Sicherung des Weltfriedens zur Verfügung zu stellen. Als ob das nicht genug wäre machten die Vereinten Nationen den Erfolg der Mission wieder von den Konfliktparteien abhängig. Boutros-Ghali war nämlich laut seines Berichts vom 14. Juni, der Auffassung dass „keeping the safe areas safe [...] will be determined by the degree of cooperation which it is assumed that the belligerent parties will provide“<sup>268</sup>. Dabei hatte er völlig übersehen, dass die Resolution 836, so wie auch einige Resolutionen davor schon unter Kapitel VII der UN-Charta verabschiedet wurde und somit keine Zustimmung der Konfliktparteien bei der Ausführung der Mission benötigt wurde. Hätte die UNO weniger Wert auf das Einverständnis der Parteien gelegt, hätte sie sich aus dem Peacekeeping hin zum Peace-enforcement begeben, was aufgrund der ständigen Resolutionsverabschiedung unter Kapitel VII auch legitimiert gewesen wäre. Wie so oft zuvor, wurde wieder der Unterschied zwischen dem was der Sicherheitsrat verabschiedete und dem was auf dem Feld wirklich umgesetzt wurde sichtbar<sup>269</sup>.

Genau wie einige Resolutionen davor, war die Resolution 836 das Resultat eines gespaltenen Sicherheitsrats. Einerseits die Amerikaner die sich politisch einmischen, aber militärisch raushalten wollten und andererseits Frankreich und Großbritannien die diese Einstellung stark ablehnten<sup>270</sup>, nicht zuletzt weil sie Truppen in Bosnien stationiert hatten und diese nicht in Gefahr bringen wollten.

---

<sup>266</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (2000): Hinter den Kulissen der Weltpolitik. Discorsi-Verlag, Hamburg. S. 109

<sup>267</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): The United Nations and Mandate Enforcement. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S. 85

<sup>268</sup> Boutros-Ghali, Boutros (14. Juni 1993) S/25939, Par. 4.

<sup>269</sup> Vgl. Chesterman, Simon (2004): You the people; The United Nations, transitional administration and state building. Oxford Univ. -Verlag, Oxford. S. 108.

<sup>270</sup> Vgl. Berdal, Mats (2004): Bosnia. In: Malone, David M.: The UN Security Council. Lynne Rienner-Verlag, London. S. 457

## 4.3.6. Die Zusammenarbeit mit der NATO

### 4.3.6.1. Die Luftstreitkräfte der NATO

Die seit der Resolution 836 verfügbare Unterstützung der NATO-Luftstreitkräfte brachte nicht die erwartete Veränderung mit sich. Grund dafür waren die Meinungsunterschiede zwischen den USA und anderen UN-Alliierten. Während die Luftunterstützung nur von der UNO eingefordert werden konnte, brauchte es für die Luftangriffe sowohl die Zustimmung der NATO als auch der Vereinten Nationen.<sup>271</sup> Die Amerikaner verlangten aber, dass die NATO selbst über die Luftangriffe entscheiden kann. Viele Alliierte widersetzten sich allerdings der Einflussweiterung der NATO, da man weder die eigenen Soldaten in Gefahr bringen, noch die humanitäre Mission der UNPROFOR untergraben wollte.<sup>272</sup>

Die oben erwähnte Anforderungsreglementierung der NATO-Luftstreitkräfte wurde im Rahmen des Treffens zwischen des „North Atlantic Council“ und der UNO im August 1993 festgelegt, nachdem der UNPROFOR-General Morillon die Luftunterstützung der NATO ersucht hatte. Einerseits wurden die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen durch diese Zusammenarbeit gestärkt, andererseits aber war die NATO nicht in der Lage unabhängig zu handeln. Nichtsdestotrotz blieb sich die USA ihrer bisherigen Politik treu und forderte weiterhin schärfere Luftangriffe der NATO, was zum Konflikt mit den europäischen Alliierten beitrug.<sup>273</sup>

Nachdem im Januar 1994 dem Generalsekretär berichtet wurde, dass UN-Truppen in Srebrenica sowie Hilfslieferungen in Tuzla blockiert wurden, warnte Boutros-Ghali Luftstreitkräfte anzufordern falls die UNPROFOR angegriffen wird. Gleichzeitig betonte er, dass das Mandat der Sicherheitszonen unter Kapitel VII der UN-Charta verabschiedet wurde und er somit nicht vom Einverständnis der Konfliktparteien

---

<sup>271</sup> Vgl. Klingenburg, Konrad (1996): Stolperstein statt Meilenstein – Das Scheitern der robusten Peacekeepingoperation der Vereinten Nationen in Somalia. In: Erhart, Hans-Georg/Klingenburg, Konrad (Hrsg.) (1996): UN-Friedenssicherung 1985-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden S. 80

<sup>272</sup> Vgl. Kaufman, Joyce P. (2002): NATO and the Former Yugoslavia; Crisis, conflict, and the Atlantic Alliance. Rowman&Littlefield-Verlag. Oxford (u.a.). S. 103

<sup>273</sup> Vgl. Ebd., S. 103ff



abhängig sei.<sup>274</sup>

Diese Aussage deutete zunächst auf einen möglichen Übergang vom Friedens- zum Erzwingungseinsatz. Zwar wurden bereits früher Resolutionen unter Kapitel VII verabschiedet, doch so direkt hatte der Generalsekretär nie mit Gewaltanwendung gedroht.

Trotz der Drohung bombardierten die bosnischen Serben die Sicherheitszonen Sarajewo und Gorazde. Nach dem Angriff auf einen Marktplatz in Sarajewo wurden die NATO-Luftstreitkräfte in Bereitschaft versetzt. Am Ende aber trafen die Vereinten Nationen eine Vereinbarung mit den Serben weshalb der Gegenangriff ausblieb. In Gorazde verlief die Sache hingegen anders. Nach der ersten Bombardierung waren die Vereinten Nationen am Überlegen wie sie am besten auf diese erste Verletzung des „safe area“-Mandats außerhalb der Hauptstadt reagieren sollten. Währenddessen bombardierten die Serben Gorazde ein zweites Mal. Die Vereinten Nationen reagierten daraufhin mit Luftangriffen der NATO. Anschließend bestätigte sich die Befürchtung der Vereinten Nationen denn die bosnischen Serben nahmen 155 UN-Soldaten in Gefangenschaft. Auf Anfrage des Generalsekretärs an die NATO wurde die Genehmigung Luftangriffe anzufordern auf die anderen Sicherheitszonen erweitert. In den kommenden Monaten bombardierten die bosnischen Serben weiterhin die Sicherheitszonen. Im Mai 1995 gerieten erneut UN-Soldaten in serbische Gefangenschaft nachdem die NATO militärische Ziele der Serben bombardiert hatte. Diese Aktion deutete auf eine Strategieänderung der Vereinten Nationen, da den Luftangriffen Ende Mai keine Mandatsverletzung seitens der Serben vorherging.<sup>275</sup>

#### **4.3.6.2. Das Ende der UNPROFOR-Mission**

Am 30. Mai 1995, also nach der erneuten Geiselnahme von UN-Soldaten, sprach sich der Generalsekretär Boutros-Ghali gegen die Anwendung von Gewalt und für einen reinen Peacekeeping-Einsatz da seiner Ansicht nach die Gewaltanwendung keinen

---

<sup>274</sup> Vgl. Boulden, Jane (1999): The United Nations and Mandate Enforcement. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston. S 86

<sup>275</sup> Vgl. Ebd., S. 86f

Missionserfolg herbeiführen konnte.<sup>276</sup> Frankreich, Großbritannien und Holland hingegen schlugen Anfang Juni den Einsatz einer schnellen Eingreiftruppe („Rapid Reaction Force“) vor.<sup>277</sup> Diese sollte die UNPROFOR bei ihrer Mandatsausführung militärisch unterstützen. Während Russland den Einsatz der RRF als ein Vorgehen gegen die bosnischen Serben sah, fürchtete China, dass die UNPROFOR durch die RRF ihren Peacekeeping-Status verlieren würde.<sup>278</sup> Trotz dieser Einsprüche kam am Ende die Eingreiftruppe zum Einsatz.

Die beiden Autoren Economides und Taylor argumentieren, dass die RRF-Truppen nicht direkt der UNO unterstellt waren was demnach darauf hindeutete, dass sich der UNPROFOR-Einsatz in Bosnien und Herzegowina immer mehr zu einem Unternehmen entwickelt hatte, dass sich unter der Ägide von regionalen Organisationen wie der NATO sowie einzelnen Nationalstaaten befand<sup>279</sup>.

Fast zur gleichen Zeit fand der Angriff auf Srebrenica statt. Mit dem Zusammenbruch der Sicherheitszone und dem Massaker tausender bosnischer Muslime durch bosnische Serben, wurde die Kompetenz der UNO, als auch der Nutzen und der Erfolg von Peacekeeping-Einsätzen in Frage gestellt. Die „Rapid Reaction Force“ und die NATO-Flieger griffen serbischen Positionen an und machten damit deutlich, dass die internationale Gemeinschaft durch Gewaltanwendung eine Konfliktlösung in Bosnien herbeiführen wollte. Diese Herangehensweise wurde auch belohnt denn die serbischen Bosnier sahen sich gezwungen am Verhandlungstisch Platz zu nehmen.<sup>280</sup>

In der Folge kam es zu mehreren Treffen zwischen Milosevic, Tudjman und Izetbegovic. Während die Herren in den USA nach einer Lösung des Konflikts debattierten, wurden die Kämpfe in Bosnien noch für einige Zeit fortgeführt. Schließlich konnten sich die Parteien doch noch einigen. Dabei war es vor allem wichtig die serbische Delegation von einem Friedensvertrag zu überzeugen.

---

<sup>276</sup> Vgl. Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 256

<sup>277</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros (9. Juni 1995): S/1995/470.

<sup>278</sup> Vgl. Gray, Christine (1996): Host-State Consent and Unites Nations Peacekeeping in Yugoslavia. In: Kondoch, Boris (Hrgs.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 165

<sup>279</sup> Vgl. Vgl. Economides, Spyros u. Taylor, Paul (2007): Former Yugoslavia. In: Berdal, Mats (Hrgs. /u.a.) (2007): United Nations Interventionism, 1991-2004. Cambridge univ.-Verlag, Cambridge. S. 99

<sup>280</sup> Vgl. Ebd., S. 99f

Milosevic, der als Vertreter der bosnischen Serben in die USA gereist war, wurde eine 49:51<sup>281</sup> Aufteilung des Territoriums in Bosnien vorgeschlagen. Darüberhinaus drohte man den Serben mit weiteren militärischen Angriffen.<sup>282</sup>

Am 14. Dezember 1995 unterschrieben der kroatische, der bosnische und der serbische Präsident das Dayton-Friedensabkommen. Aus diesem Abkommen ging hervor, dass sich das souveräne und einheitliche Bosnien und Herzegowina zukünftig aus zwei Gebieten zusammensetzen würde, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republik Serbien. Darüber hinaus wurde auch festgelegt welche Organisationen die Friedenseinhaltung sichern sollten. Den dafür wohl wichtigsten Beitrag sollte der durch die NATO ausgeführte IFOR-Einsatz beitragen. Die Friedenstruppe UNPROFOR wurde damit offiziell durch die Implementierungstruppe IFOR ersetzt.<sup>283</sup>

Der Dayton-Vertrag sah neben der Teilung auch eine Demilitarisierung sowohl der Föderation, als auch der Republik vor. Darüber hinaus sollten auch die Festnahmen von Kriegsverbrechern den Friedensprozess ins Laufen bringen.<sup>284</sup>

Ungeachtet des Friedensvertrags war allen bewusst, dass die Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina gescheitert waren. Die UN-Blauhelme konnten sich über mehrere Jahre hinweg nicht gegen die Konfliktparteien durchsetzen. Die Vereinten Nationen waren weder in der Lage für Frieden zu sorgen, noch die Bevölkerung vor Angriffen bzw. ethnischen Säuberungen zu schützen.

#### **4.4. Fazit**

Der UNPROFOR-Einsatz in Bosnien und Herzegowina zeichnete sich vor allem durch Lethargie, Antagonismus und Unentschlossenheit aus. Gleich zu Beginn ihres Einsatzes sorgten die Vereinten Nationen mit ihren konfusen Mandatsauslegungen für

---

<sup>281</sup> 51% des Territoriums wurden den Kroaten und Muslimen zugeteilt.

<sup>282</sup> Almond, Mark (2007): Dayton und die Neugestaltung Bosnien-Herzegowinas. In: Melcic, Dunja (Hrsg.) (2007): Der Jugoslawienkrieg. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 441f

<sup>283</sup> Vgl. Ebd., S. 97f

<sup>284</sup> Almond, Mark (2007): Dayton und die Neugestaltung Bosnien-Herzegowinas. In: Melcic, Dunja (Hrsg.) (2007): Der Jugoslawienkrieg. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 442

Verwirrung. Die Resolution 770 wurde unter Kapitel VII verabschiedet und ermächtigte die UN-Blauhelme alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erleichtern. Theoretisch wurde mit den Bezug auf Kapitel VII die Gewaltanwendung gewährt. Einen Monat später aber wurde eine neue Resolution verabschiedet wodurch die Erlaubnis zur direkten Gewaltanwendung mehr oder weniger aufgehoben wurde. Man sprach nun mehr lediglich von Selbstverteidigung ohne dabei das Kapitel VII zu nennen. Gleichzeitig wurde der Begriff Selbstverteidigung nicht näher definiert. Solche Ungereimtheiten charakterisierten die Mandatsauslegungen der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina. Auch in der Folge hielten sich die Vereinten Nationen nicht an die eigenen Vorgaben, ob das nun die Kontrolle des Flugverbots über Bosnien oder den Schutz der Sicherheitszonen betraf. Zwar verabschiedeten die Vereinten Nationen mehrere Resolutionen mit Verwarnungen und Gewaltandrohungen unter Kapitel VII, dennoch waren sie nicht darauf aus das Mandat mit Gewalt im Rahmen eines robusten Peacekeepings zu verteidigen bzw. durchzusetzen. Davon zeugte auch die schwache Anzahl von Truppenkontingenten die zur Verfügung gestellt wurden. Allein für den Schutz der Sicherheitszonen wurden 34.000 Soldaten benötigt. Obwohl das Mandat unter Kapitel VII verabschiedet wurde und somit die Zurverfügungstellung von Truppen für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend war, ging der UN-Generalsekretär gleich zu Beginn davon aus, dass man nicht genügend Soldaten erhalten würde und sprach später von einer „light option“ von 7.000 Soldaten. Darüber hinaus waren die UN-Blauhelme, die ohne konkrete Vorgaben zwischen die Konfliktparteien stationiert wurden, schlecht bewaffnet.

In Bosnien hatte Boutros-Ghali versäumt seine Vorschläge aus der Agenda für den Frieden in Bosnien umzusetzen. Eigentlich waren die Umstände ideal: Trotz mehrerer Waffenstillstandsabkommen beschossen die bosnischen Serben die Hauptstadt Sarajewo sowie andere Städte und Dörfer. Sie machten sich der ethnischen Säuberung schuldig, nahmen in mehreren Fällen UN-Blauhelme als Geiseln und verstoßen mehrmals gegen das Flugverbot. Die Vereinten Nationen hatten mehr als genügend Gründe, um auf ein robustes Peacekeeping überzugehen. Theoretisch wären die Vorstellungen der Agenda für den Frieden realisierbar gewesen. Es fehlte allein der Wille. Stattdessen versuchte die UNPROFOR so unparteiisch wie möglich zu sein. Man wollte nicht die eigenen (wehrlosen) Soldaten, die sich inmitten der

Konfliktparteien befanden, in Gefahr bringen. Man hatte Angst vor Vergeltungsangriffen seitens der bosnischen Serben. Deshalb weigerten sich die europäischen Länder auch Luftangriffe gegen serbische Stellungen zu beordern.

Die Unparteilichkeit und die damit verbundene Ablehnung gegenüber Luftangriffen führten zu Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten. Vor allem die Amerikaner, die im Gegenteil zu den europäischen Ländern keine Bodentruppen in Bosnien stationiert hatten, drängten von Anfang an auf ein härteres Durchgreifen gegen die bosnischen Serben. Die europäischen Länder fürchteten hingegen Vergeltungsangriffe. Hierbei spielten die innenpolitischen Interessen eine bedeutende Rolle. Bushs Forderung nach aggressiverem Vorgehen gegen die bosnischen Serben war Teil seiner Taktik im US-Wahlkampf Ende 1992. Die Europäer waren mit dem europäischen Einigungsprozess beschäftigt und wollten nicht in einen Krieg verwickelt werden. Die Russen, die mit den Serben sympathisierten waren in der Regel gegen jegliche Art von Zwangsmaßnahmen die den Serben geschadet hätten. Die nationalen Interessen hatten natürlich auch einen Einfluss auf die Festlegungen von Mandaten. Die unterschiedlichen Zielvorstellungen führten dazu, dass die UNPROFOR am Ende ungenaue Vorgaben erhielt. Denn wie ich schon mehrmals in dieser Arbeit erwähnt habe, werden die Mandate absichtlich vage formuliert, damit trotz Meinungsdivergenzen ein Entschluss gefasst werden kann. Das hatte aber für die Truppen vor Ort, die ohne klare Vorgaben ins Kriegsgebiet geschickt wurden, verheerende Folgen. Wenn dann doch einmal Einigkeit herrschte und präzise Forderungen aufgestellt wurden, waren meistens nicht genug Soldaten verfügbar, um diese Aufgaben zu erfüllen.

Abgesehen von den einzelnen Nationalstaaten, war auch der UN-Generalsekretär gegenüber dem robusten Auftreten der Blauhelme größtenteils abgeneigt. Er weigerte sich über mehrere Monate hinweg Luftangriffe gegen die Konfliktparteien anzufordern. Sogar als die Luftangriffe der NATO, die im Nachhinein doch noch zum Einsatz kamen, erste Früchte zu tragen begannen, missbilligte Boutros-Ghali den Einsatz der „Rapid Reaction Force“ sowie weitere Angriffe aus der Luft. Er wollte um jeden Preis die Unparteilichkeit der Vereinten Nationen beibehalten und alle Konfliktparteien gleich behandeln. Hier teile ich aber die Ansicht Gierschs, dass „es unverständlich [ist], daß Boutros-Ghali nach den Erfahrungen mit der serbischen

Kriegsführung nicht klarer zwischen Angreifern und Verteidigern unterschied[en] [hatte]<sup>285</sup>.

Die Vereinten Nationen, die unentschlossen, unstimmig und ohne Durchsetzungspotential mehr oder weniger ein Zuschauer auf dem Balkan waren, wurde von den Serben nicht ernst genommen. Die UNO hatte weder Autorität noch was sie glaubwürdig. Die Serben taten mehr oder weniger was sie wollten und waren nur dann kooperationswillig wenn sie einen Vorteil daraus ziehen konnten. Der Erfolg war teilweise vom Willen der Kriegsparteien, vor allem der bosnischen Serben, abhängig. Oftmals verschuldeten die Vereinten Nationen selbst, dass UN-Blauhelme in serbischer Gefangenschaft endeten. Erst das harte Durchgreifen der NATO konnte die bosnischen Serben stoppen. Es ist der Zusammenarbeit mit der NATO zu verdanken, dass die Situation in Bosnien nicht genauso eskaliert war wie in Somalia. Im Gegensatz zu der Situation in Somalia kann man also sagen, dass die regionale Organisation (in diesem Falle die NATO) einen beträchtlichen Anteil zur Beendigung des Konflikts beigetragen hatte. Ohne die Luftangriffe der NATO wären die schwach ausgerüsteten Soldaten der UNO machtlos gewesen.

---

<sup>285</sup> Giersch, Carsten (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Nomos-Verlag, Baden-Baden. S. 249



## **5. SCHLUSSFOLGERUNG UND HYPOTHESENEÜBERPRÜFUNG**

Als „selbsterkorene“ Bewahrer des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, sahen sich die Vereinten Nationen Anfang der 90er dazu verpflichtet, den Menschen in Somalia und Bosnien und Herzegowina zur Hilfe zu eilen. In den vom Bürgerkrieg geplagten Ländern standen Anfangs vor allem die humanitären Hilfslieferungen im Fokus. Schon bald aber wurden die Mandate erweitert. Sowohl in Somalia als auch in Bosnien und Herzegowina waren die Truppen der Vereinten Nationen den Angriffen der Konfliktparteien ausgesetzt, wodurch die Auslieferungen humanitärer Hilfe fast unmöglich wurden. Hinsichtlich der prekären Situationen gab man in beiden Fällen die Anweisung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auslieferungen zu sichern. Während man in Somalia weiterhin unter Kapitel VI der UN-Charta agierte, wurde in Bosnien die Mandatserweiterung unter Kapitel VII beschlossen. Die Vereinten Nationen sahen aber schnell ein, dass auch in Somalia ein Einsatz unter Kapitel VI nicht mehr möglich war. In der Folge griff der Sicherheitsrat den Vorschlag des UN-Generalsekretärs, Erzwingungsmaßnahmen in Somalia vorzunehmen, auf und verabschiedete die weiteren Resolutionen und Mandatserweiterungen unter Kapitel VII.

Die *erste Hypothese*, dass wenn die Vereinten Nationen von Kapitel VI der UN-Charta auf das Kapitel VII übergehen, um Erzwingungsmaßnahmen gegen die Konfliktparteien vorzunehmen, sie dadurch selbst unweigerlich zu einer Konfliktpartei werden, kann durch die vorliegende Analyse nicht verifiziert werden. In Bosnien und Herzegowina wurde der Übergang von Kapitel VI auf VII bereits im August 1992 vorgenommen. Zu echten Erzwingungsmaßnahmen kam es aber trotzdem nicht. Aus Angst um die eigene Sicherheit vermieden die Vereinten Nationen härter gegen die Konfliktparteien vorzugehen. Stattdessen hielt man bis zuletzt trotz mehrmaligem Bezug auf Kapitel VII an der Unparteilichkeit fest. Am Beispiel Bosnien lässt sich die Hypothese also nicht verifizieren. In Somalia erwies sich der Einsatz unter Kapitel VII zunächst als problemlos. Mit dem UNITAF-Einsatz, der zwar nicht durch die UNO ausgeführt wurde, aber dennoch auf dessen Resolution aufbaute, fand die Hungersnot ein Ende. Die Clans kooperierten sogar. Den Truppen wurde zwar teilweise Unparteilichkeit vorgeworfen, sie wurden aber nie als direkter Akteur am Konflikt beteiligt. Beim UNOSOM II-Einsatz hingegen geriet die Situation außer Kontrolle. Unter Kapitel VII agierend sicherten die UN-Truppen zunächst die humanitären Hilfslieferungen, beschlagnahmten Waffen und räumten Minen. Nach dem Anschlag auf UN-Soldaten gerieten diese Aufgaben jedoch in den



Hintergrund. Die Vereinten Nationen waren nur noch darauf bedacht den Drahtzieher des Angriffs, General Aidid, zu fassen. UN-Truppen griffen mehrere Stellungen somalischer Clans an. Indem sie intensiv ihre Angriffe auf einen bestimmten Clan-Anführer gerichtet hatten, wurden die Vereinten Nationen zu einer Konfliktpartei im somalischen Bürgerkrieg. Dass die direkte Beteiligung am Konflikt unweigerlich mit dem Übergang von Kapitel VI zu Kapitel VII in Verbindung steht lässt sich hier aber nicht bestätigen.

Die *zweite Hypothese*, dass wenn trotz des umfangreichen Handlungsrepertoires eine Peacekeeping-Mission scheitert, dies hauptsächlich auf das dilettantische Auftreten und die unzulänglichen Einsatzausführung der Vereinten Nationen zurückzuführen ist, wird hingegen zum Teil verifiziert. Die ersten Fehler begannen die Vereinten Nationen bereits zu Beginn der Missionen. Für den Peacekeeping-Einsatz unter Kapitel VI ist zunächst ein Waffenstillstand Grundvoraussetzung. Weder in Somalia, noch in Bosnien hat es einen solchen gegeben. Darüber hinaus benötigte die UNO die Zustimmung aller Konfliktparteien bevor Entscheidungen unter Kapitel VI getroffen werden konnten. Während in Bosnien alle Parteien (Serben, Kroaten, Bosniaken) involviert wurden, begnügten sich die Vereinten Nationen in Somalia lediglich mit dem Einverständnis der zwei größten Fraktionen, angeführt vom Interimspräsidenten Mahdi und General Aidid. Dabei gab es in Somalia ein Dutzend Gruppierungen.

Im Laufe der Missionen folgten weitere „Fauxpas“. In Bosnien ist die UNO mit der falschen Taktik vorangegangen und agierte viel zu passiv und unentschlossen. Das führte dazu, dass die Vereinten Nationen an Glaubwürdigkeit verloren und die bosnischen Serben nach Belieben agierten. Trotz mehrmaliger Mandatsauslegung unter Kapitel VII hatte es die UNO versäumt härter gegen die Konfliktparteien durchzugreifen. Die Vereinten Nationen waren zu keinem Moment dazu bereit das Mandat mit Gewalt im Rahmen eines robusten Peacekeepings zu verteidigen. Dafür wurden auch zu wenige Truppen zur Verfügung gestellt. Dabei versuchte man zunächst alleine und ohne Unterstützung anderer regionaler Organisationen das Problem zu lösen. In diesem Fall wäre das peace-enforcement, so wie es auch in der Agenda für den Frieden vorgeschlagen wird, von vornherein die geeignetere Taktik gewesen. Am Ende wurde eine größere Katastrophe auch nur dadurch vermieden, dass eine Handvoll Länder durch Eigeninitiative und in Zusammenarbeit mit der NATO härter gegen die bosnischen Serben vorgegangen sind. In Somalia hingegen

sind die Vereinten Nationen recht frühzeitig auf das robustere Peacekeeping umgestiegen und schrieben voreilig das traditionelle Peacekeeping ab. Im Nachhinein hatten die UN-Truppen schließlich ihre eigentlichen Ziele aus den Augen verloren und ihre Unparteilichkeit aufgegeben.

Was sich gleich bei beiden Missionen als desaströs erwiesen hatte, waren die unklaren Mandatsauslegungen. Sowohl in Somalia als auch in Bosnien kam es häufig zu unpräzisen Vorgaben, was die Situation für die Soldaten vor Ort erschwerte, da die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem oftmals nicht eindeutig zu erkennen war. Die Vagen Mandatsauslegungen waren auf die Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten zurückzuführen. Vor allem in Bosnien verloren die Vereinten Nationen aufgrund der Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten an Glaubwürdigkeit und Autorität. Hier bestätigt sich die Theorie von Finnemore und Barnett. Diese besagt nämlich, dass man die moralische Autorität untergräbt wenn man seine Autorität auf Unparteilichkeit aufbaut, dabei aber Menschenrechtsverletzungen in Kauf nimmt. Länder wie Frankreich und Holland wollten partout ein robustes Vorgehen gegen die bosnischen Serben vermeiden, da man weiterhin unparteiisch bleiben wollte. Weil man aber nicht rechtzeitig gegen die Konfliktparteien vorgegangen war, kam es zu mehreren Angriffen auf die Sicherheitszonen und zu ethnischen Säuberungen.

Trotz mehrerer Fehler, die die Vereinten Nationen in Somalia und in Bosnien begangen haben, kann man ihnen nicht zur Gänze die Schuld am Misserfolg der beiden Missionen geben. Der mangelnde Kooperationswille seitens der Konfliktparteien, die sich selten an getroffene Vereinbarungen hielten, erschwerte die Missionen für die Blauhelme.

Die *dritte Hypothese* besagt, dass je härter die Vereinten Nationen gegen die Konfliktparteien vorgehen, desto eher geben diese nach und leisten den Forderungen der Vereinten Nationen Folge. Anhand meiner Untersuchung lässt sich diese Hypothese nicht verifizieren. In Bosnien hielt die UNO fast bis zuletzt an der Unparteilichkeit fest. Erst zum Ende des Bürgerkrieges forderten die Vereinten Nationen Luftangriffe an. Dennoch lässt sich die Herbeiführung des Kriegsendes in Bosnien nicht einem harten Einsatz der Vereinten Nationen zuschreiben. Dass die bosnischen Serben am Ende quasi aufgegeben und sich für Gespräche bereiterklärten hatten lag vor allem (um nicht zu sagen nur) am Einsatz der NATO und der

Eigeninitiative einzelner Länder (Rapid Reaction Force). In Somalia hat der robuste Einsatz gegen Aidid und seine Männer keine Früchte getragen. Die UN-Truppen mussten am Ende einsehen, dass sie dem Bürgerkrieg in Somalia mit all seinen Clans nicht gewachsen waren und auch mit einem größeren Waffenkontingent keinen Frieden herbeiführen konnten.

Schlussendlich kann man sagen, dass das robuste Peacekeeping in Somalia ganz klar in einem falschen Rahmen, unter miserablen Umständen eingesetzt wurde. Die Vereinten Nationen hatten hierbei die eigenen Kräfte über- und den Gegner unterschätzt. Am Ende kapitulierte die UNO weil sie alleine versucht hatte den Erfolg einer Mission zu erzwingen die so nicht umsetzbar war. Viele Menschenleben wären erspart geblieben, wenn die UNO rechtzeitig eingesehen hätte, dass es in Somalia schlicht und ergreifend keinen Frieden gab der zu wahren war.

In Bosnien war die UNPROFOR aufgrund der schwachen Truppenkontingente, der schlecht ausgerüsteten Soldaten, der unklaren Mandatsauslegungen, der Unentschlossenheit der UNO und deren fehlendem Willen auf Gewalt zurückzugreifen, um die eigenen Vorgaben umzusetzen, ungeeignet eine Peacekeeping-Mission in Bosnien und Herzegowina erfolgreich auszuführen. Ohne die NATO und den Einsatz der Rapid Reaction Force hätten die Vereinten Nationen womöglich auch in Bosnien und Herzegowina kapituliert.

## 6. Literaturverzeichnis

- Sekundärliteratur

**Abusara, Adel** (2010): UN Peacekeeping Missions between Glorious Past and Uncertain Future. In: Western Balkan Security Observer (n. 16). Belgrade Center for Security Policy, Belgrad.

**Almond, Mark** (2007): Dayton und die Neugestaltung Bosnien-Herzegowinas. In: Melcic, Dunja (Hrsg.) (2007): Der Jugoslawienkrieg; Handbuch zur Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

**Alijagic, Adnan** (2014): Die neue Kriegsführung. Disserta-Verlag, Hamburg.

**Barnett, Michael/Finnemore, Martha** (2004): Rules for the world. International organisations in global politics. Cornell Universal Press-Verlag, New York. Kapitel 2.

**Bellamy, Alex J./Williams, Paul D./Griffin, Stuart** (2010): Understanding Peacekeeping, second edition. Polity-Verlag, Cambridge. Kapitel 1, 8 und 9.

**Berdal, Mats** (2004): Bosnia. In: Malone, David M.: The UN Security Council; From the Cold War to the 21st Century. Lynne Rienner-Verlag, London.

**Blanck, Kathrin** (2005): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Springer-Verlag, Wien, New York.

**Boutros-Ghali, Boutros** (2000): Hinter den Kulissen der Weltpolitik; Die UNO-wird ein Hoffnung verspielt? Bilanz meiner Amtszeit als Generalsekretär der Vereinten Nationen. Discorsi-Verlag, Hamburg.

**Boulden, Jane** (1999): The United Nations and Mandate Enforcement; Congo, Somalia and Bosnia. Centre for International Relations, Queen's University-Verlag, Kingston.

**Chesterman, Simon** (2004): You the people; The United Nations, transitional administration and state building. Oxford Univ. -Verlag, Oxford.

**Clark, Jeffrey** (1993): Debacle in Somalia. Foreign Affairs, Vol. 72, N. 1: America and the World 1992/93., S. 219. Zitiert nach: Adibe, Clement (1995): UNIDIR/95/30. Disarmement and conflict resolution problem, Managing arms in peace processes: Somalia. Genf.

**Copeland, Dale C.** (2006): The constructivist challenge to structural realism: a review essay. In: Stefano Guzzini/Anna Leander (Hrsg.): Constructivism and International Relations; Alexander Wendt and his critics. Routledge-Verlag, Abington, New York. Kapitel 1.

**Duzic, Kenan** (2010): EU – Krisenprävention am Westbalkan. Wien.

**Economides, Spyros/Taylor, Paul** (2007): Former Yugoslavia. In: Berdal, Mats (Hrsg.) (u.a.) (2007): United Nations Interventionism, 1991-2004. Cambridge univ.-Verlag, Cambridge. S. 65-108

**Ehiro, Sanja** (2012): Der Wiederaufbauprozess in Bosnien-Herzegowina am Fallbeispiel Mostar. Wien.

**Florjantschitz, Alexandra** (2004): „Peacekeeping“ im „Failed State“- Der UNO Einsatz in Somalia. Graz.

**Fröhlich, Manuel** (2005): Die UNO-Generalsekretäre. In: APuZ, Ausgabe: 22/2005.

**Giersch, Carsten** (1997): Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995; Die Rolle von OSZE, EU, UNO und NATO. Nomos-Verlag, Baden-Baden.

**Gray, Christine** (1996): Host-State Consent and Unites Nations Peacekeeping in Yugoslavia. Duke Journal of Comparative and International Law, 7, pp. 241-270. In: Kondoch, Boris (Hrsg.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 143-175

**Guttry, Andrea De** (2011): Recent trends in peacekeeping operations run by regional organisations and the resulting interplay with the United Nations system.

In: African Journal on Conflict Resolution. Accords-Verlag, Durban. S. 27-53

**Hernegger, Dieter** (1998): Konfliktmanagement der Vereinten Nationen nach dem Kalten Krieg: Irak, Kambodscha, Somalia und die Implikationen. Wien (u.a.).

**Herrmann, Ron H.** (1997): Der kriegerische Konflikt in Somalia und die Internationale Intervention 1992-1995; Eine entwicklungsgenetische und multidimensionale Analyse. Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main.

**Kathrine, Cox E.** (1999): Beyond Self-Defense: United Nations Peacekeeping Operations and the Use of Force. Denver Journal of International Law and Policy, 27, pp. 239-273. In: Kondoch, Boris (Hrsg.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S: 175-213

**Kaufman, Joyce P.** (2002): NATO and the Former Yugoslavia; Crisis, Conflict, and the Atlantic Alliance. Rowman & Littlefield-Verlag. Lanham, Boulder, New York, Oxford.

**Klingenburg, Konrad** (1996): Stolperstein statt Meilenstein – Das Scheitern der robusten Peacekeepingoperation der Vereinten Nationen in Somalia. In: Erhart, Hans-Georg/Klingenburg, Konrad (Hrsg.) (1996): UN-Friedenssicherung 1985-1995; Analyse und Bibliographie. Nomos-Verlag, Baden-Baden.

**Krech, Hans** (1996): Der Bürgerkrieg in Somalia. Aus dem band: Krech, Hans (Hrsg.): Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Dr. Köster-Verlag, Berlin.

**Lemke, Christian** (2008): Internationale Beziehungen; Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München. Kapitel 1 und 6.

**Mager, Simone** (2003): Die Pendel-Politik der Vereinten Nationen; Eine internationale Organisation zwischen Friedenserhaltung und Friedenssicherung. Ibidem-Verlag, Stuttgart.

**Makinda, Samuel M.** (1998): Somalia, lessons from UN experience. In: Woodhouse, Tom (Hrsg.) (1998): Peacekeeping and Peacemaking; towards

effective intervention in post-cold war conflicts. Macmillan-Verlag, Basingstoke (u.a.).

**Mays, M. Terry** (2004): Historical Dictionary of Multinational Peacekeeping. Scarecrow Press-Verlag, Lanham [u.a.].

**Mingst, Karen A.** (2007): The United Nations in the 21st Century (3rd ed.). Westview-Verlag, Boulder [u.a.].

**Orakhelashvili, Alexander** (2003): The Legal Basis of the United Nations Peace-Keeping Operations. Virginia Journal of International Law, 43, pp. 485-524. In: Kondoch, Boris (Hrsg.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 45-85

**Parsons, Craig** (2010): Constructivism and Interpretive Theory. In: Marsh, David/Stoker, Gerry (Hrsg.): Theory and Methods in Political Science. Palgrave Macmillan-Verlag (u.a.), New York. Kapitel 4.

**Päpcke, Henrike** (2004): Die friedens- und sicherheitspolitische Rolle des Generalsekretärs im Wandel; Das kritische Verhältnis zwischen Boutros Boutros-Ghali und den USA. Nomos-Verlag, Baden-Baden

**Riemer, Andrea** (2006): Theorien Internationaler Beziehungen und neue methodische Ansätze. Europäischer Verlag der Wissenschaft, Frankfurt am Main. Kapitel 5.

**Rossbacher, Dina** (2003): Friedenssicherung-am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)-. In: Schriften zur internationalen Politik, Band 7. Dr. Kovac-Verlag, Hamburg.

**Schmidscher, Karl** (2003): Internationale Interventionen und Crisis Response Operations. In: Gärtner, Heinz (Hrsg.): Internationale Sicherheit; Band 2. Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main.

**United Nations, Department of Public Information** (1996): The United Nations and Somalia, 1992-1996. Department of Public Information, New York.

**Unser, Günther** (2004): Die UNO; Aufgaben, Strukturen, Politik. Dt.

Taschenbuch-Verlag, München.

**Wendt, Alexander** (1992): Anarchy is What States Make of it. The Social Construction of Power Politics. In: International Organisation, 46 (spring). MIT Press-Verlag, Cambridge S. 391-425

**White, D. Nigel** (1996): The UN Charter and Peacekeeping Forces; Constitutional Issues. International Peacekeeping, 3, pp. 43-63. In: Kondoch, Boris (Hrsg.) (2007): International Peacekeeping. Ashgate-Verlag, Hampshire. S. 85-111

**Wolfram, Matthias** (2012): Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; Die Mandatierung von Militäreinsätzen. Nomos Verlag, Baden-Baden.

- **UN-Dokumente**

**Adibe, Clement** (1995): UNIDIR/95/30. Disarmement and conflict resolution problem, Managing arms in peace processes: Somalia. Genf.

**Boutros-Ghali, Boutros** (1992): An Agenda for Peace; VN-Dok. A/47/277-S/24111.

**Boutros-Ghali, Boutros** (1996): United Nations (DPI); The United Nations and Somalia, 1992-1996. New York.

**Charta der Vereinten Nationen** (1945), New York.

**Merimée, Jean-Bernard** (19. Mai 1993): French memorandum relative to safe areas. S/25800

**Provisional Verbatim Record** (14. September 1992): S/PV. 3114

**Snoussi, Ahmed** (21. Januar 1992): Brief des Ständigen Vertreter Marokkos an den Präsidenten des Sicherheitsrats. S/23448



**Sanoussi, Abidine Zainoul** (23. Januar 1992): Brief des Ständigen Vertreters Guineas an den Präsidenten des Sicherheitsrats. S/23469

### **Resolutionen des UN-Sicherheitsrats (nach Land und Datum sortiert)**

#### **Somalia**

- S/RES 733 (23. Januar 1992)
- S/RES 751 (24. April 1992)
- S/RES 767 (27. Juli 1992)
- S/RES 775 (28. August 1992)
- S/RES 794 (03. Dezember 1992)
- S/RES 814 (26. März 1993)
- S/RES 837 (06. Juni 1993)
- S/RES 886 (18. November)

#### **Bosnien und Herzegowina**

- S/RES 713 (25. September 1991)
- S/RES 721 (27. November 1991)
- S/RES 743 (21. Februar 1992)
- S/RES 749 (7. April 1992)
- S/RES 752 (15. Mai 1992)
- S/RES 757 (30. Mai 1992)
- S/RES 770 (13. August 1992)
- S/RES 776 (14. September 1992)
- S/RES 781 (9. Oktober 1992)
- S/RES 816 (31. März 1993)
- S/RES 819 (16. April 1993)
- S/RES 824 (6. Mai 1993)
- S/RES 836 (4. Juni 1993)

### **Resolution der Generalversammlung**

- Res. 46/59-Annex (20. August 2014)

### **Berichte der Generalsekretäre (nach Land und Datum sortiert)**

#### Somalia

- **Boutros-Ghali, Boutros - S/23839** (21. April 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/24343** (22. Juli 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/24480** (24. August 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/24868** (29. November 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/25354** (03. März 1993)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/1994/12** (06. Januar 1994)

#### Bosnien und Herzegowina

- **Cuéllar, Javier Pérez De - S/23239** (24. November 1991)
- **Cuéllar, Javier Pérez De - S/23280** (11. Dezember 1991)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/23592** (15. Februar 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/23592/Add1** (19. Februar 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/23900** (12. Mai 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/24075** (06. Juni 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/25450** (10. September 1992)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/25939** (14. Juni 1993)
- **Boutros-Ghali, Boutros - S/1995/470** (09. Juni 1995)

### **Internetquellen**

- **Repertoire of the practice of the Security Council; *Pacific Settlements of Disputes (Chapter VI)*, 1989-1992 und 1993-1995.**  
<http://www.un.org/en/sc/repertoire/settlements.shtml> (Zugriff: 5. Oktober 2014)

- **Repertoire of the practice of the Security Council**; *Actions with Respect to Threats to the Peace, Breaches of the Peace, and Acts of Aggression (Chapter VII)*, 1989-1992 und 1993-1995.  
<http://www.un.org/en/sc/repertoire/actions.shtml> (Zugriff: 5. Oktober 2014)
- **UN Department of Peacekeeping Operations (DPKO)** (2008): *United Nations Peacekeeping Operations; Principles and Guidelines*. New York.  
<http://www.refworld.org/docid/484559592.html> (Zugriff: 20. August 2014)
- **United Nations Security Council**:  
<http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/> (Zugriff: 20. August 2014)
- **Vereinte Nationen** (1995): *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1993; Sicherheitsrat, Offizielles Protokoll: Achtundvierzigstes Jahr*. New York.

## **Lebenslauf**

### **Arman Bobeta**

Geboren am 8. September 1987 in Mostar (Bosnien und Herzegowina)

Nationalität: Luxemburg

### **Ausbildung**

*2000-2008*

Lycée Michel Rodange (Gymnasium in Luxemburg)

*2008-2011*

Bachelorstudium Politikwissenschaft (Universität Wien)

*2012-2015*

Masterstudium Politikwissenschaft (Universität Wien)

### **Berufliche Erfahrung**

*09/2012 – 10/2012*

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Luxemburgs (Direktion für politische Angelegenheiten)

*07/2012 – 08/2012*

Luxemburger Wort (Luxemburgische Zeitung/Wirtschaftsrubrik)

*03/2012 – 04/2012*

Botschaft des Großherzogtums Luxemburg in Wien (Tätigkeiten bei der UNO und der OSZE)

*07/2011 – 08/2011*

Luxemburger Wort (Luxemburgische Zeitung/Wirtschaftsrubrik)

### **Sprachkenntnisse**

Bosnisch – Muttersprache

Luxemburgisch – Verhandlungssicher

Deutsch – Verhandlungssicher

Französisch – Fließend in Wort und Schrift

Englisch – Fließend in Wort und Schrift

Türkisch – Grundkenntnisse